



Wortprotokoll

Der 169. Sitzung vom 28. Jänner 1987

Resoconto integrale

della seduta n. 169 del 28 gennaio 1987

IX. Legislatur
IX. Legislatura
1983 - 1988

CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG

SEDUTA 169. SITZUNG
28.1.1987

INDICE

Interrogazioni e interpellanze pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 97/86: "Inter-
venti a favore delle proiezioni filmiche
di qualità" pag. 47

INHALTSANGABE

Anfragen und Interpellationen Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 97/86: "Förderung der
Vorführung wertvoller Filme" . . Seite 47

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Rag. ROLANDO BOESSO

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.09 UHR
(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta é aperta.
Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

FRANZELIN-WERTH (Sekretär - SVP): (Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale é approvato.

Assenti giustificati sono i consiglieri Barbiero-De Chirico, D'Ambrosio, Dr. Klotz, Dr. Langer, Dr. Magnago e Ing. Mitolo.

Stamattina dobbiamo trattare alcune interrogazioni e interpellanze e poi la mozione su Cernobyl.

Punto 3) all'ordine del giorno: **"Interrogazioni ed interpellanze"**.

Punkt 3 der Tagesordnung: **"Anfragen und Interpellationen"**.

Interrogazione n. 468/86 del 8.10.1986, presentata dai consiglieri Langer e Tribus:

I sottoscritti consiglieri, rappresentanti dell'Altro Sudtirolo, rivolgono la presente interrogazione urgente all'assessore al personale, Hugo Valentin, ed al Presidente della Giunta provinciale, Silvius Magnago.

Pochi giorni addietro si è saputo che la Giunta provinciale aveva deciso, a maggioranza di voti, di erogare al dipendente provinciale, nonché deputato al parlamento Hans Benedikter (SVP) una somma di arretrati dell'entità di oltre 128 milioni di lire, a compenso di lavoro non svolto, e di inserirlo per il futuro nella lista dei propri stipendiati con uno stipendio che ammonterebbe, secondo notizie di stampa, a lire 2.658.000.- mensili, senza che egli - ovviamente - svolga le sue mansioni presso l'amministrazione provinciale.

L'indignazione della popolazione contro questo "privilegio dei politici" era chiaramente avvertibile dalle reazioni di stampa e popolari. Il deputato in questione ha fatto sapere di aver preteso tali pagamenti più che altro per una ragione di principio, quasi per manifestare, in primo luogo, il dovuto ossequio alle leggi dello stato, e di voler comunque destinare ta-

le rilevante somma a scopi di beneficenza.

Ciononostante tra la popolazione - come abbiamo potuto constatare - è rimasto vivo un senso di amarezza che ci spinge a sollevare i seguenti interrogativi:

- 1) Risponde a verità che la Giunta provinciale abbia chiesto diversi pareri in merito? Ed a quali risultati sono pervenuti tali pareri?
- 2) In base a quali considerazioni la Giunta provinciale ha deciso di accogliere le rivendicazioni del proprio dipendente Hans Benedikter, e perchè non ha invece voluto affrontare una lite giudiziaria sopra il diritto contestato, come in numerosi altri casi usa fare nei confronti di normali cittadini e le loro pretese?
- 3) In base a quali norme e quali interpretazioni è stata decisa l'erogazione dei citati arretrati, ed a quanto esattamente ammontano?
- 4) Risponde a verità la notizia che il deputato Hans Benedikter in futuro godrà - pur in aspettativa - di uno stipendio mensile, e di quale entità netta?
- 5) L'amministrazione provinciale conosce altri casi, presenti o passati, di dipendenti provinciali che in base alle norme fatte valere da Hans Benedikter possano chiedere o abbiano chiesto il pagamento di arretrati o l'erogazione di uno stipendio, senza corrispondente prestazione?

In considerazione del fatto che almeno la Regione Trentino-Alto Adige nel proprio ordinamento ha escluso simili casi (tanto che i dipendenti statali eletti in Consiglio provinciale e regionale non godono di erogazioni di ulteriori stipendi; nonostante che qualcuno negli anni passati abbia tentato di far valere l'interpretazione contraria), e di fronte al fatto che la gente comune non intende capitolare di fronte al semplice rinvio ad una legge statale esistente, chiediamo rapida ed esauriente spiegazione.

Die unterzeichneten Abgeordneten fürs Andere Südtirol richten hiermit folgende dringende Anfrage an den Landesrat für Personalwesen, Hugo Valentin, und an den Landeshauptmann, Silvius Magnago.

Vor wenigen Tagen wurde bekannt, daß der Landesausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen hat, dem Landesbediensteten und derzeitigen Parlamentsabgeordneten Hans Benedikter (SVP) eine Nachzahlung für nicht geleistete Arbeit von über 128 Millionen Lire zu genehmigen und ihn in Zukunft bei einem angeblichen Nettolohn (laut Presse) von 2.658.000 Lire monatlich in die Gehaltsliste aufzunehmen, ohne daß er natürlich seiner Arbeit bei der Landesverwaltung nachgehen wird.

Die Empörung der Bevölkerung ob dieses "Politikerprivilegs" war deutlich aus der Presse und zahlreichen Reaktionen zu verspüren. Der betroffene Parlamentsabgeordnete hat wissen lassen, daß er die Zahlung vor allem aus grundsätzlichen Erwägungen - sozusagen aus Hochachtung vor dem Staatsgesetz, aufgrund dessen er die Zahlung beantragt hatte - angefordert habe und jedenfalls die erkleckliche Summe wohltätigen Zwecken zufließen lassen wolle.

Trotzdem ist bei der Bevölkerung - so konnten wir feststellen - ein äußerst herber Nachgeschmack geblieben, der uns nun zu folgenden Anfragen veranlaßt:

1. Trifft es zu, daß die Landesregierung in dieser Sache mehrere Gutachten angefordert hat, und zu welchen Ergebnissen sind diese Gutachten gekommen?
2. Aufgrund welcher Erwägungen hat die Landesregierung beschlossen, den Forderungen des Bediensteten Hans Benedikter nachzukommen, und warum hat sie es nicht - gegebenenfalls - auf einen Rechtsstreit ankommen lassen, wie sie ja gegenüber gewöhnlichen Bürgern und deren Forderungen immer wieder tut?
3. Aufgrund welcher Bestimmungen bzw. Auslegungen wurde die erwähnte Nachzahlung eigentlich beschlossen, und in welcher Höhe?
4. Trifft es zu, daß dem Parlamentsabgeordneten Hans Benedikter in Zukunft eine monatliche Gehaltszahlung zusteht, und in welchem Netto-Ausmaß?
5. Sind der Landesverwaltung andere Fälle von Landesbediensteten bekannt, die aufgrund der von Hans Benedikter in Anspruch genommenen Gesetzesvorschriften in den Genuß von Nachzahlungen kommen könnten bzw. Ansprüche auf Gehaltsfortzahlungen ohne Leistung anmelden könnten?

In Anbetracht der Tatsache, daß zumindest für die Region Trentino-Südtirol durch Regionalgesetz ähnliche Fälle ausgeschlossen sind (z.B. haben Staatsangestellte, die Landtags- und Regionalratsabgeordnete sind, keinen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung, was von manchen Betroffenen in den vergangenen Jahren kritisiert, aber zum Glück nie geändert wurde), die Bürger sich aber dennoch nicht einfach durch Verweis auf ein Staatsgesetz geschlagen geben wollen, ersuchen wir um dringende und erschöpfende Auskunft.

La parola al consigliere Tribus.

TRIBUS (AS): Herr Präsident, Herr Landeshauptmann! Die Anfrage, die wir hier am 8. Oktober eingereicht haben und wenn ich mich wohl erinnere, haben auch andere Fraktionen eine ähnlichlautende Anfrage eingereicht, bedarf eigentlich keiner großen Erläuterung. Die Fakten sind bekannt und die haben sich für eine relativ lange Zeit auch in der Presse niedergeschlagen. Und durch diesen Fall Benedikter, um ihm einen Namen zu geben, ist auch die ganze Diskussion um die sogenannten Privilegien der Politiker in Südtirol wieder aufgewärmt worden und ins Rollen gekommen.

Gestoßen hat sich die Öffentlichkeit, und zum Teil auch wir, an der Tatsache, daß nach einer Reihe von Versuchen des genannten Kammerabgeordneten nun die Landesregierung beschlossen haben sollte, aber in der Zwischenzeit hat sich etwas geändert, wenn man da der Presse Glauben schenken darf, daß eben Hans Benedikter für seine Tätigkeit, die er als Beamter dieser Verwaltung geleistet hat, eine Nachzahlung von 128 Millionen Lire erhalten soll und zudem soll er einen monatlichen Lohn von 2.658.000 Lire erhalten. Alles das sind Ziffern und Zahlen, die wir der Presse entnehmen und die offensichtlich von einer Quelle kamen, die sie gewußt haben muß.

Die Fragen, die wir an den Landeshauptmann stellen, sind kurz folgende:

1. ob das gestimmt hat, im ersten Fall, und
2. ob die Reaktionen, die die Öffentlichkeit auf die Palme gebracht haben, dann die Landesregierung bewegt haben, von dieser Entscheidung abzusehen.

Zweitens verlangen wir vom Landeshauptmann, daß er den rechtlichen Standpunkt auch klar darlegt, der diese Entscheidung der Landesregierung auch rechtfertigt.

Drittens sollen auch ein- für allemal die rechtlichen Voraussetzungen geklärt werden, die dies ermöglichen. Es ist anzunehmen, daß es nicht etwa ein Willkürakt der Landesregierung war, sondern daß diese Entscheidung wahrscheinlich mit einer Reihe von Rechtsgutachten belegt wurde. Die Presse sprach damals auch von einem Rechtsgutachten des ehemaligen Mitgliedes dieses Hauses, Dr. Klaus Dubis, der da seine Rechtskunst beige-steuert hat, um einem Freund von ihm zu dieser doch immerhin beachtlichen Summe zu verhelfen.

Schließlich wollen wir wissen, sollten die rechtlichen Voraussetzungen so klar sein, wie es damals schien, was die Landesregierung zu tun gedenkt, um in Zukunft derartige Privilegien tatsächlich zu vermeiden.

MAGNAGO (Landeshauptmann - SVP): Ich wünsche, daß der Anfragende die Punkte der Anfrage vor Augen hat, weil ich auf jeden Punkt genau ant-worte.

Zur Frage eins: Laut einem ersten Gutachten, ausgearbeitet vom Rechtsamt der Landesverwaltung, hätte der Abg. Dr. Hans Benedikter nicht Anrecht auf die Anwendung der Bestimmungen des Staatsgesetzes Nr. 1261 vom 31. Oktober 1965, da er aufgrund des Landesgesetzes Nr. 17 vom 31. Juli 1970, betreffend die Aufnahme von Personal mit Jahresvertrag und aufgrund der entsprechenden Durchführungsverordnung, genehmigt mit Dekret des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 1970, Nr. 37, aufgenommen wurde und somit mit der Landesverwaltung in einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag stehe, aufgrund dessen er nur Anrecht auf unbezahlten Wartestand wegen Parlamentsmandat hätte. Art. 31 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970. Das ist die Ansicht des Rechtsamtes, die ich kurz in der Zusammenfassung hier wiedergegeben habe. Daraufhin hat Dr. Benedikter ein Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Dr. Klaus Dubis vorgelegt, laut dem, im Gegensatz zur Meinung des Rechtsamtes, das zwischen Dr. Benedikter und der Landesverwaltung bestehende Dienstverhältnis als öffentliches Dienstverhältnis anzusehen sei und somit dieser Anrecht auf zum Teil bezahlten Wartestand gemäß Art. 4 des genannten Gesetzes Nr. 1261 vom Jahre 1965 habe. Angesichts dieser beiden verschiedenen Gutachten hat die Landesregierung mit Beschluß Nr. 1207 vom 24.3.1986 den Herrn Professor Rechtsanwalt Giuseppe Suppiej, Inhaber des Lehrstuhles für Arbeitsrecht an der Universität Padua, mit einer entsprechenden Rechtsberatung in dieser Angelegenheit beauftragt. Laut dem Gutachten von Professor Suppiej hat der Abg. Dr. Hans Benedikter Anrecht auf Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1261

von 1965, da nicht so sehr entscheidend sei, ob der Betroffene mit der Landesverwaltung in einem privatrechtlichen oder öffentlichen Dienstverhältnis stehe, sondern der Umstand entscheidend sei, daß in diesem Dienstverhältnis der Arbeitgeber eine öffentliche Verwaltung sei.

Zur Frage zwei: Die Landesregierung erachtete das Gutachten von Professor Suppiej - er hat den Lehrstuhl für Arbeitsrecht an der Universität Padua inne - für stichhaltig und überzeugend und hielt es für korrekt, ein Recht eines öffentlichen Angestellten anzuerkennen, ohne sich in einen Prozeß einzulassen und gegebenenfalls auch die Spesen tragen zu müssen. Die Landesregierung verweigert auch den übrigen Bürgern nicht deren Rechte, falls die jeweiligen Forderungen begründet erscheinen und somit auch im Interesse der Verwaltung ein Rechtsstreit vermieden werden kann.

Zur Frage drei: Die Landesregierung hat mit Beschluß Nr. 5134 vom 22.9.1986 beschlossen, zu Gunsten des Abg. Dr. Benedikter die im Art. 4 des genannten Gesetzes Nr. 1261 vom Jahre 1965 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden, und zwar aufgrund der Schlußfolgerungen, zu denen Professor Suppiej in seinem obgenannten Gutachten kam. Ich möchte nur laut Gutachten vom Rechtsanwalt Dr. Dubis sagen, daß dem Betreffenden etwas mehr zugestanden wäre als laut Gutachten von Professor Suppiej. Professor Suppiej sagt, weil etwas verjährt ist und die Dinge erst so gekommen sind, sind gewisse Jahre nicht mehr mitzuzählen. Aufgrund der Schlußfolgerungen, zu denen Professor Suppiej in seinem obgenannten Gutachten kam, hat Dr. Hans Benedikter Anrecht auf Anwendung der Bestimmungen des genannten Gesetzes Nr. 1261, da nicht so sehr entscheidend sei, wie bereits oben angeführt, ob der Betroffene mit der Landesverwaltung in einem privatrechtlichen oder öffentlichen Dienstverhältnis steht, sondern der Umstand, daß in diesem Dienstverhältnis der Arbeitgeber eine öffentliche Verwaltung ist. Die Nachzahlung beträgt für den Zeitraum vom 1.2.1977, während Dr. Benedikter, der den Dienst schon 1972 quittiert hatte bzw. in Wartestand versetzt worden ist, die Nachzahlung geht ab 1977 und beträgt für den Zeitraum vom 1.2.1977 bis 31.8.1986 brutto 128.129.275 Lire. Die Berechnung derselben erfolgte unter Bezugnahme auf die im Gesetz 1261 vom Jahre 1965 vorgesehene nicht zusammenlegbare monatliche Quote der Parlamentszulage. Die entsprechende Quote, die abzuziehen ist, wurde der Landesversammlung vom Generalsekretär der Abgeordnetenkammer mit Schreiben vom 30.7.1986 bekanntgegeben.

Zu Frage vier: Aufgrund der Rechtsberatung von Professor Suppiej hat die Landesregierung mit obgenanntem Beschluß Nr. 5134 von 1986 den Abg. Dr. Hans Benedikter in teilweise bezahlten Wartestand gemäß Art. 4 des genannten Gesetzes Nr. 1261 von 1965 versetzt. Der in Ihrer Anfrage und in der Presse genannte Nettobetrag von 2.658.000 Lire entspricht dem derzeitigen Nettogehalt, das dem Abg. Dr. Benedikter, falls er bei der Landesverwaltung im aktiven Dienst stehen würde, zustünde. Aufgrund des von den Ämtern vorbereiteten Textes laut des Beschlusses entstand der Anschein, daß es sich um den auszuzahlenden Nettobetrag handeln würde. Der

Beschlußtext müßte somit durch klarere Berechnungsunterlagen ergänzt werden. Zwecks Berechnung des dem Abg. Dr. Benedikter zustehenden monatlichen Betrages laut obgenanntem Gesetz ist vom obigen Nettogehalt von 2.658.000 Lire die sogenannte nicht zusammenlegbare Quote der Parlamentszulage in Abzug zu bringen, die laut letzten bei der Abgeordnetenkammer eingeholten Informationen ab 1.9.1986 pro Monat 601.632 Lire ausmacht. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag von 2.056.000 Lire unterliegt noch den Steuer- und sonstigen Abzügen. Der ebenfalls auszahlende Betrag ist somit beachtlich niedriger als der in der Presse angegebene Betrag. Die Gründe habe ich vorhin erklärt. Die Höhe des entsprechenden Nettobetrages hängt von der Klärung einiger steuer- und fürsorgerechtlicher Fragen mit den zuständigen staatlichen Behörden ab. Dem Abg. Dr. Hans Benedikter ist bis jetzt weder die obgenannte Nachzahlung noch das monatliche Entgelt ab 1.9.1986 ausbezahlt worden, da der entsprechende Beschluß aufgrund eines Einwandes des Rechnungshofes von Bozen noch nicht rechtskräftig geworden ist. Sie wissen, daß wir natürlich zur oberen Rekursinstanz nach Trient können und auch zum Obersten Rechnungshof nach Rom und somit dort, wenn man darauf besteht, die endgültige Entscheidung fällt. Somit heißt es da korrekterweise: noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Professor Suppiej wurde beauftragt, zum Einwand - hier meint man den Einwand des Rechnungshofes - des Rechnungshofes Stellung zu nehmen. Die Antwort steht noch aus. Nach Erhalt der Antwort wird die Landesregierung über die weiteren Schritte entscheiden.

Antwort auf Frage fünf: Der Landesverwaltung ist nicht bekannt, daß auch andere Landesbedienstete in den Genuß der vom Abg. Dr. Benedikter geltend gemachten Bestimmungen gekommen sind, weil wir keinen solchen Fall haben. Gegenwärtig bekleidet kein anderer noch im Dienst stehender Landesangestellter ein Parlamentsmandat. Es ist jedoch bekannt - Sie könnten sagen, der On. Pasqualin, aber der ist schon in Pension -, daß in das Parlament gewählte Angestellte der Region Trentino-Südtirol in den Genuß der obgenannten Bestimmungen gekommen sind, das ist bekannt, gleich wie eine große Zahl von öffentlichen Bediensteten auf Staatsebene.

Sie können mir nun sagen, daß Sie mit meinen Antworten nicht unbedingt zufrieden sind, aber Sie können nicht sagen, daß das keine Fleißaufgabe ist.

TRIBUS (AS): Herr Landeshauptmann! Ich kann den Fleiß natürlich bestätigen und auch loben und mich für die ausführliche Antwort bedanken.

Es stimmt eigentlich alles, was damals in der Presse kundgetan wurde, mit einer Ausnahme, die Ziffer die von 2.658.000 Lire, die man als den Teil angab, den er monatlich bekommen sollte. Der reduziert sich um 600.000 Lire und die Steuern. Aber auf alle Fälle, wenn es so bleibt, dann müßte er immerhin an die 2.000.000 Lire (auch etwas weniger) im Monat erhalten.

Die Antwort hat lange auf sich warten lassen und ist natürlich darauf zurückzuführen, offensichtlich, daß die Sache nicht so klar ist, wie sie scheint. Die Jurisprudenz scheint sich da auch nicht ganz einer Meinung zu sein. Natürlich kann man da geteilter Meinung sein. Wenn der Abg. Benedikter recht hat, dann natürlich steht es ihm auch zu. Er hat sich in der ganzen Angelegenheit auch etwas bedrängt gefühlt und hat sofort der Presse mitgeteilt, er würde das Geld natürlich sofort für einen edlen Zweck verwenden und wollte sich eigentlich die Hände in Unschuld waschen. Es stellt sich natürlich die Frage, ob er das gleiche getan hätte, wenn das Ganze nicht so öffentlich geworden wäre. Sein Kollege Frasnelli hat auch, wie bekannt wurde, eine Summe dieser Art bekommen und hat sich seinerseits verteidigt, er habe ein Gesetz einbringen wollen, um dieses Privileg abzuschaffen. Wenn wir den Rechtsstreit jetzt einen Augenblick außer Acht lassen, abwartend was die befragten Juristen dazu sagen, wer von den beiden recht bekommt, der Rechnungshof oder das Gutachten des Professors, ergibt sich aber trotzdem ein politisch-moralisches Problem, das vielleicht Aufgabe der Landesregierung oder der Parlamentarier wäre, die sie in Rom vertreten, anzugehen, um diesen tatsächlich zu Recht als Privileg empfundenen Umstand und Sachverhalt endgültig aus dem Wege zu räumen. Wir sind diesbezüglich der Meinung, daß derartige Privilegien nicht haltbar sind, unter keinem Gesichtspunkt. Es ist auch etwas zu leicht, wenn man sich immer dann hinter Staatsgesetze verschanzt, wenn sie einem zugute kommen und ansonsten ganz gerne darauf verzichtet, aber das ist eine moralisch-politische Angelegenheit, die über Ihre Antwort in diesem Falle hinausgeht.

Was die Antworten betrifft, muß ich Ihnen sagen, daß ich zufrieden bin, es sind ausführliche Antworten.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

WALTRAUD GEBERT-DEEG

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Anfrage Nr. 477/86 vom 17.10.1986, eingebracht durch den Abg. Meraner:

Der unterfertigte PDU-L.Abg. Gerold Meraner hat am 6/10/1986 das Sekretariat des Landesausschusses schriftlich um die Aushändigung einer Abschrift jenes Landesausschußbeschlusses ersucht, der eine beträchtliche Geldzuweisung an den Parl.-Abg. Dr. Hans Benedikter für nicht geleistete Arbeit vorsieht.

Am 17.10.1986 hat der Unterfertigte von Herrn Generaldirektor Dr. Anton Roman die Mitteilung erhalten, daß dem Ansuchen nicht stattgegeben werden kann, weil der betreffende Beschluß noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Beim Herrn Amtsdirektor Dr. Engelbert Schaller hat der Unterfertigte am 6.10.1986 die Dokumentation und die rechtlichen Unterlagen zum Fall Dr. Hans Benedikter angefordert. Darauf wurde überhaupt nicht geantwortet. Bei

einer fernmündlichen Anfrage am 17.10.1986 wurde die Verweigerung der angeforderten Unterlagen gleich begründet wie durch Herrn Dr. Roman. Außerdem wurde hinzugefügt, daß erst überprüft werden müsse, ob diese Unterlagen überhaupt ausgehändigt werden können.

Auf Grund dieses Sachverhaltes erlaubt sich der Unterfertigte, folgende Fragen an die Südtiroler Landesregierung zu richten:

- 1) Wie lautet die Rechtsform, die bestimmt, daß nur rechtskräftige Landesausschußbeschlüsse an Landtagsabgeordnete ausgehändigt werden dürfen?
- 2) Wer hat diesen Beschluß oder dessen Inhalt an die Presse weitergegeben?
- 3) Welche Rechtsform untersagt die Aushändigung von rechtlichen Unterlagen, die sich auf noch nicht rechtskräftige Landesausschußbeschlüsse beziehen?
- 4) Hat ein Landtagsabgeordneter das Recht, von den Landesämtern jene Auskünfte und Unterlagen zu erhalten, die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind?
- 5) Haben die beiden Beamten Dr. Anton Roman und Dr. Engelbert Schaller die angeforderten Unterlagen unter eigener Verantwortung verweigert, oder haben sie auf Anweisung gehandelt?
- 6) Wer hat gegebenenfalls die Anweisung gegeben oder liegt ein Amtsmißbrauch von seiten der beiden Beamten vor?
- 7) Ist die Südtiroler Landesregierung daran interessiert, den wahren Sachverhalt offenzulegen oder möchte sie ihn vertuschen?
- 8) Wann hat Dr. Hans Benedikter die gegenständlichen Geldzuweisungen verlangt, welche Summe hat er gefordert und mit welcher Begründung?
- 9) Wie lauten die Rechtsgutachten, die Dr. Hans Benedikter der Südtiroler Landesverwaltung vorgelegt hat?
- 10) Hat die Südtiroler Landesregierung diesbezügliche Rechtsgutachten angefordert? Wann? Von wem? Wie lauten sie? Wieviel haben sie gekostet?
- 11) Wie lautet der gegenständliche Beschluß des Landesausschusses?
- 12) Wer hat diesem Beschluß zugestimmt und auf Grund welcher Überlegungen?
- 13) Wieviel Steuergelder wurde dem Parl.-Abg. Dr. Hans Benedikter bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ausgezahlt?
- 14) Wie glaubt die Südtiroler Landesregierung eine derartige Verwendung von Steuergeldern juristisch und moralisch rechtfertigen zu können?
- 15) Ist die Südtiroler Landesregierung gewillt, über die Parlamentarier unseres Landes in Rom die Abschaffung derart ungerechter Privilegien zu erwirken?
- 16) Ist die Südtiroler Landesregierung der Meinung, daß das Land Südtirol über ausreichende Kompetenzen verfügt, um durch eigene Gesetzgebung im Bereich der Landesverwaltung diese ungerechten Begünstigungen abzuschaffen?

Es wird gebeten, obige Fragen zeitgerecht und ausführlich zu beantworten. Außerdem wird darum ersucht, eine Ablichtung der in dieser Anfrage angesprochenen Dokumente auszuhändigen.

Il sottoscritto consigliere provinciale della PDU Gerold Meraner ha in data 6/10/1986 presentato alla segreteria della Giunta provinciale una ri-

chiesta scritta acchè gli venga consegnata copia della delibera della Giunta provinciale che prevede una consistente assegnazione finanziaria all'on.le dott. Hans Benedikter per lavoro non prestato.

In data 17/10/1986 è pervenuta al sottoscritto da parte del direttore generale dott. Anton Romen la comunicazione che la richiesta non poteva venire accolta essendo la relativa delibera non ancora divenuta esecutiva.

Dal direttore d'ufficio dott. Engelbert Schaller il sottoscritto ha richiesto in data 6/10/1986 la documentazione nonchè gli atti giuridici inerenti alla questione dott. Hans Benedikter. A tale richiesta non è stato nemmeno risposto. Interpellato telefonicamente in data 17/10/1986, l'ufficio competente ha motivato il rifiuto di consegnare i documenti richiesti nello stesso modo come era stato fatto da parte del dott. Romen. E' stato inoltre aggiunto che bisognava verificare se la documentazione in parola poteva effettivamente venire consegnata.

Considerato questo stato di cose, il sottoscritto si permette di porre le seguenti domande alla Giunta provinciale:

- 1) Qual è il contenuto della norma giuridica che stabilisce che solo le delibere della Giunta provinciale divenute esecutive possono venire consegnate a consiglieri provinciali?
- 2) Chi ha inoltrato alla Stampa la delibera in parola o il tenore della medesima?
- 3) Quale norma giuridica vieta la consegna di documenti giuridici che si riferiscono a delibere della Giunta provinciale non ancora divenute esecutive?
- 4) Ha un consigliere provinciale il diritto di ottenere dagli uffici provinciali le informazioni e documentazioni necessarie per lo svolgimento della sua attività?
- 5) I due funzionari dott. Anton Romen e dott. Engelbert Schaller hanno rifiutato la consegna dei documenti richiesti sotto la propria responsabilità oppure si sono attenuti ad una istruzione avuta in tal senso?
- 6) In caso positivo, chi ha dato questa istruzione, oppure sussiste un abuso di potere da parte dei due funzionari?
- 7) La Giunta provinciale è interessata a rivelare lo stato reale delle cose o intende invece mascherarlo?
- 8) Quando ha il dott. Hans Benedikter chiesto le assegnazioni finanziarie in parola, per quale ammontare e con quale motivazione?
- 9) Qual è il tenore dei pareri legali presentati dal dott. Benedikter all'amministrazione provinciale?
- 10) La Giunta provinciale ha richiesto relativi pareri legali? Quando? A chi? Qual è il tenore dei medesimi? A quanto ammontava la relativa spesa?
- 11) Qual è il tenore della delibera della Giunta provinciale di cui trattasi?
- 12) Chi ha votato a favore di tale delibera e in base a quali considerazioni?
- 13) Qual è l'ammontare dei mezzi dei contribuenti erogati al parlamentare

dott. Hans Benedikter fino al momento della risposta alla presente interrogazione?

- 14) Come ritiene la Giunta provinciale di potere, giuridicamente e moralmente, giustificare un siffatto utilizzo di mezzi dei contribuenti?
- 15) E' disposta la Giunta provinciale ad intervenire tramite i parlamentari della nostra provincia a Roma acchè privilegi tanto ingiusti vengano aboliti?
- 16) La Giunta provinciale è del parere che le competenze della provincia di Bolzano siano sufficienti per abolire, mediante provvedimenti legislativi propri, questi favoreggiamenti ingiusti nell'ambito dell'amministrazione provinciale?

Si prega di voler rispondere tempestivamente e dettagliatamente alle domande fin qui esposte. Si chiede inoltre di voler far pervenire copia dei documenti ai quali viene fatto riferimento nella presente interrogazione.

Der Abg. Meraner hat das Wort.

MERANER (PDU): Herr Landeshauptmann! Ich kann vorwegnehmen, daß Sie sicher in der Beantwortung der Anfrage des Kollegen Tribus sehr fleißig waren und ich bitte Sie, auch mir zuzugestehen, daß ich mich ebenfalls bemüht habe, die Anfrage sehr klar und detailliert in Einzelfragen aufzuteilen, um Ihnen eben die Arbeit zu erleichtern. Deshalb braucht es keiner besonderen Erläuterung der Anfrage. Ich möchte nur hinzufügen, daß ich gegebenenfalls bereit wäre, auf die Beantwortung jener Fragen zu verzichten, die Sie bereits dem Kollegen Tribus beantwortet haben.

MAGNAGO (Landeshauptmann - SVP): Ich möchte dem Anfragenden folgendes sagen. Man hätte sagen können, legen wir die vier Anfragen zusammen. Nun aber hat die Alternative Liste bestimmte Fragen und Sie haben ganz andere gestellt. Jetzt, Sie haben nicht weniger als 16 Fragen gestellt, sind also weitaus unbescheidener als die Alternativen. Wir können ja sehen, wenn ich jetzt die Fragen beantworte, ob schon etwas beantwortet ist in der Anfrage Tribus. Jedenfalls gehe ich auch da genau vor. Die Hälfte der Fragen befaßt sich mit dem Problem: hatten Sie das Recht, eine Ablichtung des Beschlusses der Landesregierung zu bekommen oder nicht. Auf dieses Thema ist in der vorherigen Anfrage ja nicht eingegangen worden und somit ist der erste Teil neu.

Zur Frage eins: Die Aushändigung von Abschriften von Landesauschußbeschlüssen an die Landtagsabgeordneten ist in keiner gesetzlichen Bestimmung geregelt. Somit gilt insofern die gleiche Regelung, wie für die Aushändigung von beglaubigten Abschriften an Bürger, die ein Interesse nachweisen können. Laut Art. 45, zweiter Absatz, des Landesgesetzes Nr. 6 vom 3. Juli 1959 hat der einem Amte vorstehende Beamte den Personen, die ein Interesse geltend machen, beglaubigte Abschriften und Auszüge von Verwaltungsakten und amtlichen Urkunden in all jenen Fällen auszustellen, in denen dies von Gesetzen, Verordnungen oder vom Abteilungsdirektor

nicht verboten wird. Es entspricht einer konstanten Praxis der Landesämter, nur von rechtskräftigen Maßnahmen Abschriften auszustellen, und zwar auch deshalb, da für die Ausstellung von Abschriften von nicht rechtskräftigen Maßnahmen kein rechtlich relevantes Interesse besteht. - Ich kann ja nichts mit einem Dokument tun, das nicht die Rechtskraft erhalten hat. - Die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Beschlüsse werden erst nach Erhalt des Sichtvermerkes von seiten des Kontrollorganes rechtskräftig und beglaubigte Abschriften werden an die Betroffenen, an die Ämter und an andere interessierte Personen erst nach der Registrierung durch den Rechnungshof ausgestellt. - Die Gründe habe ich genauestens erklärt, warum. - Es besteht zudem weder für die Landtagsabgeordneten noch für die Bürger die Möglichkeit, im Gegensatz zur Gemeindeordnung, gegen die von der Landesregierung genehmigten Beschlüsse beim Rechnungshof Beschwerde zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß im Sinne des Art. 69 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 26. April 1980 die Bediensteten des Landes dafür haften, wenn sie Maßnahmen durchführen, die noch nicht rechtskräftig oder nicht unmittelbar durchführbar sind. Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß bis zur Registrierung der Beschlüsse die Originale derselben und die entsprechenden Anlagen beim Rechnungshof aufliegen und somit die Landesämter in dieser Zeit keine beglaubigten Ablichtungen ausstellen können und dürfen.

Zur Frage zwei: Trotz angestellter Erhebungen war es nicht möglich festzustellen, wer der Presse den Text des Beschlusses vermittelt oder übermittelt bzw. die Presse über den Inhalt desselben informiert hat.

Zur Frage drei: Es gilt grundsätzlich die unter Punkt 1 enthaltene Antwort. Die von der Landesregierung fakultativ und im freien Ermessen eingeholten Rechtsberatungen, auch wenn darauf in den Beschlüssen Bezug genommen wird, gelten nicht als Bestandteil der Beschlüsse und sind rein interne Unterlagen der Verwaltung, von denen keine Abschriften ausgehändigt werden, da sie keine rechtliche Wirkung nach außen haben.

Zur Frage vier: Die Landtagsabgeordneten haben das Recht, ihre Überwachungs- und politische Funktion mittels Anfragen, Interpellationen und Beschlüßanträgen gemäß den Bestimmungen des Art. 93 und folgende der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages auszuüben.

Zur Frage fünf: Die Beamten Dr. Anton Roman und Dr. Engelbert Schaller haben im Rahmen ihrer Aufgaben und gemäß den unter Punkt 1 und 4 aufgezeigten Regeln gehandelt.

Zur Frage sechs: Die genannten Beamten haben keine Anweisungen erhalten und es liegt auch kein Amtsmißbrauch vor.

Zur Frage sieben: Die Landesregierung beabsichtigt in keiner Weise, den wahren Sachverhalt zu vertuschen bzw. zu verheimlichen. Dementsprechend werde ich den zuständigen Beamten Weisung erteilen, damit sie Ihnen eine Abschrift des Beschlusses Nr. 5134 vom 22.9.1986 aushändigen können, auch wenn gemäß dem vorher Gesagten keine Pflicht dazu bestünde.

Zur Frage acht: Der Kammerabgeordnete Dr. Hans Benedikter hat in seinem Antrag vom 18.2.1982 nicht eine bestimmte Summe, sondern die rück-

wirkende Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1261 vom 31. Oktober 1965 verlangt, wobei er seinen Antrag damit begründete, daß laut seinen Erkundigungen auch andere Parlamentarier in den Genuß des obgenannten Gesetzes gekommen seien.

Stellen Sie sich vor, dieses Gesetz, die letzte Fassung, ist seit 1965 in Kraft, es gibt aber noch eine frühere Fassung. Es sind also über 20 Jahre verstrichen. Es gibt Hunderte Parlamentarier, die von diesem Gesetz inzwischen Gebrauch gemacht haben.

Zur Frage neun: Der Abg. Dr. Hans Benedikter hat ein Rechtsgutachten des Dr. Klaus Dubis vorgelegt und da steht alles drinnen.

Zur Frage zehn: Angesichts dieser beiden verschiedenen Gutachten hat die Landesregierung Giuseppe Suppiej - das habe ich auch schon gesagt, Herr Meraner. Da muß ich allerdings sagen, die Frage: was hat euch das Gutachten des Herrn Professor Suppiej gekostet? Diesen Teil lese ich Ihnen vor. Für diese Rechtsberatung von Professor Suppiej hat die Landesverwaltung an Professor Rechtsanwalt Suppiej einen Betrag von 2.904.000 Lire bezahlt.

Zur Frage elf: Was noch drinnen steht: der Beschluß selbst wird Ihnen übermittelt werden, wie von mir in der Antwort zur siebten Frage zugesagt.

Zur Frage zwölf: Der Beschlußantrag ist mit 6 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt worden. Die Sitzungen der Landesregierung sind nicht öffentlich. Dementsprechend wäre es nicht korrekt, die Namen der für oder wider einen Antrag stimmenden Landesräte öffentlich bekanntzugeben und dies auch zum Schutze der einzelnen Landesräte und zur besseren Wahrung ihrer Entscheidungsfreiheit. Die Landesregierung hielt das Gutachten von Universitätsprofessor Suppiej für stichhaltig und überzeugend.

Ich glaube, ich brauche da keinen weiteren Kommentar hinzuzugeben, wie: der ist dagegen gewesen, der dafür, dann darf derjenige nicht mehr ins Dorf gehen, ohne nicht beschumpfen zu werden. Der Landesrat hat recht, so ist es. Nehmen Sie einmal den Bauleitplan her oder nehmen Sie einmal einen Rekurs in Landschaftsschutzsachen her. Dann heißt es: ich habe erfahren, Sie haben dafür gestimmt, dankeschön, jetzt zahl ich Ihnen ein Glas Wein, weil Sie dafür gestimmt haben; oder ich habe erfahren, Sie haben dagegen stimmt, ich werfe Sie da hinaus. So geht es nicht, auch der Landesrat hat ein Recht auf einen Schutz. Ich mache nur ein krasses Beispiel und ich glaube, daß jeder Landesrat das Recht haben müßte, frei herumzugehen, ohne zu einem Glas Wein eingeladen zu werden, und auch ohne mit Prügel begegnet zu werden.

Ich habe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekanntgegeben, aber nicht die Namen, weil es keine öffentlichen Sitzungen sind.

Zur Frage dreizehn: Dem Abg. Dr. Hans Benedikter ist bis heute kein Betrag ausbezahlt worden, da der genannte Beschluß wegen eines Einwandes des Rechnungshofes noch nicht rechtskräftig geworden ist. Wir haben natürlich den Einwand des Rechnungshofes Professor Suppiej geschickt mit der Bitte, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist noch nicht da und

nach der Stellungnahme werden wir dann entscheiden, ob weiterzugehen oder davon abzulassen.

Zur Frage vierzehn: Die Landesregierung hat es für korrekt erachtet, ein Recht eines öffentlichen Angestellten, bestätigt durch ein Gutachten eines Universitätsprofessors und Inhaber des Lehrstuhles für Arbeitsrecht an der Universität Padua, anzuerkennen.

Zur Frage fünfzehn: Die Landesregierung besitzt kein Rechtsmittel, um mittels der in Südtirol gewählten Parlamentarier eine Abänderung der geltenden staatlichen Bestimmungen zu erwirken. - Vielleicht haben schon über tausend davon Gebrauch gemacht. Sie können sich vorstellen, mit dem Gesetzentwurf, wo so viele Interessierte drinnen sitzen, nehmen Sie nur z.B. die ganzen Lehrer, die ganzen Mittelschullehrer, die ganzen Hochschulprofessoren, die im Parlament sitzen, die fallen alle in das Gesetz hinein, um nur ein Beispiel zu machen, Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Landesbeamte, usw. Aber ich möchte das nur so gesagt haben. Die Landesregierung besitzt kein Rechtsmittel. Natürlich, wenn ich alle da vom Parlament hinausschicken würde, dann weiß ich noch nicht, wie weit das Parlament noch beschlußfähig wäre. Das müßte man ausrechnen. Ich sage Ihnen, daß eine Unmenge schon in diesen Genuß gekommen ist. Die Landesregierung besitzt kein Rechtsmittel, um mittels der in Südtirol gewählten Parlamentarier eine Abänderung der geltenden staatlichen Bestimmungen zu erwirken. - Dies kann nur auf Initiative der politischen Parteien erfolgen.

Zur Frage sechzehn: Die Landesregierung hegt Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Landesgesetzes, mit dem den in Südtirol ins Parlament gewählten öffentlichen Bediensteten das Recht auf den Genuß der Bezüge verweigert würde, die angesichts der Gleichheit der Funktionen allen in das Parlament gewählten öffentlichen Bediensteten gewährleistet werden.

Die Frage ist ja so, macht ein Gesetz, daß die Südtiroler, die bei uns angestellt sind, eben nicht in den Genuß dieses Gesetzes kommen. Ich hege da Zweifel, ob wir ein Staatsgesetz einseitig abändern können.

Ich danke für die Aufmerksamkeit. Ich habe ja den Text verlesen und somit verba volant, scripta manent.

MERANER (PDU): Herr Landeshauptmann! Ich habe natürlich keinen Grund, Ihnen nicht dasselbe Lob zu spenden, was die Form betrifft, denn ich anerkenne, daß Sie und die Juristen des Landes, so nehme ich an, sich sehr befließigt haben, um auf diese Anfrage eine möglichst präzise Antwort zu geben. Dafür bedanke ich mich ausdrücklich. Indessen kann ich mit dem Inhalt der Antworten nicht immer einverstanden sein, denn es gibt doch eine Grundnorm, die sagt, in einem demokratischen Staat ist alles erlaubt, was nicht verboten ist. Sie haben zu Punkt eins selbst gesagt und ich glaube, daß das juristisch präzise ist, daß es keine Norm gibt, die es verbietet, daß mir dieser Beschluß ausgehändigt worden wäre. Es besteht meinerseits, im Gegensatz zum Bürger im allgemeinen, schon ein besonderes Interesse, auch einen nichtregistrierten Beschluß zu erhalten,

denn möglicherweise hätte ich mir und Ihnen diese Anfrage ersparen können. Dies trifft auf einen Bürger, der nicht Mitglied des Südtiroler Landtages ist, nicht zu. Auf alle Fälle möchte ich mich für die Zukunft dagegen verwehren, daß mir solche und ähnliche Dokumente, die ich brauche, um die Kontrolle über die Landesregierung auszuüben, nicht ausgehändigt werden und ich würde gegebenenfalls auch den Rechtsweg beschreiten. In diesem spezifischen Fall aber möchte ich mich bei Ihnen bedanken, Sie haben ja unter Punkt sieben angekündigt, daß Sie mir den Beschluß werden aushändigen lassen und damit bin ich selbstverständlich für diesen Fall zufrieden. Daß die Beamten aber das Recht haben, Unterlagen zu verweigern, die mit diesem Rechtsfall zusammenhängen, das glaube ich nicht und das konnten Sie, Herr Landeshauptmann, auch nicht glaubhaft erklären. Das haben Sie auch eigentlich gar nicht in Abrede stellen wollen, so habe ich den Eindruck gehabt.

Ich nehme also zur Kenntnis, daß aus Ihrer Sicht kein Amtsmißbrauch von seiten der Beamten Dr. Schaller und Dr. Roman vorgelegen hat und ich möchte den beiden Herren einen bewußten Amtsmißbrauch keinesfalls unterstellen, beharre aber auf dem Standpunkt, daß sie wohl im guten Glauben gehandelt haben mögen, daß ich aber der Meinung bin, es stünde mir trotzdem zu, diese Unterlagen zu bekommen. Sie haben den Ausdruck in der Frage sieben "vertuschen" ein bißchen stark empfunden, das war mein Eindruck. Das "vertuschen" kommt vom "verdecken, mit Dusche darüberstreichen" und so war es eigentlich auch. Man hat mir keine Dokumente gegeben, Sie haben erklärt warum, und deshalb, glaube ich, ist dieser Ausdruck angebracht.

Was das Gesetz betrifft, sagen Sie, daß die Landesregierung keine Möglichkeit hat, wohl aber die Parteien. Ich glaube, daß wir dies jetzt nicht mehr in Anspruch nehmen müssen. Ich habe gelesen, daß bereits im November 1986 ein Senator eine diesbezügliche Gesetzesvorlage im Parlament eingereicht hat, mit welcher dieses Gesetz und eine ganze Reihe anderer Privilegien abgeschafft werden sollen. Es ist nur zu erwarten, daß dann auch unsere gewählten Parlamentarier diesem Gesetz zustimmen werden. Jedenfalls hat Ihre Partei angekündigt, daß sie selbst initiativ werden wird und ich darf davon ausgehen, daß sie die Initiative dieses Linkssektors im Parlament dann auch unterstützen wird.

Abschließend. Mit der Art und Weise, wie Sie die Anfrage beantwortet haben, bin ich zufrieden. Inhaltlich kann ich nicht voll zufrieden sein, weil ich einfach nicht derselben Rechtsauffassung bin.

PRÄSIDENTIN: Anfrage Nr. 465/86 vom 2.10.1986, eingebracht durch die Abg.en Mitolo und Montali:

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten erlauben sich, den Herrn Landesrat für Personalangelegenheiten und den Herrn Landesrat für Finanzen zu befragen, um in bezug auf die kürzlichen Mitteilungen in der Lokalpresse über die Nachzahlungen an Abgeordneten Hans Benedikter zu erfahren, aufgrund welchen Gesetzes sie bezahlt werden müssen oder bereits bezahlt worden sind.

Unterfertigte möchten außerdem in Erfahrung bringen, wie es möglich war, daß die zuständigen Ämter nicht zur gegebenen Zeit die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben.

I sottoscritti consiglieri provinciali interrogano il signor Assessore al Personale e l'Assessore alle Finanze per conoscere, in merito a quanto pubblicato recentemente dalla stampa locale sugli arretrati corrisposti all'on. Hans Benedikter, in base a quale legge essi dovranno essere o siano già stati corrisposti. Per conoscere inoltre come sia stato possibile, da parte degli uffici competenti, non provvedere a tempo debito.

Das Wort hat Abg. Montali zur Erläuterung.

MONTALI (MSI-DN): Signor Presidente, innanzitutto ritengo sia inutile illustrare l'interrogazione che è una semplice richiesta di notizie, e comunico che quanto volevamo sapere lo abbiamo già saputo dalle risposte che il Presidente ha dato alle interrogazioni dei consiglieri Tribus e Meraner. Pertanto dobbiamo dichiararci soddisfatti, perché nella nostra interrogazione c'erano due domande alle quali il Presidente ha già risposto e sarebbe veramente un'inutile perdita di tempo se noi svolgessimo questa interpellanza.

PRÄSIDENTIN: Anfrage Nr. 499/86 vom 24.11.1986, eingebracht durch die Abg.en Pahl, Oberhauser, Zingerle, Peterlini und Hosp:

In letzter Zeit sind Informationen über Beschlüsse der Landesregierung ohne deren Wissen an die Medien gelangt. In einem Fall wurde den Medien sogar eine Ablichtung eines Beschlusses zugespielt (Betreffend die Nachzahlung an den P.Abg. Dr. Benedikter).

Darum wird die Landesregierung befragt:

- 1) Wie sieht der Dienstweg zur Weitergabe von Informationen über die Tätigkeit der Landesregierung normalerweise aus?
- 2) Sind die Verantwortlichen für die unerlaubte, anonyme Weitergabe von Informationen über Beschlüsse der Landesregierung ausgeforscht worden?
- 3) Wenn ja, welche disziplinarischen Schritte gedenkt die Landesregierung zu unternehmen?

In quest'ultimo periodo, alcune delibere della Giunta provinciale sono state trasmesse ai mass-media all'insaputa della Giunta stessa. Tra l'altro si è verificato il caso di una delibera fatta pervenire ai mass-media addirittura in fotocopia (la delibera concerne il pagamento di arretrati all'on. dott. Benedikter).

Pertanto interroghiamo la Giunta provinciale per conoscere:

- 1) Qual è l'iter gerarchico normalmente seguito nell'inoltro di informazioni sull'attività della Giunta provinciale?
- 2) Sono stati individuati i responsabili dell'inoltro illecito ed anonimo di

informazioni su delibere della Giunta provinciale?

- 3) In caso positivo, quali misure disciplinari intende avviare la Giunta provinciale?

Abg. Pahl hat das Wort.

PAHL (SVP): Frau Präsidentin! Ich will mich bei der Begründung dieser Anfrage kurz halten.

Normalerweise gehen Informationen der Landesregierung über das Landespresseamt in Form von Pressemitteilungen aus, die allen Medien zugänglich gemacht werden. Auf dieser Weise erfahren auch wir Abgeordnete, welche Beschlüsse die Landesregierung gefaßt hat. D.h. die Landesregierung, so scheint es mir, gibt von sich aus nur jene Informationen weiter, die sie im Interesse der Öffentlichkeit hält. Andere Informationen werden zurückbehalten, weil sie die Öffentlichkeit nicht betreffen, sondern nur einzelne Personen und also nicht Gegenstand öffentlicher Stellungnahmen sind. Die Frage lautet: Wie ist jene Information, die den Abg. Dr. Hans Benedikter betraf, an die Öffentlichkeit gelangt? Ist das mit dem Willen der Landesregierung geschehen bzw. aus welchen Quellen? Wie steht die Landesregierung dazu, mit ihrem Willen oder gegen ihren Willen? Und für den Fall, daß es nicht mit ihrer Zustimmung geschehen ist, gedenkt sie, die Verantwortlichen dann auch zur Rechenschaft zu ziehen?

MAGNAGO (Landeshauptmann - SVP): Die Informationen über die Tätigkeit der Landesregierung erfolgen normalerweise über das Amt für Presseangelegenheit und Öffentlichkeitsarbeiten bei der Landesverwaltung. In manchen Fällen werden Landesämter mit Beschluß der Landesregierung ermächtigt, über die Tätigkeit der Landesverwaltung die Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zu informieren, also unabhängig vom Presseamt.

Zweite Antwort. Sie hängt mit der dritten zusammen, sie ist leider die, die ich bereits in der Beantwortung einer vorhergehenden Anfrage gebracht habe: Trotz angestellter Erhebungen war es nicht möglich festzustellen, wer bzw. wie die Informationen über die Nachzahlung an die Presse gelangten. Über die Schwierigkeiten kann ich mich mit Ihnen auch unterhalten, weil es nicht so einfach ist. Wir haben uns erkundigt, wir haben überprüfen lassen in den Ämtern, wo diese Beschlüsse irgendwie aufliegen können, wo sie geschrieben werden usw., aber wir sind auf keinen grünen Zweig gekommen. Es ist klar, wenn man auf einen grünen Zweig gekommen wäre, hätte man auch die Konsequenzen ziehen müssen. Letzten Endes leistet ja jeder Beamte, wenn er endgültig aufgenommen ist, d.h. nach der Absolvierung der provisorischen Dienstzeit, einen Schwur, einen Eid. Unter anderem steht in diesem Eid drinnen, daß er sich verpflichtet, strengstens das Amtsgeheimnis zu wahren. Diese Eidesformel mit der Unterschrift des Beamten steht auch schriftlich im Personalakt jedes Beamten drinnen.

PAHL (SVP): Herr Landeshauptmann! Ich danke Ihnen für die Antwort. Sie befriedigt in allen wesentlichen Punkten, sowohl in dem, was Sie gesagt haben als auch in dem, was Sie andeutungsweise haben durchblicken lassen.

Ich bedauere, daß es von einigen Beamten oder einem bestimmten Beamten, der nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, gegenüber der Landesregierung in bezug auf seine Dienstverpflichtungen keine Loyalität gibt. Das ist nicht schuld der Landesregierung.

Für meinen Teil werde ich weiterhin, wenn solche Vorfälle vorkommen und sich ereignen, Anfragen zur Sache stellen.

Ich danke für die Beantwortung!

PRÄSIDENTIN: Anfrage Nr. 469/86 vom 10.10.1986, eingebracht durch die Abg.en Tribus und Langer:

Am 9. Oktober 1985 hat der Landtag einstimmig einen von der Fraktion der SVP eingebrachten Beschlußantrag (Nr. 36/85), der Maßnahmen zur besseren Gewährleistung der Reinhaltung der Luft vorsieht, verabschiedet. Im letzten Absatz des Beschlußantrages wird der zuständige Landesrat vom Landtag verpflichtet, diesem innerhalb eines Jahres über die ergriffenen Initiativen und die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten. Diese Frist ist mittlerweile überschritten. Deshalb fragen die Landtagsabgeordneten der Alternativen Liste, wann der zuständige Landesrat gedenkt, dieser Verpflichtung nachzukommen.

In data 9 ottobre 1985 il Consiglio provinciale ha approvato all'unanimità una mozione (n. 36/85) presentata dal gruppo SVP e che prevede interventi volti ad una migliore garanzia riguardo alla prevenzione dell'inquinamento dell'aria. Nell'ultimo capoverso della mozione l'assessore competente viene dal Consiglio provinciale impegnato a riferire al Consiglio medesimo entro 1 anno sulle iniziative avviate e sui risultati conseguiti. Nel frattempo il termine in questione è stato superato. Pertanto i sottoscritti consiglieri della Lista alternativa interrogano l'assessore competente per conoscere quando egli intende assolvere il suaccennato impegno.

Der Abg. Tribus hat das Wort.

TRIBUS (AS): Herr Landesrat! Diese Anfrage bedarf eigentlich keiner Erläuterung. Wie Ihnen bekannt ist, ist voriges Jahr von diesem Hause ein Beschlußantrag verabschiedet worden, der damals von der Fraktion der Volkspartei eingereicht wurde und den, glaube ich, wir dann auch in der Endabstimmung mitgetragen haben. In dieser Fassung war dann vorgesehen, daß der Landesrat innerhalb eines Jahres darüber einen Bericht dem Landtag erstattet, welche Maßnahmen getroffen worden sind, um die Reinhaltung der Luft in Südtirol zu gewährleisten. Es sind eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden auf Gemeindeebene, ist uns bekannt, zumindest die Ge-

meinde Bozen hat einen diesbezüglichen Plan verabschiedet, ähnliches ist auch in der Gemeinde Meran geschehen. Jetzt möchten wir vom Landesrat erfahren, ob diese seine Arbeit abgeschlossen ist und ob er jetzt in der Lage ist, dieses Projekt, dieses Programm vorzulegen, oder ob es da Verzögerungen gegeben hat und welcher Natur die waren und welche Perspektiven er in dieser ganzen Angelegenheit sieht.

BOLOGNINI (Assessore alla tutela dell'ambiente e trasporti - DC):
La risposta potrebbe essere breve nel senso che dovremmo ricordare tutti la sostanza di quel documento approvato il 9 ottobre 1985 in cui si chiedevano, più che programmi operativi per intervenire nei vari settori per la tutela dell'ambiente, con particolare riferimento all'inquinamento atmosferico, interventi strutturali di fondo, nel senso che si poneva in giusto rilievo la necessità di dotare l'Assessorato delle premesse tecnico-organizzative sufficienti per poter affrontare la complessa tematica in termini operativamente più validi di quanto non fosse stato possibile fare prima. L'accento era stato posto con particolare attenzione sulla carenza di personale tecnico qualificato sia all'interno del laboratorio chimico sia all'interno degli uffici preposti ai vari settori di intervento previsti dalle leggi provinciali in materia.

A un anno di distanza da quella mozione approvata all'unanimità dal Consiglio, devo dire che per quanto riguarda il mio Assessorato due sono state le iniziative assunte. Una è stata quella di fotografare, di censire, le esigenze minimali di personale necessario per gli uffici per la tutela dell'ambiente, al fine di avviare una possibilità di programmazione in termini concretamente validi interventi più ampi e cospicui di quelli fino ad oggi posti in essere. Tale censimento è stato portato all'attenzione della Giunta, ma finora non siamo stati nelle condizioni di poter recuperare possibilità di ulteriori apporti di personale nuovo rispondente peraltro in qualità alle esigenze poste all'interno di questa specie di censimento. Mi rendo conto anche delle difficoltà pratiche che si incontrano nel reperire quel tipo di personale.

In funzione di questa iniziativa, che non ha prodotto i risultati sperati, si è preso in considerazione il disegno di legge che si stava preparando per quanto atteneva la riorganizzazione degli uffici dell'ex ispettorato anti-infortuni e si è ipotizzato l'ampliamento di quel disegno di legge al fine di costituire un ispettorato per la tutela dell'ambiente e del lavoro, disegno di legge che è già stato presentato all'attenzione della Giunta nei mesi scorsi, che è all'esame del competente comitato Assessori e che verrà entro pochissime settimane, ripresentato per il varo definitivo in Giunta per poi essere inoltrato ancora entro il mese di febbraio in Consiglio provinciale.

All'interno di questo disegno di legge, in cui si prevede la costituzione di questo ispettorato per l'ambiente e il lavoro, vengono previste idonee piante organiche per i singoli uffici in modo tale da poter cominciare ad affrontare una programmata, concreta soluzione del proble-

ma. Tutto questo non significa che approvata la legge, e in presenza quindi di previsioni di dotazioni organiche ben definite che fino ad oggi non c'erano, saremo nelle condizioni di avere subito il personale sufficiente, perché purtroppo trattasi di personale con qualificazione tecnica non facilmente reperibile sul mercato, ma si tratterà di un grosso passo avanti nel senso che saranno finalmente definite le premesse in termini chiari e precisi perché si possa operare in termini programmaticamente più validi.

C'è ancora da dire che nel 1986, e durerà ancora per il 1987 questa situazione, il laboratorio chimico si è trovato in una situazione di handicap non indifferente connessa al fatto che i lavori di sovrizzo dell'edificio dove risiede, necessari per poter dare respiro alle attrezzature e alle attività che vi si svolgono, hanno determinato il trasferimento provvisorio di una parte delle attrezzature nel vecchio ospedale civile con relativi condizionamenti sull'attività dello laboratorio stesso, che non ha potuto essere ampliata, ma è stata, anzi, un pochino contenuta riducendosi alle cose fondamentali ed essenziali.

Ho già avuto occasione di rispondere in sede di dichiarazione di voto su un ordine del giorno presentato in occasione del bilancio circa la quantità e la qualità degli interventi operati dai singoli uffici nel 1986; credo di non doverlo ripetere e se mi permette il collega Tribus gli farei una copia di quei dati e indicazioni, perché sarebbe di lunga lettura e mi porterebbe oltre il tempo previsto. Peraltro credo sia un documento che possa essere attinente al tipo di interrogazione proposta ed al tipo di risposta che intendevo dare. Per brevità di tempo, avendo in parte affrontato il problema, penso di risolvere il tutto con la trasmissione di questa documentazione.

TRIBUS (AS): Herr Landesrat! Es bleibt uns eigentlich nichts anderes übrig, als zur Kenntnis zu nehmen, was Sie bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte gesagt haben, nämlich, daß Sie zwar über eine Fülle von Gesetzen verfügen, die vielleicht gut ausgeklügelt sind und die uns die Möglichkeit geben, bei jeder Gelegenheit unseren Fortschritt vorzuweisen. Wir können zu allem ein Gesetz vorweisen und damit beweisen, wie umweltfreundlich unsere Landesverwaltung eingestellt ist, in der Theorie zumindest. Aber eben sieht die Praxis leider anders aus, weil keine Situation vergeht und keine Beschlußfassung, die gemacht wird, wo nicht beklagt wird, daß eben die Voraussetzungen ganz einfach fehlen, um alles das in die Praxis umzusetzen, was in den Gesetzen eigentlich gefordert wird. Wir können nur hoffen, daß das stimmt, was der Landesrat ankündigt, daß im Februar dem Landtag ein Gesetz vorgelegt wird, in dem auch die Voraussetzungen geschaffen werden, daß Personal aufgenommen werden kann, denn bis heute ist es meistens so, daß es heißt, Personal darf keines aufgenommen werden, man muß sich wenschon auf eine Verschiebung des bereits bestehenden beschränken, was aber nicht geschieht. Aber wenn es dem Landesrat Zelger gestern gelungen ist, in seinem 700-Millionengesetz einige Stellen

unterzubringen, vielleicht bietet das Gesetz, das Sie angekündigt haben, tatsächlich die Gelegenheit, Ihren Personalstand so aufzustocken, daß er in der Lage ist, dem Genüge zu tun, was ja Ihre eigenen Gesetze von Ihnen verlangen. Ich werde also weiterhin vertrauensvoll warten, daß das wahr wird, was Sie uns da angekündigt haben.

PRÄSIDENTIN: Anfrage Nr. 478/86 vom 24.10.1986, eingebracht von den Abg.en Hosp, von Egen, Peterlini, Zingerle e Pahl:

Landesrat Dr. Giancarlo Bolognini hat mit Schreiben vom 4.9.1986, Prot. Nr. 2952, den Gemeinden Südtirols in Anlage zwei Rundschreiben zugelegt, und zwar eines über Straßenbauprojekte sowie ein weiteres über die Richtungs- und Hinweisbeschilderung.

In genanntem Rundschreiben zur Richtungs- und Hinweisbeschilderung (gedrucktes Rundschreiben Nr. 2 vom 28.7.1986) fällt auf, daß das Amt für Beförderungswesen/Technischer Dienst sämtliche praktischen Vorschläge für Orts- und Hinweisbeschilderungen in der Form gibt, daß zuerst der italienische und dann der deutsche Name des Ortes angeführt ist.

Dieses Rundschreiben hat die Gemeinden stark verunsichert, nachdem sie ja alle im Besitze des Landesausschuß-Beschlusses Nr. 1317 vom 14.3.1983 sind, gemäß welchem "auf den Straßen und Straßenabschnitten, welche sich in Gemeindegebieten befinden, in denen aufgrund des letzten Volkszählungsergebnisses die deutsche Sprachgruppe stärker ist", die deutschen Ortsbezeichnungen vor den italienischen Ortsbezeichnungen zu stehen haben, "während die italienischen Bezeichnungen in Gemeindegebieten, in denen diese Sprachgruppe stärker ist, vor den deutschen stehen müssen".

Das Rundschreiben des Amtes für Beförderungswesen/Technischer Dienst Nr. 2 vom 28.7.1986 hat aber auch den Chefsingenieur der Staatsstraßenverwaltung A.N.A.S. auf den Plan gerufen, der im Verlaufe des Monats Oktober an viele Gemeinden Südtirols ein Schreiben gerichtet hat, in welchem er unter Bezugnahme auf das genannte Rundschreiben Nr. 2 des Amtes für Beförderungswesen/Technischer Dienst darauf besteht, daß die von ihm angeschriebenen Gemeinden, wenn dort auch die Bürger deutscher Muttersprache bei weitem überwiegen, ihre Ortsschilder austauschen müßten, weil auf ihnen der deutsche Ortsnamen vor dem italienischen Ortsnamen aufscheint.

Dies vorausgestellt, erlaubt sich der unterfertigte SVP-Abgeordnete den zuständigen Landesrat zu befragen,

- ob er sich dessen bewußt ist, daß er mit seinem Rundschreiben im Widerspruch steht zum Landesausschuß-Beschluß Nr. 1317 vom 14.3.1983;
- ob er nicht auch der Meinung ist, daß man den Südtiroler Gemeinden mit mehrheitlich deutscher Bevölkerung den erstrangigen Gebrauch der deutschen Ortsbezeichnung nicht untersagen kann, ohne dadurch ein selbstverständliches Grundrecht zu verletzen;
- was er schließlich zur Beilegung der Verunsicherungen, die er mit seinem Rundschreiben verursacht hat, unternehmen wird.

L'assessore dott. Giancarlo Bolognini ha trasmesso in allegato alla lettera del 4 settembre 1986, prot. n. 2952, due circolari ai Comuni dell'Alto Adige: una concernente progetti per la costruzione di strade, l'altra concernente la segnaletica di direzione e di indicazione.

Nella citata circolare sulla segnaletica di direzione e di indicazione (n. 2 del 28/7/1986, in veste tipografica) si nota che l'Ufficio Trasporti su Strada-Servizi Tecnici fornisce tutte le proposte pratiche per i segnali di località e di direzione antepoendo il nome italiano a quello tedesco della località.

Questa circolare ha disorientato fortemente i Comuni poichè tutti hanno ricevuto la delibera della Giunta provinciale n. 1317 del 14/3/1983, nella quale si dice che "sulle strade o sui tratti di esse ubicati nel territorio di comuni dove in base all'ultimo censimento della popolazione è più consistente il gruppo linguistico tedesco", la lingua tedesca deve precedere quella italiana, "mentre la lingua italiana deve precedere quella tedesca, se è più consistente il gruppo linguistico italiano".

La circolare dell'Ufficio Trasporti su Strada-Servizi Tecnici n. 2 del 28/7/1986 ha però chiamato in causa anche l'ingegnere capo dell'A.N.A.S, che nel corso del mese di ottobre ha inviato a molti comuni altoatesini una lettera nella quale egli, facendo riferimento alla citata circolare n. 2 dell'Ufficio Trasporti su Strada-Servizi Tecnici, insiste sul fatto che i Comuni ai quali egli si è rivolto, devono - anche se nel territorio del Comune i cittadini di lingua tedesca sono in stragrande maggioranza - sostituire i loro segnali di località, poichè su questi la relativa denominazione tedesca precede quella italiana.

Un tanto premesso, il sottoscritto consigliere della SVP si permette di interrogare l'assessore competente per conoscere:

- se è conscio del fatto che con la sua circolare egli è in contraddizione con la delibera della Giunta provinciale n. 1317 del 14 marzo 1983;
- se egli non sia del parere che ai Comuni altoatesini, dove il gruppo linguistico tedesco è più consistente, non può venire vietato di utilizzare segnali sui quali le denominazioni tedesche precedono quelle italiane, pena il rischio di ledere un diritto fondamentale e ovvio;
- infine, come l'assessore interverrà per rimediare al disorientamento da lui provocato con la sua circolare.

Der Abg. Hosp hat das Wort.

HOSP (SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Das Anliegen, das ich durch diese Anfrage zum Ausdruck gebracht habe, ist, wie mir scheint, ein Anliegen, das sehr viele bedrückt hat, insbesondere die betroffenen Bürgermeister, welche zu ihrer nicht geringen Überraschung am 4. September des Vorjahres ein Rundschreiben des Herrn Landesrates Bolognini erhalten haben, aus welchem hervorgeht - auch durch die Fotos, die dort abgedruckt sind von Beispielen von Orts-, Richtungs- bzw. Hinweisbeschilderungen -, daß man sozusagen die Hinweisbe-

schilderung auf den Hinweisschildern und auf den Richtungsschildern unsere Ortsnamen zuerst in italienischer und dann erst in deutscher Fassung wiedergeben sollte. Dies widerspricht, wie ich im Text meiner Anfrage bereits dargelegt habe, nicht nur dem natürlichen Grundrecht, das man aus dem Recht auf den eigenen deutschen Gebrauch unserer gewachsenen Ortsnamen ableiten kann, sondern es widerspricht einem Beschluß des Landesauschusses, also der Landesregierung, vom 14. März 1983, Nr. 1317, in dem es nach einer Einleitung im beschließenden Teil heißt, daß die zuständigen Landesämter sich bei der Anbringung von Schildern auf den Landesstraßen und auf den Gemeindestraßen, welche von der Landesverwaltung instandgehalten werden, sowie bei der jeweils notwendigen Ersetzung der bestehenden Schilder an folgende Richtlinien zu halten hätte. Auf den Straßen und Straßenabschnitten, welche sich in Gemeindegebieten befinden, in denen aufgrund des letzten Volkszählungsergebnisses die deutsche Sprachgruppe stärker ist als die italienische, müssen die deutschen Bezeichnungen vor den italienischen auf den Ortshinweisschildern bzw. Ortsschildern stehen, während die italienische Bezeichnung in Gemeindegebieten, in denen diese Sprachgruppe stärker ist, vor den deutschen stehen müssen, beispielsweise in der Stadt Bozen oder in Leifers. Natürlich ist in diesem Beschluß der Landesregierung, was sehr richtig ist, auch festgehalten, daß in den ladinischen Gemeinden des Abtei- und des Grödentalles die Reihenfolge die sein muß, daß zuerst das Ladinische, dann das Deutsche und dann schließlich das Italienische aufscheint.

Ich glaube, daß dieser Beschluß der Landesregierung sehr klar ist und daß dieser Beschluß der Landesregierung auch ein starkes Defizit damals nachgeholt hat und zu einer Beseitigung einer starken Verunsicherung in den Gemeinden beigetragen hat. Nunmehr ist aber diese Verunsicherung durch das Rundschreiben des Landesrates Bolognini vom 4.9.1986 erneut aufgetreten. In der Tat hat auch der Chefingenieur der staatlichen Staatsstraßenverwaltung ANAS gleich im Gefolge auf dieses Rundschreiben an viele Bürgermeister des Landes ein Schreiben gerichtet, in dem er darauf hinweist, daß längs der Staatsstraßen die Beschilderung so beschaffen sein müsse, daß zuerst die italienische und dann erst die deutsche Diktion aufzuscheinen habe. Er ging sogar so weit, daß er gewisse Bürgermeister, wo dies zutrifft, aufgefordert hat, die Schilder auszutauschen, auf denen möglicherweise das Deutsche zuerst stünde.

Ich glaube, daß dieser Zustand im Rahmen einer Konsolidierung und im Rahmen all dessen, was anläßlich der jüngsten Haushaltsdebatte hier an friedlichen Worten in diesem Landtag - und ich stehe ebenfalls dazu - alles ausgedrückt worden ist, es nicht gut angeht, wenn man mit derlei Kleinigkeiten und mit derlei, möchte ich sagen, ortssprachenpolitischen bzw. ortsnamenpolitischen Dingen von neuem anfängt.

Bleiben wir doch bei einer Regelung, die sehr vernünftig erscheint und das ist die, die die Landesregierung im Jahre 1983 bereits beschlossen hat; und ich glaube, Herr Landesrat, Sie müßten auch nachdrücklich durch ein weiteres Rundschreiben den Bürgermeistern mitteilen, daß dieser

Beschluß der Landesregierung bestätigt wird, denn ansonsten erachte ich es einfach als unverantwortlich, diese Verunsicherung weiter aufrechtzuerhalten.

In diesem Sinne war die Anfrage gemeint und in diesem Sinne bleibt auch zu hoffen, daß eine Klärung zum Besseren und eine Klärung zur vernünftigen und vor den Grund- und Menschenrechten allein gerechten Lösung herauskommt.

BOLOGNINI (Assessore alla tutela dell'ambiente e trasporti - DC):
La risposta potrebbe essere scontata: bastava aver letto esattamente cosa diceva la circolare. Purtroppo é accaduto che accanto alla lettura della circolare si sono aggiunte o addirittura sovrapposte interpretazioni che con la lettera e lo spirito della circolare non avevano nulla a che fare. Questo é accaduto sia da parte di alcuni amministratori locali della Provincia di Bolzano, sia da parte anche del direttore del Compartimento dell'Anas, il quale ha inteso stravolgere il contenuto della circolare scrivendo al Comune di Stelvio una lettera che faceva riferimento ad una indicazione o indicazioni che nella circolare in oggetto non erano affatto contenute, né potevano essere contenute, perché la circolare aveva come unica finalità esplicitamente dichiarata quella di fornire istruzioni relative alla corretta esecuzione dei segnali stradali extraurbani di direzione e di indicazione. Ciò in quanto le norme tecniche del Codice della strada e le successive circolari ministeriali si riferiscono solo a segnali monolingui, dato che nel resto del territorio nazionale i segnali stradali sono in una sola lingua. Evidentemente dover produrre segnali stradali in due lingue significa in qualche modo affrontare il problema delle dimensioni e delle caratteristiche tecniche della tabellazione stradale stessa. Quindi si pone il problema di caratteristiche costruttive particolari che dal Codice della strada e dalle circolari ministeriali non vengono assolutamente prese in considerazione.

La circolare si é posta il problema di affrontare questo aspetto del tutto particolare, presente solo in provincia di Bolzano, in modo da dare indicazioni oggettivamente valide agli elementi interessati alla definizione, alla produzione e all'installazione di queste tabelle di segnaletica stradale. Riportava poi le destinazioni terminali che si raccomandava di adottare per la segnaletica di direzione, al fine di conseguire la necessaria uniformità delle indicazioni anche dietro specifica richiesta da parte delle ditte costruttrici di questi segnali e degli enti proprietari delle strada, perché anche le ditte costruttrici ad un certo momento ponevano il problema delle dimensioni e di particolari caratteristiche tecniche che queste tabelle richiedevano.

Questo era lo scopo della circolare e all'interno di essa é detto con estrema chiarezza. Qualsiasi altra interpretazione é del tutto arbitraria di fatti che dalla circolare non vengono neanche lontanamente sfiorati, ovvero la circolare si occupa del problema della doppia dizione del nome di un paese o di una località, che va contenuta all'interno del

segnale stradale, ma unicamente sotto il profilo delle dimensioni, delle caratteristiche tecniche che questo segnale stradale deve possedere. Non ha mai inteso affrontare il problema della precedenza di una lingua o dell'altra.

Le indicazioni poi fornite da questa circolare circa le scritte sui segnali di direzione si riferiscono all'autostrada e alle strade statali e non alle strade provinciali. La delibera della Giunta provinciale del 1983 si riferiva invece alle strade provinciali o comunali assunte in manutenzione dalla Provincia, problema che la mia circolare non ha assolutamente affrontato, perché si riferiva unicamente alle scritte dei segnali di direzione di autostrade o strade statali. Ecco perché sulla copertina di quella circolare compare questo fotomontaggio con segnali stradali dove la dizione in lingua italiana precede sempre quella in lingua tedesca, perché si tratta di fotografie di segnali stradali esistenti, in quanto esistono sul nostro territorio in prossimità di incroci di strade statali o all'interno dell'autostrada.

La lettera dell'ANAS che viene richiamata nell'interrogazione fa riferimento alla circolare emessa dal mio Assessorato per quanto riguardava modalità un po' irregolari di predisposizione e installazione di alcuni segnali di località, installati su strade statali, ma non fa riferimento alla circolare emessa dal mio Assessorato in termini corretti. L'invito rivolto ai comuni interessati, usufruendo della circolare emessa dal mio Assessorato, di far precedere su detti segnali la lingua italiana rispetto a quella tedesca, è un'iniziativa del capo compartimento dell'ANAS, che ribadisce peraltro lettere, circolari, comunicazioni già altre volte espresse dall'ANAS alle amministrazioni comunali e notificate per conoscenza allo stesso Assessorato dei trasporti; quindi non vi è nessuna novità.

L'atteggiamento della direzione del compartimento dell'ANAS è sempre stato di questa natura e quindi non può assolutamente rappresentare una novità. L'unica novità era quella in riferimento a questa mia circolare che non affrontava in alcun modo il problema. Quindi la mia circolare non è in contrasto con la delibera della Giunta provinciale n. 1317 del 14.3.1983, anche perché non affronta il problema della precedenza della lingua italiana o tedesca nelle tabelle stradali all'interno di strade provinciali o comunali assunte in manutenzione dalla Provincia. Non corrisponde quindi al vero che la mia circolare abbia potuto sollevare, per quanto mi riguarda, disorientamento; esso è sorto unicamente perché qualcuno ha inteso interpretare in maniera distorta o distorcente il contenuto della circolare stessa.

Per quanto mi riguarda le iniziative che il mio Assessorato ha intrapreso in materia sono state quelle di intervenire presso il competente Ministero affinché la commissione incaricata della stesura del nuovo codice della strada tenga conto della necessità di adottare cartelli con scritte bilingui nel nostro territorio, dove è previsto tra l'altro da precise disposizioni di leggi, e di proporre, proprio ai fini di una sem-

plificazione e di una più facile lettura dei segnali e di eliminazione di scritte non necessarie e anche della possibilità di avere scritte differenziate, di sostituire queste scritte il più possibile con simboli. Credo che a questo punto non rimanga altro da dire che accanto a questo intervento dal mio Assessorato proviene ancora un auspicio, che cioè la norma di attuazione sull'uso della lingua veda luce quanto prima, perché all'interno della stessa è sicuramente previsto come risolvere il problema dell'ordine di priorità della lingua sui cartelli stradali, in maniera che possa venire adottato in modo uniforme. Questo è un mio auspicio personale, perché il fatto di vedere cartelli con indicazioni diverse, con priorità diverse, con scritte diverse, indubbiamente non rende migliore la situazione anche sotto il profilo turistico, comunque della comodità da parte dell'utente della strada, comodità di lettura e quindi facilità di utilizzo della rete stradale.

Non ho nulla in contrario, collega Hosp, a predisporre una lettera in cui dopo questa risposta chiarisco al consorzio dei comuni ed eventualmente alle amministrazioni comunali il senso e la portata di questa circolare, che è quella che ho detto e che non può essere presa in maniera diversa da quello che nella circolare è contenuto.

HOSP (SVP): Die Beantwortung dieser Anfrage durch den Herrn Landesrat Bolognini kann mich nicht ganz zufriedenstellen. Erstens finde ich es schon als ein Armutszeugnis von seiten der staatlichen Staatsstraßenverwaltung, wenn sie möglicherweise mangels technischer Ausrüstung oder technischen Gerätes oder überhaupt generell, wie ausgeführt worden ist, aus technischen Gründen schwer die Möglichkeit hätte, auf der Richtungs- und Hinweisbeschilderung mehrere Namen anzubringen, nämlich auch unter anderem die deutsche Ortsbezeichnung anzubringen. Ich verweise hier auf die Beispiele in Katalonien, wo auf den Autobahnen Richtungs- und Hinweisbeschilderungen zu sehen sind, die bisweilen nur den katalanischen Ausdruck, nicht den spanischen, häufig aber den katalanischen, an der Spitze dann den spanischen und manchmal sogar eine dritte Sprachwendung einer Ortsbezeichnung enthalten. Hier, glaube ich, ist wirklich nur der fehlende gute Wille festzustellen. Wenn das Rundschreiben, wie ich in meiner Anfrage gesagt habe, nicht irritierend sein soll, dann sprechen dagegen die Fotos auf dem gedruckten Rundschreiben. Diese Fotos lassen einen klaren Rückschluß zu, denn auf diesen Fotos sieht man überhaupt nur Beschilderungen mit der italienischen Ortsbezeichnung an erster Stelle, und das hat zur Irritation, zur Verunsicherung beigetragen. In diesem Sinne bin ich also mit der Beantwortung der Frage, die darin gipfelte, daß das Rundschreiben völlig in Ordnung und unter keinen Umständen im Gegensatz zum Beschluß der Landesregierung vom Jahre 1983 stünde, nicht einverstanden.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Rag. ROLANDO BOESSO

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Interrogazione n. 503/86 del 26.11.1986, presentata dai consiglieri Frasnelli, Achmüller, Franzelin e Kaserer:

I sottoscritti consiglieri provinciali dott. Hubert Frasnelli, dott. Erich Achmüller, Rosa Franzelin-Werth e Robert Kaserer presentano la seguente interrogazione urgente all'assessore alla Tutela del paesaggio e dell'Ambiente, ai Trasporti, alle Miniere e alla Prevenzione degli infortuni sul lavoro, dott. Giancarlo Bolognini:

Il 15 febbraio 1979 la Commissione dei 12 ha approvato il passaggio di tutte le competenze di tutela del lavoro alla Provincia autonoma.

Il 10 gennaio 1980 il Consiglio dei Ministri ha approvato la norma di attuazione dello Statuto di Autonomia concernente il passaggio alla Provincia autonoma delle competenze di tutela del lavoro, e il passaggio di tutto l'Ispettorato del Lavoro, con i suoi compiti e con le sue funzioni (caso unico in Italia, assieme alla Sicilia). L'8 giugno 1980 entrava in vigore il D.P.R. 26 gennaio 1980, n. 197 con il quale la Provincia autonoma di Bolzano diventava titolare delle competenze sopracitate.

Solo con L.P. 20 gennaio 1984, n. 2 veniva fatta dalla Provincia autonoma una prima frettolosa regolamentazione della materia e veniva preso in organico il personale superstite proveniente dall'Ispettorato del Lavoro e dagli enti nel frattempo disciolti ENPI e ANCC, anch'essi attivi nel campo della prevenzione degli infortuni. In questi giorni leggiamo quotidianamente nei giornali uno stillicidio ininterrotto di infortuni sul lavoro mortali e gravi che avvengono in tutta la Provincia, senza che da parte dell'Amministrazione provinciale vi sia una reazione per fronteggiare tale fenomeno negativo per la società e l'economia, ma soprattutto per le persone e famiglie coinvolte.

Abbiamo la consapevolezza che proprio le competenze di tutela del lavoro, fra cui la prevenzione degli infortuni, sono state volute al fine di realizzare nella nostra Provincia una tutela della salute e dell'incolumità dei lavoratori migliore di quella prima esercitata dallo Stato.

Affermiamo, in quanto dimostrato con dati e studi effettuati in altri Paesi Europei, che ogni impegno nel campo della sicurezza del lavoro non è un ulteriore carico economico delle imprese, bensì un investimento produttivo a lungo termine, e per la società in generale, è un beneficio economico immediato, oltre ad essere un impegno primario di carattere sociale e umano, in quanto la vita e l'incolumità dell'uomo è da difendere incondizionatamente.

Si chiede pertanto alla Giunta provinciale se nell'attuale situazione di continua successione di gravi infortuni sul lavoro l'Amministrazione provinciale si è data gli strumenti operativi adeguati per fronteggiare tale situazione negativa, con l'obiettivo, che potrebbe essere realistico, di dimezzare l'incidenza di infortuni sul lavoro entro tempi prevedibili.

Cosa ha fatto la Giunta provinciale per amministrare questa materia

ereditata dallo Stato e dal Parastato, con criteri unitari ed organici e comunque più efficienti di quanto non lo abbiano fatto quelle amministrazioni?
Si chiede una sollecita risposta

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten Dr. Hubert Frasnelli, Dr. Erich Achmüller, Rosa Franzelin-Werth und Robert Kaserer richten folgende dringende Anfrage an den Landesrat für Landschafts- und Umweltschutz, Transportwesen, Bergbau und Arbeitsunfallverhütung, Dr. Giancarlo Bolognini:

Am 15. Februar 1979 hat die Zwölfer-Kommission den Übergang sämtlicher Zuständigkeiten in Sachen Arbeitsschutz auf die Autonome Provinz Bozen/Südtirol genehmigt.

Am 10. Jänner 1980 hat der Ministerrat die Durchführungsbestimmung des Autonomiestatuts bezüglich des Überganges der Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes auf die Autonome Provinz sowie den Übergang des gesamten Arbeitsinspektorats mit all seinen Aufgaben und Funktionen genehmigt (abgesehen von Sizilien ist dies der einzige Fall in ganz Italien).

Am 8. Juni 1980 trat das D.P.R. vom 26. Jänner 1980, Nr. 197, in Kraft, mit dem der Autonomen Provinz Bozen obgenannte Zuständigkeiten übertragen werden.

Erst mit L.G. vom 20. Jänner 1984, Nr. 2, sorgte die Autonome Provinz Bozen für eine erste überstürzte Regelung des Sachbereichs und übernahm das Personal des Arbeitsinspektorates und der inzwischen aufgelösten Körperschaften ENPI und ANCC, die ebenso im Bereich Unfallverhütung tätig waren.

In diesen Tagen können wir täglich in der Presse über eine nicht abreißende Kette von schwerwiegenden und mitunter tödlichen Arbeitsunfällen im gesamten Landesgebiet lesen, ohne daß die Landesverwaltung etwas unternimmt, um diesem Umstand entgegenzutreten, der sich auf Gesellschaft und Wirtschaft, aber vor allem auf die betroffenen Personen und Familien negativ auswirkt.

Wir sind uns dessen bewußt, daß die Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes, darunter die Unfallverhütung, gerade deshalb angestrebt wurden, um in unserem Land einen besseren Gesundheitsschutz und eine größere Sicherheit für die Arbeitnehmer zu verwirklichen, als dies zuvor der Staat in der Lage war.

In anderen europäischen Ländern gesammelte Daten und durchgeführte Studien belegen, daß jeglicher Einsatz für die Sicherheit am Arbeitsplatz keine echte wirtschaftliche Belastung der Betriebe, sondern eine langfristige Investition bedeutet. Für die Gesellschaft im allgemeinen ist dies ein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil, abgesehen von der Tatsache, daß es sich hier um eine erstrangige soziale und menschliche Verpflichtung handelt, da das Leben und die Unversehrtheit des Menschen bedingungslos geschützt werden müssen.

Wir befragen somit die Landesregierung, ob sie angesichts der in letzter Zeit so zahlreichen Arbeitsunfälle die entsprechenden Maßnahmen ergriffen hat, um dieser schwerwiegenden Situation entgegenzuwirken und dabei das durchaus realistische Ziel ins Auge zu fassen, die Anzahl der Arbeitsunfälle

innerhalb kürzester Zeit erheblich zu verringern.

Was hat die Landesregierung unternommen, um diesen von den staatlichen und halbstaatlichen Körperschaften übernommenen Sachbereich nach einheitlichen und organischen und jedenfalls effizienteren Kriterien zu verwalten, als dies besagte Körperschaften getan haben?

La parola al consigliere Frasnelli.

FRASNELLI (SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Es geht also um den Arbeitsschutz. Lassen Sie mich zur Begriffsbestimmung folgendes ausdrücken. Was ist Arbeitsschutz? Arbeitsschutz ist die Bewahrung des Menschen vor Gefahren und Beeinträchtigungen in Verbindung mit seiner Berufsarbeit und Hauptziel des Arbeitsschutzes ist die Gewährleistung der Gesundheit, Sittlichkeit, Arbeitskraft und die Schaffung von Wohlbefinden im Berufsleben.

Welches ist die Interessenslage im Arbeitsschutz, werte Kolleginnen und Kollegen? Die Interessen im Problemfeld des Arbeitsschutzes sind vielfältig und haben unserer Ansicht nach folgende Antriebe. Einmal das individuelle und vitale Interesse jedes einzelnen, seine körperliche und geistige Unversehrtheit zu erhalten. Die Wahrnehmung dieses Interesses ist auch eine der Hauptaufgaben seiner Interessensvertretungen, insbesondere der Gewerkschaften. Weiters, das soziale Interesse der Unternehmen, den Mitarbeiter vor Schaden zu bewahren. Das betriebswirtschaftliche Interesse der Unternehmer, direkte und indirekte Folgelasten von Personenschäden zu vermeiden. Weiters, das rechtliche und soziale Interesse des Staates oder auch lokalen Körperschaften, in unserem Falle des Landes, im Sinne des Auftrages durch die Verfassung und der daraus abgeleiteten Gesetze, die für den Arbeitsschutz geltenden Normen und Bestimmungen zu erlassen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen. Schließlich das volkswirtschaftliche Interesse aller an der Volkswirtschaft Beteiligten, Gesundheit und Leistungsvermögen aller zu erhalten und Folgelasten von Personenschäden zu vermeiden.

Hat nun Südtirol gemäß aufgezeigter Interessenslage gehandelt oder nicht? Dazu die Frage: Welchen Weg hat der Arbeitsschutz in unserem Lande genommen? Man darf feststellen, daß in Südtirol der Arbeitsschutz eine besondere Entwicklung durchgemacht hat. Bereits 1978 begannen in der 12er Kommission die Verhandlungen über die Übertragung der Zuständigkeiten für den Arbeitsschutz an die autonomen Provinzen Bozen und Trient und über den Übergang des Arbeitsinspektorates an das Land. Dies deshalb, weil der Staat bis zu jenem Zeitpunkt, aber auch heute noch keineswegs auch nur annähernd in der Lage war, gemäß aufgezeigter Interessenslagen konkrete und ausreichende Antworten zu geben. Diese mitunter schwierigen Verhandlungen wurden am 15. Februar 1979 mit der Entscheidung abgeschlossen, daß die erwähnten Zuständigkeiten, sowie die entsprechenden Ämter an die autonomen Provinzen Bozen und Trient übergehen sollten, was zudem ein Ausbau der Autonomie in unserem Lande bedeutete. Nicht nur das. Um die Ein-

heitlichkeit der Vorgangsweise der Inspektionstätigkeit zu erhalten, wie dies im internationalen Arbeitsabkommen Nr. 81 vom Jahre 1947, was natürlich auch durch ein italienisches Staatsgesetz ratifiziert worden ist, dargelegt ist, sollte es zudem auch zu einer Delegation von Zuständigkeiten kommen, die nicht explizit ex Autonomiestatut an das Land übergeben mußten. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen wurden mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Jänner 1980 Nr. 197 herausgegeben und traten am 8. Juni 1980 in Kraft. Von diesem Datum an haben die autonomen Provinzen Bozen und Trient die volle Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf des technischen und sozialen Arbeitsschutzes übernommen. Diese Zuständigkeiten wären großteils den autonomen Provinzen auch auf jeden Fall im Zuge der Sanitätsreform zugewiesen worden. Im Unterschied zum übrigen Staatsgebiet war es in unserem Falle der politische Wille der Südtiroler Volkspartei, diese Zuständigkeiten in ihrer Gesamtheit zu übernehmen. Dafür mußte hart gerungen werden. Klar war es, daß wir mit der Übernahme der Gesamtkompetenzen in diesem Bereich auch bessere, geeignetere Wege der Durchführung beschreiten. Mit Landesgesetz vom 14.6.1983, Nr. 16, hat das Land die Übernahme des Personals des Arbeitsinspektorates geregelt, ohne jedoch irgendwelche Entscheidungen über das Amt selbst und die Zuordnung seiner Zuständigkeiten zu treffen, weshalb das Inspektorat immer noch jenes Provisorium ist, das im Landesgesetz Nr. 1 vorgesehen ist. Mit Landesgesetz vom 20. Jänner 1984, Nr. 2, das am Ende der vorigen Gesetzgebungsperiode in Rekordzeit, zu schnell meiner Ansicht, verabschiedet wurde, sind dann die ersten Entscheidungen hinsichtlich der Organisation, vorschnelle Entscheidungen, sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich der Organisation der einschlägigen Zuständigkeiten sowie hinsichtlich der Übernahme des Personals des ENPI und der ANCC gefallen. Diese Entscheidungen haben zu ernststen Auseinandersetzungen mit den Sozialpartnern geführt, wie Sie sich erinnern können, aber auch mit Sachverständigen und Verantwortlichen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes wegen der Unzulänglichkeit der vorgesehenen Struktur und Organisation, sowie wegen des Mangels an klaren Aussagen, wie in Zukunft Arbeitsschutz zusammen mit Umwelt und Brandschutz einheitlich wahrgenommen werden soll. Heute sind die Zuständigkeiten des Inspektorates auf verschiedene Landesämter, verschiedene Assessorate aufgeteilt, wobei die Zuständigkeiten im Bereich des technischen Arbeitsschutzes, die früher beim Inspektorat, beim ENPI und ANCC lagen, mit einiger Verspätung dem Amt für Unfallverhütung und Arbeitssicherheit zugeteilt wurden, ohne daß entsprechendes Personal und die erforderlichen organisatorischen Mittel zur Verfügung gestellt worden wären. Außerdem ist der Brandschutz, was die Brandverhütung anlangt, noch zu regeln, während der Staat in diesem Bereich andauernd eine ganze Flut von Verordnungen und Bestimmungen erläßt, die die Leistungsfähigkeit der bisher bestehenden Einrichtungen und des Personals auf eine harte Probe stellen und Firmen und Unternehmen, vor allem kleinere und mittlere, in große Schwierigkeiten bringen. Der Grundsatz, nach dem wir verfahren haben, war mehr Autonomie, aber vor allen Dingen es

besser zu machen als es der Staat gemacht hat.

Nun, das zu erlassende Landesgesetz war, das ergaben Gespräche der Landesverwaltung mit den Sozialpartnern, nur ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einer umfassenderen, rationelleren Regelung dieses Sachgebietes. Aus diesen Gründen und um die Verpflichtung, die die in der Landesregierung vertretenen Parteien im Koalitionsprogramm eingegangen sind, in die Tat umzusetzen, ist es höchst an der Zeit, sehr geehrte Damen und Herren, daß mit der Verwirklichung dieses Passuses im Koalitionsprogramm auf Seite 15, Absatz 8, im Bereich des Gesundheitswesens ernst gemacht wird, wo verlangt wird, worauf man sich geeinigt hat, auf Landesebene die Verwirklichung eines organischen Landesdienstes für Umwelt, Arbeit und Brandschutz anzustreben. Daß dies notwendig ist, sehr geehrte Damen und Herren, beweisen auch die Unfallzahlen. Ich habe mir erlaubt, in den letzten zwei drei Jahren mir selbst eine persönliche Statistik anzulegen. Natürlich mag sie unvollständig sein, aber daß wir zunehmend in den Bereichen Bauarbeiten, Holzarbeiten, Landwirtschaft, Straßenarbeiten usw. Unfallzahlen feststellen müssen, dies geht ganz klar hervor. Hier sind die Unfallberichte, werter Herr Landesrat, von zwei Unfällen. Hier steckt erhebliches menschliches Leid und Schicksale drinnen und ich persönlich möchte die Feststellung treffen, ich könnte angesichts dieser Entwicklungen keine ruhige Minute mehr haben und in der Nacht nicht mehr ruhig schlafen.

Sehr geehrter Herr Landesrat Bolognini, aus diesem Grunde mögen Sie wissen, daß Abgeordnete der SVP einen Gesetzesentwurf eingereicht haben, schon vor geraumer Zeit, es wurde zugesagt seitens der Landesregierung, daß die Landesregierung selbst hier einen geeigneten Weg beschreiten möge. Aus diesem Grunde habe ich als Erstunterzeichner zugestimmt, daß die Behandlung in der entsprechenden Gesetzgebungskommission ausgesetzt wird. Ich gebe Ihnen heute, nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich das ein bißchen kategorisch sage, 14 Tage Zeit, mir die Entscheidung der Landesregierung mitzuteilen, welchen Weg die Landesregierung beschreiten will, ansonsten werde ich namens der Einbringer den Präsidenten der vierten Gesetzgebungskommission ersuchen, mit der Behandlung dieses Gesetzesentwurfes fortzufahren.

Dies aus der Verantwortung für das Wohlergehen für Gesundheit und auch Leben am Arbeitsplatz in unserem Lande.

Sehr geehrter Herr Landesrat, sehr geehrter Herr Präsident! Die Anfragen sind in diese Richtung, in Richtung dessen, was ich mir erlaubt habe hier dazulegen, ausgeführt und ich ersuche im Interesse der Bürger um eine ganz klar Stellungnahme zu den aufgeworfenen Themen.

BOLOGNINI (Assessore alla tutela dell'ambiente e trasporti - DC):
L'assunzione da parte della nostra Provincia autonoma delle competenze in materia della tutela del lavoro, in particolare prevenzioni e infortuni, é vero che é avvenuta, come é stato detto dal collega Frasnelli, in maniera affrettata e in modo per lo meno discutibile e poco razionale, in

assenza cioè di un'analisi preliminare dei compiti e delle competenze che si andavano ad acquisire e senza un accertamento obiettivo del fabbisogno di personale. Tale fatto ha comportato che il neocostituito - possiamo chiamarlo così, perché è del 1984 la nascita di questo ufficio - ufficio prevenzioni e infortuni e sicurezza sul lavoro si è trovato ad operare al momento della sua costituzione con una quantità complessiva di personale nemmeno pari a quella di uno solo dei tre enti precedentemente esistenti e poi dissolti e da cui proveniva questo ufficio con il suo personale. E pur non essendo dotato di personale pari a quello di uno dei tre enti da cui derivava questo ufficio, vi sono stati scaricati addosso tutti i compiti che prima erano suddivisi fra questi tre enti e derivanti da una legislazione e da una normativa che si misura, credo, in centinaia di leggi e in migliaia di decreti di norme di attuazione e di norme tecniche particolari. Tra l'altro gli obblighi derivanti non sono soltanto gli interventi di controllo per accertare l'osservanza delle norme di legge nell'ambiente di lavoro, ma anche obblighi vigorosi, vincolanti, di collaudi e di verifiche periodiche a macchine e impianti, il cui mancato rispetto comporta l'obbligo per gli utenti o di non usare più quelle macchine e quegli impianti, e spesso la cosa non è nemmeno pensabile, oppure di continuare ad usarli in una situazione di chiara e purtroppo irrimediabile legalità.

Una situazione drammatica quindi che mi sono trovato ad ereditare all'inizio di questa attività e che certamente non ha permesso né al sottoscritto, né ai responsabili di questo neocostituito ufficio di dormire sonni tranquilli. Peraltro non è che si sia perso tempo per cercare di ricostruire all'interno dell'ufficio prevenzioni, infortuni e sicurezza sul lavoro una struttura per lo meno sufficiente, tale da evitare almeno nella prima fase di attività il collasso del servizio per mancanza di personale, di mezzi, di locali adeguati, di supporti amministrativi, archivio, personale amministrativo esperto e di strumentazione, perché il problema che mi si è posto appena ho raccolto la responsabilità di questo Assessorato è stato di evitare il collasso di quell'ufficio per incapacità fisiologica di funzionare. Quindi abbiamo dovuto affrontare in prima battuta una situazione di assoluta emergenza, che siamo riusciti a fronteggiare e a superare in qualche modo - e questo debbo dirlo con un certo compiacimento personale - per l'eccezionale buona volontà e soprattutto per la tenacia di quasi tutto il personale addetto, caratteristiche che hanno permesso di riorganizzare l'ufficio, recuperando tutte le possibili forme di razionalizzazione e di efficienza di quel minimo di strutture che erano a disposizione, e quindi ci si è buttati alla ricerca di assunzione di nuovo personale, che solo in misura molto ridotta è stato reperito.

Si è posto il problema di come addestrare questo personale utilizzando il poco personale esistente, senza con questo venir meno almeno al disbrigo delle incombenze più preminenti a cui l'ufficio è tenuto, in modo da addestrarlo il più rapidamente possibile e da renderlo il più pre-

sto possibile autonomo nel servizio esterno e interno dell'ufficio. Sono state addestrate tre impiegate d'ufficio di cui purtroppo ne é rimasta una sola e le altre due sono state impiegate per un tempo inferiore ad un anno ed hanno scelto altri lidi. Sono stati addestrati sei periti industriali di cui ne sono rimasti solo quattro in quanto due si sono dimessi entro il primo anno di servizio, perché hanno avuto altre disponibilità, altre offerte di lavoro, e dei funzionari tecnici già a disposizione di questo ufficio, due - perché evidentemente le disgrazie non vanno da sole - sono stati colpiti da una grave malattia a lungo decorso che li ha resi indisponibili a qualsiasi servizio esterno.

Sono rimasti quindi i sei vecchi funzionari tecnici provenienti dallo Stato o dal parastato, che ben si comprende come abbiano avuto ed abbiano enormi difficoltà a tenere sotto controllo la sicurezza di 13 mila aziende soggette all'ispezione, ad eseguire circa 200 inchieste infortuni sul lavoro all'anno, a collaudare annualmente 4000 ascensori. Tra l'altro il Governo ha respinto la legge con motivazioni in parte condivisibili e in parte veramente discutibili. Dovrò prendere contatti con il ministero competente per cercare di capirci, perché se qui intendiamo andare avanti senza collaudare e senza fare le normali operazioni di verifica degli impianti in tutto il territorio nazionale, io devo incominciare a dire che per la parte relativa alla Provincia autonoma di Bolzano la mia amministrazione non ci sta. 3800 gru e apparecchi di sollevamento, 170 generatori di vapore, 3900 impianti e recipienti a pressione, 4200 impianti elettrici ecc., con sei funzionari: evidentemente il rapporto appare immediatamente abbastanza sperequato e si rendono comprensibili parecchie situazioni che si vengono a verificare.

Compito quindi abbastanza impossibile, oltre all'esigenza prioritaria che ho dovuto affrontare, che é stata quella di accertare in maniera minuziosa e analitica tutti i compiti dell'ufficio per poter verificare quale fosse la quantità e la qualità dei collaboratori occorrenti per poterli svolgere e per arrivare a correggere le incongruenze e i vuoti che sono stati lasciati alle spalle da questi enti disciolti in ragione dell'eredità trasmessa alla Provincia autonoma, tutto questo per cercare di razionalizzare e rendere più trasparente l'attività ispettiva e di controllo, anche perché é vero quello che é stato affermato dal collega Frasnelli, che sovrapposizioni di controlli, di verifiche ispettive da parte di più uffici di diversi Assessorati rendono perlomeno complicata la vita e, per quanto mi riguarda, giustificabili le proteste di ambienti sindacali e di ambienti imprenditoriali.

Tutte queste esigenze e tutti questi accertamenti analitici, che sono stati completati entro il 1985, avevano prodotto una prima ipotesi di disegno di legge relativa alla ristrutturazione dell'ufficio che era già - come il collega Frasnelli ben sapeva - pronta all'analisi da parte della Giunta, ma ha subito un notevole rallentamento per difficoltà incontrate da parte di colleghi di Giunta, che appartengono allo stesso partito del collega Frasnelli, per cui prendo atto con vero piacere che

vi sono consiglieri del gruppo della Volkspartei che intendono non garantire più fiduciosa attesa all'Assessore democristiano che si occupa del settore. Devo dire a questi colleghi consiglieri della Volkspartei che altrettanta attenzione è opportuno che comincino a rivolgerla anche ai loro colleghi dello stesso partito che stanno in Giunta, i quali sanno perfettamente che sono stati, per convinzioni loro, non dico in termini negativi, ma sono stati causa determinante del rallentamento del primo disegno di legge predisposto dal mio Assessorato.

Si è sovrapposta a questo primo disegno di legge un'ipotesi di disegno di legge presentata dal collega Frasnelli, davanti al quale ho ritenuto opportuno cercare di conglobare tutto in un unico sforzo, se così possiamo chiamarlo, di razionale attenzione, per cui il comitato assessori di Giunta è stato arricchito dalla presenza del collega Frasnelli. Assieme al collega Frasnelli abbiamo seguito il faticoso iter di verifica attorno a questo secondo disegno di legge predisposto dal mio Assessorato che era relativo, come ho avuto occasione di accennare prima nella risposta dell'interrogazione del collega Tribus, alla costituzione di una struttura amministrativa nuova, cioè dell'ispettorato per l'ambiente e la tutela del lavoro. Vi sono state difficoltà soprattutto perché le ricerche di coordinamento fra vari settori di intervento pongono rapporti fra diversi Assessori con diverse competenze e diversi uffici, con la necessità di una ricerca di razionalizzazione, che qualche volta meriterebbe, dal mio punto di vista, certamente più attenzione di quanta non vi è stata dedicata, e con la necessità di garantire purtroppo la costituzione di alcuni nuovi uffici e il reperimento di nuovo personale qualificato in quantità e in qualità sufficiente. A prescindere da queste due caratteristiche, qualsiasi disegno di legge si venisse ad esaminare non sarebbe un disegno di legge sufficiente per rispondere ad un coordinamento strutturale come quello richiesto dal collega Frasnelli e su cui concordo perfettamente, mediante la creazione di questa nuova struttura organizzativa di cui c'è effettivamente bisogno.

Il disegno di legge è all'esame del comitato assessori attraverso alterne fortune, alterne vicende e alterni scontri, da ormai circa un anno. Ultimamente è stato sostanzialmente ritirato da questo tavolo di discussione, è stato recuperato all'interno dell'Assessorato per una definizione per quanto mi riguarda definitiva, nel senso che verrà utilizzato questo strumento, come ho già avuto occasione di dire, per predisporre le piante organiche anche degli uffici addetti alla tutela dell'ambiente, che finora ne erano sostanzialmente sprovvisti, e verrà riproposto in una delle prossime sedute della Giunta provinciale, la quale dovrà decidere con i voti dei suoi singoli componenti se questo disegno di legge debba proseguire il suo iter, arrivando fino in Commissione e poi all'attenzione del Consiglio, o se debba fermarsi o essere mutilato.

Sarà in quella sede, collega Frasnelli, che le disponibilità politiche, le volontà politiche e l'effettivo desiderio di produrre sforzi e interventi incisivi a favore della tutela dei lavoratori nell'ambiente

del lavoro, a favore di un discorso più organico ed incisivo per quanto riguarda la tutela dell'ambiente, a favore di un maggiore coordinamento dei singoli uffici, dei singoli settori interessati a questi problemi così rilevanti, saranno messi nelle condizioni di avere a disposizione una previsione di struttura organica adeguata e sufficiente ai tempi.

E' una questione quindi, collega Frasnelli, non tanto di alzare reciprocamente il tono della voce, ma di attendere ancora poco tempo per misurare le effettive, reciproche disponibilità e volontà politiche. Poi le prove dei fatti saranno la risposta più valida, più concreta e più reale, e alla prova dei fatti sarò certamente presente e non mi sottrarò.

FRASNELLI (SVP): Sehr geehrte Kollegen! Ich nehme die Bemühungen des Landesrates Bolognini zur Kenntnis, auch die Aussagen, daß nach seiner Ansicht und auch nach unserer Ansicht diese Bemühungen bisher nicht ausreichen, einen umfassenden Arbeitsschutz einerseits und umfassenden Arbeitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz andererseits zu gewährleisten. Es muß uns allen klar sein, und hier richte ich selbstverständlich den Appell auch an die Kollegen Landesregierungsmitglieder der eigenen Partei, die Entscheidungen müssen getroffen werden. Es ist klar, Mehrheiten werden Entscheidungen in die eine und in die andere Richtung treffen können...

MITOLO (MSI-DN): (Interrompe)

FRASNELLI (SVP): Die Entscheidungen lassen es nicht zu, daß man weiter auf sie wartet. Kollege Saurer und Kollege Rubner, Kollege Durnwalder, wir müssen hier im Interesse des arbeitenden Menschen in allen Bereichen unserer Volkswirtschaft uns einen kräftigen Ruck nach vorne geben.

Es ist nicht notwendig, daß ich...

ACHMÜLLER (SVP): Arbeitsschutz!

FRASNELLI (SVP): ...daß ich es bin, der die angesprochenen Herren auch auf die zahlreichen strafrechtlichen Implikationen für dies oder jenes Verhalten aufmerksam mache. Ich hoffe, daß es Ihnen klar ist, daß Sie, insbesondere, wenn ich bedenke, was Bolognini hinsichtlich der Überwachungsbedürftigen und Überwachungspflichtigen Anlagen zum Ausdruck gebracht hat und ausgeführt hat, wie eminent auch die strafrechtlichen Konsequenzen für die Landesverwaltung und insbesondere für die sein können, die die politische Verantwortung in erster Linie tragen. Es muß aus unserer sozialpolitischen und humanen Verpflichtung heraus sein, ganz einfach, daß wir ein Hinauszögern einer Entscheidung, sie mag dann ausfallen wie sie ausfällt, ich würde mir wünschen, daß sie im Sinne einer umfassenden organischen Regelung ausfällt, aber ein weiteres Hinauszögern kann

aus dieser Verpflichtung heraus im Interesse der Bürger unseres Landes nicht weiter hingenommen werden.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

WALTRAUD GEBERT-DEEG

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Anfrage Nr. 464/86 vom 30.4.1986, eingebracht durch die Abg.en Mitolo und Montali:

I sottoscritti consiglieri provinciali interrogano il signor assessore alla Tutela dell'Ambiente per conoscere in base a quali criteri sia stato dato benessere alla costruzione della strada nella gola del rio Valles, strada che sicuramente distruggerà uno dei sentieri più belli della zona e consentirà il traffico automobilistico fino alla malga Labiseben.

Per conoscere inoltre se risulti al signor assessore che siano in corso iniziative tendenti alla costruzione di un albergo nei pressi della malga stessa.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten erlauben sich, den Herrn Landesrat für Umweltschutz zu befragen, um zu erfahren, aufgrund welcher Kriterien die Genehmigung zum Bau der Straße durch die "Schramme" im Valsertal erteilt worden ist. Diese Straße zerstört sicherlich einen der schönsten Wanderwege des Gebietes und gestattet den Autoverkehr bis zur Labisebenalm.

Unterfertigte möchten außerdem in Erfahrung bringen, ob dem Herrn Landesrat bekannt ist, daß Initiativen zum Bau eines Gasthauses in der Nähe der Alm ergriffen worden sind.

Das Wort hat Abg. Mitolo.

MITOLO (MSI-DN): Penso che non ci sia bisogno di un'illustrazione ampia di questa interrogazione, perché il testo presentato è chiaro di per sé, ma unicamente per richiamare l'attenzione nostra oltre che dell'Assessore competente sul fatto che si continua - impunemente io dico - a modificare passo passo il paesaggio, la parte migliore del paesaggio di questa nostra provincia. Oggi è una stradina che diventa strada asfaltata, domani è un biotopo, dopodomani è un accesso a una delle zone più panoramiche. Si costruisce, si ampliano le strade, si asfaltano le strade e si deturpa - lo dico sinceramente - quello che è una delle caratteristiche di queste nostre zone che debbono essere mantenute il più possibile nella loro bellezza naturale. Ciò consiste anche nel mantenere i sentieri, sentieri da non allargare fino a diventare strade, per raggiungere una malga che in altri tempi costava un po' di fatica, ma per questo fatto rappresentava anche un premio per chi amava la montagna e le passeggiate, amava raggiungere certi posti che sono veramente eccezionali. Questa è una delle tipiche zone dove il paesaggio dovrebbe essere mantenuto

direi con impegno prioritario, così come è nato. Resta da vedere se non ci siano programmi futuri e iniziative che possano portare ad uno sviluppo della zona così come noi abbiamo ipotizzato, perché non si comprende per quale motivo debbano avvenire queste modifiche del paesaggio.

Mi attendo dall'Assessore la più ampia risposta che mi tranquillizzi, ma debbo sottolineare che questo è uno dei tanti episodi. Basta andare in certe zone, spesso cito la val di Funes, la valle che porta a Siusi, l'Alpe di Siusi, non parliamo della val Gardena, ma anche altre zone più periferiche e che raggiungono altezze maggiori e vediamo un costante progredire di un certo tipo di attività: si allargano le strade, diventano carreggiabili, si arriva alle malghe con la macchina. Non si va più a piedi, perché tanto si arriva comodamente in macchina. Dopo qualche anno si nota la necessità di qualche iniziativa turistico-alberghiera e magari dopo ancora qualche anno si trova al posto della malga un bell'albergo. Naturalmente dico queste cose un po' calcando la mano, ma - mi creda l'Assessore e i colleghi - non è che poi esagero più di tanto.

BOLOGNINI (Assessore alla tutela dell'ambiente e trasporti - DC):
Spesso mi trovo nella condizione di essere considerato il cattivo che vuole evitare che il contadino arrivi al suo maso, negando possibilità di vita in una o nell'altra zona e spesso, al contrario, come il cattivo che permette strade, sfascia tutto con la massima libertà. Le cose stanno come sempre nella via di mezzo, in una ricerca, almeno dal punto di vista mio personale per l'attività che il mio Assessorato tende a svolgere, di una giusta, doverosa attenzione nei confronti di un ambiente singolare e prezioso come il nostro, all'interno del quale però non c'è il deserto, ma c'è una popolazione che vive con i suoi problemi e con le sue esigenze.

Uno dei motivi fondamentali per cui il nostro ambiente provinciale è un ambiente con caratteristiche di integrità e di bellezza ancora ben conservate rispetto ad altre zone dell'arco alpino - pensiamo all'Appennino, ad esempio - deriva dal fatto che siamo riusciti a garantire possibilità di logica sopravvivenza ad attività umane anche ad altitudini non indifferenti, a condizioni non sempre le più facili, ma certamente il progredire della storia dell'uomo pone esigenze che poi diventano necessità davanti alle quali non ci si può chiudere puntando solo ad una conservazione d'ambiente che sia di natura museale. La provincia di Bolzano non è un museo, ma è un ambiente sostanzialmente sano, dove l'ambiente viene adeguatamente tutelato, ma dove si devono trovare anche le forme equilibrate, giuste, legittime, possibili, perché attività umane come agricoltura, artigianato, turismo, importanti per un'equilibrata crescita della nostra terra, possano aver luogo senza intralci. Qualora venissero rese impossibili, quasi con certezza l'ambiente riceverebbe un danno gravissimo, il nostro paesaggio ne recupererebbe colpi pressoché mortali. Questo come premessa di natura metodologica.

La risposta che sto per darle, collega Mitolo, circa questa strada

che porta alla malga Labiseben, è una storia con ricca cronologia da cui risulta proprio con quale attenzione e minuzia questi progetti vengono seguiti e quale attenzione venga posta complessivamente per evitare che il nostro ambiente possa ricavarne danni irrimediabili.

Il problema della sistemazione di questo sentiero che porta alla malga Labiseben risale a otto, se non di più, anni fa. Ho ereditato questo problema che aveva già alle spalle una lunga, stratificata storia. Il primo progetto infatti è stato approvato dalla commissione edilizia del Comune di Rio Pusteria nel 1978, credo verso la metà dell'anno; quindi siamo attorno ai nove anni di vita di questa storia. Questo progetto venne portato all'esame della seconda commissione provinciale per la tutela del paesaggio; l'esame ebbe un responso negativo per cui, su proposta della predetta commissione, il Presidente della Giunta provinciale con suo provvedimento del 9.6.1978 respinse il progetto. Venne inoltrato ricorso alla Giunta provinciale da parte dell'interessenza, ammettendo la possibilità di costruire una trattorabile - perché alla malga Labiseben, collega Mitolo, non ci vanno solo i turisti, ma è frequentata anche da gente che la malga la vede come ambiente di lavoro - della larghezza massima di 2,5 metri circa. Il ricorso fu respinto. Dopo un anno giunse un secondo progetto, portato anche questo all'esame della seconda commissione provinciale per la tutela del paesaggio e respinto con motivazioni uguali a quelle usate per respingere il primo progetto.

Per scadenza di termini la decisione di merito passò alla Giunta provinciale che approvò il progetto il 29.1.1980, a condizione però che durante l'esecuzione dell'opera venissero rispettate ben definite prescrizioni che furono dettagliate nella decisione di Giunta, e nel settembre del 1982 ebbero inizio i lavori per la costruzione di questa strada. Vennero però pressoché immediatamente sospesi il 30.9.1982, perché venne constatato che i lavori venivano portati avanti superando tanto per cominciare l'ampiezza massima di 2,5 metri proposta nel progetto e che faceva parte proprio delle prescrizioni che meticolosamente la Giunta provinciale aveva elencato nella sua decisione. Il 22 luglio 1983 venne comunicato al sindaco di Rio Pusteria che l'autorizzazione era scaduta per scadenza dei termini previsti dall'art. 12 della legge provinciale di tutela del paesaggio.

Nell'agosto del 1983 il Comune di Rio Pusteria presenta un terzo progetto, il quale ottiene il nullaosta da parte della seconda commissione provinciale per la tutela del paesaggio e quindi conseguentemente della Giunta provinciale, a condizione ancora una volta che venissero rispettate determinate, precise prescrizioni: non superare fra l'altro l'ampiezza dei famosi 2,5 metri, che già in fase di primo avvio dei lavori erano stati immediatamente superati. Il 21.5.1984 la Giunta provinciale revoca la propria delibera e rinvia la decisione sul ricorso ad un termine da stabilire, anche perché si era capito subito che quel progetto era di difficilissima realizzabilità. Con lettera dell'agosto 1984 il Comune di Rio di Pusteria a questo punto presenta un quarto progetto, per

la costruzione della strada collegante Valles con la malga Labiseben, e questo quarto progetto viene respinto dalla seconda commissione provinciale per la tutela del paesaggio, perché ritenuto in contrasto con l'art. 4 del decreto del Presidente della Giunta provinciale del maggio 1984, con il quale la gola del Rio di Valles veniva classificata monumento naturale con divieto di danneggiamento.

Quindi il terzo progetto dell'agosto 1983 prevedeva prescrizioni che purtroppo rendevano assai difficile la realizzabilità di quel progetto e di qui in sostanza la caduta dello stesso. Nel frattempo interviene questo decreto del Presidente la Giunta provinciale che classifica la gola monumento naturale e il conseguente divieto di danneggiamento. Il Comune di Rio Pusteria il 17.9.1985 presenta un nuovo studio di tracciato verso la malga Labiseben abbandonando completamente la gola del rio di Valles, tracciato che viene sottoposto all'esame della seconda commissione provinciale per la tutela del paesaggio e che viene ritenuto inaccettabile per le sue dannose conseguenze paesaggistiche, in quanto era addirittura più esposto del primo tracciato su un terreno estremamente ripido e con tagli di roccia che avrebbero lasciato orme evidenti, incancellabili e non rimediabili.

Nel giugno 1986 il comune di Rio di Pusteria invia il quinto progetto per la costruzione della strada attraverso la gola Schramm. Dopo aver esaminato tutta la documentazione ecc., la seconda commissione provinciale per la tutela del paesaggio il 23.9.1986 ha ritenuto che la costruzione della strada prevista in questo quinto progetto non arrecava danno al monumento naturale se eseguita in stretta rispondenza a questo progetto, il quale, a differenza delle ipotesi progettuali precedenti, prevedeva un maggior spostamento verso monte, e quindi con lavori non indifferenti in roccia, a condizione che questi lavori venissero eseguiti con scrupoloso rispetto di prescrizioni esecutive imposte in maniera estremamente dettagliata. Il rispettivo progetto di conseguenza è stato approvato dal Presidente della Giunta provinciale con suo provvedimento della fine settembre 1986.

E' da precisare a questo punto che il decreto prima citato del maggio 1984, con cui il Presidente della Giunta provinciale individuava la gola dello Schramm come monumento naturale, precisava anche che era vietato danneggiare il monumento naturale. Il che non significa che vi sia un divieto assoluto di costruzione, ma che ogni eventuale iniziativa deve essere attentamente vagliata, esaminata e ponderata per accertare che non venga arrecato danno al monumento naturale. La seconda commissione provinciale per la tutela del paesaggio ha effettuato questo esame attento e preciso e ha riscontrato che non si verificherebbe, rispettando in maniera molto scrupolosa le indicazioni progettuali e le prescrizioni espresse, danno al monumento naturale, agendo in questo modo, per quanto mi riguarda, in pieno rispetto delle disposizioni vigenti e anche al compito, che non è per carità semplice, che gli è stato affidato.

Credo di poter ancora precisare, collega Mitolo, che la strada di

cui si sta parlando, che ha in certi punti una pendenza del 20% e anche di più, è molto difficile che possa essere percorsa da qualsiasi tipo di automobile e inoltre è una strada che sarà chiusa al traffico pubblico. Non è che questa strada comporterà immediatamente una possibilità di accesso indiscriminata, aperta a tutti da Rio Pusteria fino alla malga Labiseben; esistono anche da questo punto di vista vincoli precisi imposti dalle caratteristiche della strada e anche dal divieto di accesso per l'utente normale per il traffico normale.

Non risulta poi, e qui rispondo all'ultimo capoverso della Sua interrogazione, che ci siano in atto iniziative tendenti alla costruzione di un albergo nei pressi della malga Labiseben e per quanto mi riguarda qualsiasi iniziativa venisse a proporsi di questa natura sarebbe vista decisamente in maniera negativa.

MITOLO (MSI-DN): Per dichiararmi parzialmente soddisfatto della lunga e dettagliata esposizione dell'Assessore. Il fatto stesso che si sia dovuto ricorrere a più progetti e che finalmente ne sia passato uno, dimostra sì l'importanza della richiesta da parte degli utenti, ma dimostra anche che c'è una volontà tenace di arrivare a certi scopi e io non mi nascondo nemmeno che successivamente si torni alla carica per ottenere opportune modifiche, proprio perché questi tratti a pendenza eccessiva e a difficoltà di percorrenza in un prosieguo di tempo si cercherà sicuramente di ridurli.

Prendo atto naturalmente che la Giunta ha vigilato fino a questo momento e, almeno stando alle Sue parole, la seconda commissione provinciale ha giudicato che non venga offeso il monumento naturale che è la gola di rio Valles. Io, però, ho i miei dubbi fino a prova contraria. Siccome mi pare che i lavori non siano ancora stati fatti, mi prenderò la briga di andare a controllare. In ogni caso prendo buona nota che l'Assessore è contrario affinché si costruisca domani un albergo nei pressi della malga Labiseben.

Auspico che in prosieguo di tempo simili iniziative anche per altri posti vengano oculatamente esaminati e non si dia l'impressione che basta insistere perché si possa poi raggiungere l'obiettivo primario di chi è interessato alla trasformazione di una zona senza dover tener conto del valore di questa zona e del bene naturale che essa rappresenta.

PRÄSIDENTIN: Anfrage Nr. 489/86 vom 12.11.1986, eingebracht durch die Abg.en Montali und Mitolo:

Vorausgeschickt, daß am 17.5.1983 das Gesetz Nr. 217 "Rahmengesetz für den Fremdenverkehr und Maßnahmen für den Ausbau und die Qualitätsverbesserung im Fremdenverkehr" kundgemacht worden ist;

vorausgeschickt, daß die Landesregierung am 13.6.1983 obgenanntes Staatsgesetz beim Verfassungsgerichtshof angefochten hat, mit der Begründung, daß es die Zuständigkeiten des Landes im Bereich Fremdenverkehr und

Gastgewerbe verletzt;

festgestellt, daß der Verwaltungsgerichtshof am 1./15. Juli 1986 mit Entscheid Nr. 195 alle vom Land mit obigem Einspruch vorgebrachten Einwände zurückgewiesen hat,

interpellieren die unterfertigten Landtagsabgeordneten des MSI-DN den Landeshauptmann und den Landesrat für Fremdenverkehr, um folgendes in Erfahrung zu bringen:

- a) warum ist der Landtag, der ja seinerzeit die Anfechtung ratifiziert hat (der entsprechende Beschluß wurde stimmenmehrheitlich gefaßt, wobei sich nur der MSI der Stimme enthielt), über besagten Entscheid des Verfassungsgerichtshofes nicht informiert worden?
- b) Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um für die Anwendung des Gesetzes Nr. 217 zu sorgen, das einheitliche Richtlinien und Koordinierungsmaßnahmen vorsieht sowie die Schaffung von "Betrieben zur Förderung des Fremdenverkehrs", wobei sogar die Landesfremdenverkehrsämter und die Kurverwaltungen aufgelöst werden sollen.

Die Unterfertigten stellen fest, daß der Entscheid des Verfassungsgerichtshofes das Gesetz Nr. 217 "aktiviert" und deshalb allgemeine Probleme größter Tragweite in einer für unser Land so wichtigen Branche schafft, und möchte deshalb gerne in Erfahrung bringen, was man - unabhängig einmal von der reinen Information - zu unternehmen gedenkt, um den gesamten Bereich zu ordnen.

Premesso che in data 17/5/1983 è stata promulgata con il n. 217 la "Legge quadro per il turismo e interventi per il potenziamento e la qualificazione dell'offerta turistica".

Premesso che in data 13/6/1983 la Giunta provinciale ha impugnato davanti alla Corte Costituzionale la legge statale suddetta in quanto ritenuta lesiva delle competenze legislative della Provincia in materia di turismo e industria alberghiera.

Constatato infine che in data 1/15 luglio 1986, la Corte Costituzionale, con sentenza n. 195, ha respinto tutte le eccezioni sollevate dalla Provincia con detta impugnativa, i sottoscritti consiglieri provinciali del MSI-DN chiedono di interpellare il Presidente della Giunta provinciale e l'Assessore al turismo per conoscere:

- a) i motivi per cui la citata sentenza della Corte Costituzionale non sia stata portata a conoscenza del Consiglio provinciale, chiamato a suo tempo a ratificare l'impugnazione (deliberata a maggioranza con la sola astensione del MSI);
- b) come la Giunta provinciale intenda procedere per l'attuazione della legge 217, la quale, prevedendo una disciplina di indirizzo e coordinazione a carattere uniforme, dispone la costituzione di "Aziende di promozione turistica" previo scioglimento, addirittura, degli Enti provinciali del turismo e delle aziende di soggiorno e turismo.

I sottoscritti, rilevando che la sentenza della Corte Costituzionale, attivando la legge n. 217, crea problematiche generali di straordinaria evi-

denza in un settore di così primaria importanza per la nostra Provincia, chiedono pertanto, al di là del fatto conoscitivo, quali procedure si intendano mettere in atto, per dare regolarità a tutta la materia.

Der Abg. Montali hat das Wort.

MONTALI (MSI-DN): Signor Presidente, assessore dott. Spögler, io ritengo che la materia di questa interpellanza sia piuttosto scottante, se è vero come è vero che recentemente proprio in assemblea provinciale di operatori turistici e alberghieri è stata sollevata con particolare attenzione, oserei dire anche violenza, almeno da quello che abbiamo letto sulla stampa. Sarebbe fuori luogo che io illustrassi qui la legge nazionale n. 217, legge-quadro per il turismo e interventi per il potenziamento e la qualificazione dell'offerta turistica. E' una legge che stravolge non nel senso negativo, ma stravolge come meccanismo tutta la materia del turismo non solo in Alto Adige naturalmente, talché proprio per dare un significato a questo stravolgimento nell'interpellanza ci siamo permessi di citare l'annotazione estrema al punto b, dove ricordiamo che la legge dispone addirittura lo scioglimento degli enti provinciali del turismo, lo scioglimento delle aziende autonome di soggiorno, e dà tutto un diverso inquadramento alla materia. Ora mi pare che non sia necessario ricordare come il turismo investa con i suoi problemi e con le sue tematiche la nostra provincia. Il fatto stesso che la Giunta provinciale abbia a suo tempo impugnato questa legge per i vizi di competenza e il fatto però che la Corte costituzionale abbia respinto tutte le eccezioni presentate dalla Provincia e quindi abbia reso efficiente, attuabile, la legge n. 217 - e sono passati circa 7 mesi - non poteva non preoccuparci per conoscere come la Giunta, attraverso il suo Assessorato, affronterà l'applicazione di questa legge.

La domanda che l'interpellanza pone è questa, e cioè la parte b) dell'interpellanza, per sapere come la Giunta provinciale intenda procedere per l'attuazione della legge n. 217. Il punto a) è un rilievo abbastanza pertinente, che dopo una ratifica dell'impugnazione chiesta al Consiglio provinciale non sia stata portata a conoscenza del Consiglio la citata sentenza che ha reso la legge applicabile sotto ogni aspetto.

L'interpellanza non ha forma critica; è la richiesta di informazione per conoscere quali intendimenti abbia l'Assessorato e quali procedure abbia previsto, se le ha previste, per mettere in moto tutto il meccanismo nuovo che la legge 217 precisa con estrema chiarezza.

SPÖGLER (Landesrat für Handwerk, Fremdenverkehr und Sport - SVP): Frau Präsidentin, verehrter Kollege Montali, meine Damen und Herren! Ich glaube, zum Punkt 1 der Interpellation brauche ich nicht Stellung zu nehmen, es ist nicht Aufgabe des Landesrates für Fremdenverkehr, den Mitgliedern des Landtages Urteile des Verfassungsgerichtshofes zuzuschicken, wenschon ist das eine Zuständigkeit des Landtages und deswegen möchte

ich auf diesen Punkt nicht eingehen.

Zu Punkt 2 der Anfrage folgendes. Wir stellen leider seit einiger Zeit fest, daß der italienische Staat das, was er mit einer Hand gegeben hat, sprich mit dem Autonomiestatut und mit den Durchführungsbestimmungen gegeben hat, dann wieder mit der anderen Hand, sprich mit Reformgesetzen und mit Rahmengesetzen, versucht wegzunehmen. Das ist diese berühmte Salamitaktik, von der hier schon des öfteren die Rede war und die wir einfach kritisieren müssen und wogegen wir geradezu protestieren müssen.

Der Südtiroler Landtag, meine Damen und Herren, hat bekanntlich bereits im Jahre 1976 mit dem Landesgesetz Nr. 41 die Auflösung des Landesfremdenverkehrsamtes vorweggenommen. Also, sieben, acht Jahre bevor der Staat daran gedacht hat, ein Rahmengesetz zu erlassen, mit welchem unter anderem die enti provinciali per il turismo, die EPT's abgeschafft worden sind, haben wir bereits im Jahre 1976 das Landesfremdenverkehrsamt abgeschafft und haben daraus eine Sonderverwaltung der Landesverwaltung gemacht und sind somit, was diesen Punkt anbelangt, auf der Linie des Rahmengesetzes Nr. 217. Wir haben mit diesem Gesetz vom Jahre 1976 Nr. 41 auch die lokalen Fremdenverkehrsorganisationen einer organischen Regelung zugeführt. Der Landtag hat mit dem Landesgesetz Nr. 15 vom Jahre 1981, mit einem Landesgesetz, die Einstufung der gastgewerblichen Beherbergungsbetriebe geregelt und wir haben also auch mit diesem zweiten Gesetz, was die Einstufung der gastgewerblichen Betriebe anbelangt, das staatliche Rahmengesetz um zwei Jahre vorweggenommen, so daß also der Südtiroler Landtag bedeutend früher als der Staat und bedeutend früher als alle anderen Regionen Italiens in diesem Bereich tätig geworden ist und eine organische Regelung getroffen hat.

Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Das Land Südtirol hat also das Staatsgesetz Nr. 217 inhaltlich viele Jahre vorher in verschiedenster Hinsicht vorweggenommen. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes weist allerdings darauf hin, daß die bereits vor Inkrafttreten des Rahmengesetzes erfolgte Rechtsordnung der Fremdenverkehrsorganisationen nicht hinfällig ist, sondern daß diese Rechtsordnung, die bereits getroffen worden ist, z.B. durch unser Landesgesetz Nr. 41, soweit als notwendig, soweit als unbedingt erforderlich, dem staatlichen Rahmengesetz angepaßt werden muß, wobei ich hinzufügen kann und darf, daß der Verfassungsgerichtshof dem Landtag in diesem Zusammenhang einen gewissen Spielraum einräumt. Im Urteil des Verfassungsgerichtshofes wird ziemlich genau zwischen den Grundsätzen unterschieden, die auch in der Landesgesetzgebung zum Tragen kommen müssen und den Inhalten, die für den Landesgesetzgeber nicht bindend sind. Somit ist also der Freiraum, in dem sich die Autonome Provinz Bozen bewegen kann, ziemlich genau in diesem Urteil oder durch dieses Urteil festgelegt.

Was bedeutet dieses Verfassungsgerichtshofurteil? In der Praxis bedeutet dieses Verfassungsgerichtshofurteil, daß wir z.B. die Bezeichnungen unserer Verkehrsämter und Kurverwaltungen ändern müßten, weil die Bezeichnung aziende di cura, turismo e soggiorno es in Italien einfach

nicht mehr geben darf, sonderbarerweise weil man glaubt, mit der Änderung der Bezeichnung Probleme lösen zu können. Ich kann ohne weiteres das Landesgesetz Nr. 41 abändern, auf italienisch heißen sie dann *aziende di promozione turistica* und auf deutsch werden sie weiterhin Kurverwaltungen benannt werden können. Wenn das also die Lösung des Problems ist, dann werden wir eben, wenn wir schon unbedingt dem staatlichen Rahmengesetz entsprechen müssen, dadurch unsere Pflicht zu erfüllen versuchen.

Das Landesverkehrsamt ist eine Landesorganisation, eine Organisation der Landesverwaltung und das ist auch im Rahmengesetz so vorgesehen und wir müssen auch in diesem Fall nicht mehr sagen, *ufficio provinciale del turismo*, nicht Landesverkehrsamt zu deutsch, sondern wir müssen die vom Gesetzgeber vorgesehene Bezeichnung verwenden. Das ist ungefähr der Sachverhalt. Sicherlich, im staatlichen Rahmengesetz ist schon vorgesehen, daß diese Verkehrsämter einen größeren territorialen Raum umfassen sollten, aber wie groß der territoriale Raum nun sein soll und sein muß, steht natürlich im Gesetz auch nicht drinnen und somit können wir an und für sich alles lassen, wie wir es geregelt haben. Nur haben wir Probleme, was die Verkehrsverbände anbelangt und die Verkehrsvereine, weil diese Organisationen natürlich nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind und somit irgendwie eingebunden werden müßten in öffentlich-rechtliche Institutionen.

Was das Klassifizierungsgesetz anbelangt, habe ich schon gesagt, wir haben ein Klassifizierungsgesetz bereits aus dem Jahre 1981, müßten aber dieses in einigen wenigen Punkte abändern, um eben dem staatlichen Rahmengesetz zu entsprechen und da kommen wir in Schwierigkeiten. Der Staat hat da Dinge geregelt, die für verschiedene Regionen gut sein mögen, für unser Land Südtirol aber sicherlich nicht. Z.B. ist es so, daß Beherbergungsbetriebe, laut staatlichem Rahmengesetz, nur dann als solche eingestuft werden können, wenn sie über mehr als sieben Zimmer verfügen. Nun haben wir in Südtirol viele viele Hunderte von Gasthöfen - was ein Gasthof ist wissen alle, ein Restaurationsbetrieb, und darüber hat man noch ein paar Zimmer. Diese ganzen Gasthöfe, nicht die ganzen aber sehr viele und Hunderte von Gasthöfen könnten nicht mehr als Gasthöfe, als Beherbergungsbetriebe eingestuft werden, weil sie nicht die notwendige Anzahl an Zimmern aufweisen können und was soll man dann aus diesen Betrieben machen? Also, dann wäre ebenerdig der Gasthof und im ersten und im zweiten Stock, wo es ein paar Zimmer gibt, das wären dann Privatzimmervermieter. Das ist doch absurd. Es ist doch eine Einheit, Verpflegungsbetrieb und Beherbergung bildet doch eine Einheit, aber diese Situationen hat man natürlich in Rom, im Parlament nicht erfaßt, oder nicht erfassen wollen, ich weiß es nicht. Es kommt durch dieses Rahmengesetz zu Komplikationen.

Ein dritter Punkt, was die Gelder anbelangt, die mit diesem Rahmengesetz zur Verfügung gestellt werden. Solange nicht eine allgemeine Finanzregelung mit dem Staat getroffen sein wird, macht uns auch die staatliche Zuweisung der Mittel für den Fremdenverkehr gewisse Sorgen, da die-

se Mittel nicht nur zweckbestimmt eingesetzt werden müssen, sondern es ist in diesem Gesetz auch eine Kontrolle des Mitteleinsatzes durch den Staat, durch die italienische Regierung vorgesehen und diese Bestimmung der Kontrolle des Mitteleinsatzes engt natürlich unseren autonomistischen Entscheidungsrahmen beträchtlich ein.

Die verschiedenen Bestimmungen des staatlichen Rahmengesetzes in bezug auf die Fremdenverkehrsberufe, die Skilehrer, Bergführer usw. stellen wiederum, was diesen Teil anbelangt, für uns einen Rückschritt dar, nicht einen Fortschritt. Da unsere Gesetzgebung im Bereich der Skilehrer, der Bergführer usw. sehr viel moderner und genauer ist, sehe ich im Moment keine Notwendigkeit, unsere Standards, die eben ein höheres Niveau haben, in dieser Beziehung nach unten zu korrigieren.

Es steht dann in diesem Rahmengesetz unter anderem auch drinnen, daß die Werbemaßnahmen koordiniert werden müssen, die Werbemaßnahmen der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen mit dem staatlichen ENIT koordiniert werden müssen, also mit dieser staatlichen Werbeorganisation. Diese Bestimmung der Koordinierung usw. im Bereich der Werbung mag im Ausland für andere Regionen nicht ganz falsch sein. Aber darf ich nur ganz kurz sagen, man kann hier nicht längere Ausführungen machen, Südtirol ist nicht nationalistisch, wie ich das zum Ausdruck bringe, Südtirol ist fremdenverkehrsmäßig weder Italien zur Gänze noch Österreich, sondern Südtirol ist fremdenverkehrsmäßig seit langer Zeit ein eigenständiges Fremdenverkehrsland geworden, in dem es vier Saisonen gibt. Wo gibt es in den restlichen Regionen Italiens vier Saisonen? Ich glaube kaum irgendwo und wir müssen also eine geschickte Nissenpolitik in der Werbung machen und wir können diese Werbepolitik natürlich nicht mit dem ENIT koordinieren, das nebenbei seit Jahr und Tag, wie wir alle wissen, überhaupt nicht funktioniert.

So viel zu Ihrer Anfrage und ich möchte abschließend nur noch sagen, was wir unbedingt ändern müssen. Aufgrund des Verfassungsgerichtshofurteiles werden wir nach einiger Zeit, nach reiflicher Überlegung natürlich versuchen zu ändern, so wie eben das Urteil lautet.

MONTALI (MSI-DN): Avevo premesso nell'illustrazione che era fuori luogo che mi attardassi a un qualsiasi commento della legge n. 217, quindi non entro nemmeno nelle valutazioni che l'assessore Spögler ha fatto sulle particolarità del turismo in Alto Adige che consentono all'assessore e ad altri, e forse anche a noi, di convenire sul fatto che certe normative o certe discipline previste dalla nuova legge non calzano esattamente con quelle che possono essere le richieste, le pretese e le esigenze del turismo altoatesino.

Ho preso atto che l'Assessore ha dovuto convenire che la sentenza della Corte ha messo logicamente ed evidentemente in atto certi vuoti di carattere legislativo e pratico, che l'Assessore ha indicato in tre punti con il suo commento finale, cioè la difficoltà che prevede un intervento per dare disciplina giuridica alle pro loco, alcune situazioni che ri-

guardano la classificazione alberghiera. L'Assessore ha citato una legge del 1981, ma mi pare ci sia stata anche una legge posteriore che ha affrontato una modifica, perché so che l'abbiamo discussa in Commissione, e indubbiamente uno dei punti di importanza è quello del controllo da parte dello Stato dell'impiego dei mezzi, che è di carattere restrittivo e limitativo.

La nostra domanda era di conoscere come la Giunta intende procedere con l'attuazione della legge dopo la sentenza; mi pare che in chiusura l'Assessore abbia dato conferma che è intendimento, sia pure con molta cautela mi è parso di capire, di affrontare tutte queste parti che devono essere disciplinate. Mi riferivo all'inizio alla preoccupazione apparsa sulla stampa sorta alla recente riunione degli operatori turistici e albergheri; evidentemente questa preoccupazione non poteva non essere condivisa anche da noi che ben prima con carattere pubblico abbiamo voluto sentire gli indirizzi della Giunta in questa materia.

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 13.10 UHR

ORE 15.10 UHR

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Rag. ROLANDO BOESSO

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Punto 16) all'ordine del giorno: "Disegno di legge provinciale n. 97/86: **"Interventi a favore delle proiezioni filmiche di qualità"**.

Punkt 16 der Tagesordnung: "Landesgesetzentwurf Nr. 97/86: **"Förderung der Vorführung wertvoller Filme"**.

La parola all'assessore Zelger per la lettura della relazione accompagnatoria.

ZELGER (Landesrat für Schule und Kultur - SVP): Der Bereich des Films wurde im Zuge der Verabschiedung des Südtirol-Pakets im Gesetz vom 11. März 1972, Nr. 118, "Maßnahmen zu Gunsten der Bevölkerung Südtirols" mit einigen wenigen Bestimmungen berücksichtigt. Das Sonderstatut sieht keine einschlägigen Gesetzesnormen vor.

Es ist bekannt und eine nicht nur auf Südtirol zutreffende Erscheinung, daß der Kinobesuch ganz allgemein seit den 60er Jahren aus verschiede-

nen Gründen immer weiter zurückgegangen ist. Auch in Südtirol sind demzufolge im Laufe der Jahre besonders auf dem Lande zahlreiche Kinobetriebe geschlossen worden. In den wenigen noch verbliebenen Kinos werden häufig Filme in deutscher Sprache gezeigt, die oft nicht ein zufriedenstellendes inhaltliches und künstlerisches Niveau aufweisen. Diese Entwicklung zeigt, daß die im erwähnten Staatsgesetz Nr. 118 enthaltenen Sonderbestimmungen für den deutschsprachigen Film, welche die Filmzensur und die zollfreie Filmeinfuhr betreffen, nicht ausreichen, um ein genügendes Angebot an wertvollen Filmen für die deutschsprachige Bevölkerung zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der also zur Hebung des Niveaus der in unserem Lande gezeigten Filme zu dienen hat, sollen deshalb Voraussetzungen geschaffen werden, die darauf abzielen, die Vorführung von wertvollen Filmen in Südtirol anzuregen. Demgemäß sollen die Maßnahmen auf zwei Ebenen erfolgen: zum einen im Bereich der Einfuhr von Filmen und des Filmverleihs, zum anderen auf dem Sektor der Filmvorführungen.

Grundsätzlich kommt dieser Gesetzentwurf den Angehörigen aller drei Sprachgruppen zugute, wenn auch die Voraussetzungen zur Vorführung von wertvollen Filmen in deutscher Sprache und von wertvollen Filmen in italienischer Sprache grundverschieden sind. Währenddem nämlich Filme in deutscher Sprache weitgehend aus dem Ausland eingeführt werden müssen, werden die Filme in italienischer Sprache im Inland von den Verleihern zur Verfügung gestellt. Die Einfuhr von Filmen in deutscher Sprache nur für Südtirol allein bringt aber erhöhte Kosten mit sich, wie auch bürokratische Hindernisse auf Grund staatlicher Gesetze und Vorschriften, sodann die Abhängigkeit vom Filmmarkt des deutschen Sprachraumes und schließlich urheberrechtliche Probleme infolge privatrechtlicher Vereinbarungen. Aus diesen Gründen werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, welche die Filmeinfuhr bzw. den Filmverleih betreffen, nur für die Filme in deutscher Sprache angewandt.

Die Maßnahmen auf der Ebene der Filmvorführung gelten hingegen für die Filme in italienischer und in deutscher Sprache gleichermaßen, da es ja das Anliegen ist, sowohl der deutschen als auch der italienischen Sprachgruppe ein möglichst großes Angebot an Qualitätsfilmen anzubieten. Daher auch die Gewährung von Prämien sowohl an Filmimporteure und -verleiher für die Einfuhr und den Verleih von wertvollen Filmen als auch Prämien für die Vorführung solcher Filme an Kinobetriebe und Filmclubs.

Die Anregung zum Import und zum Verleih von wertvollen Filmen einerseits und zu deren Vorführung andererseits soll durch die Gewährung von Prämien an Filmimporteure und -verleiher, an Kinobetriebe und Filmclubs erfolgen.

Einen wesentlichen Punkt der Gesetzesvorlage bildet sodann zweifellos das Kriterium, mit welchem festgestellt werden soll, welche Filme als "wertvoll" einzustufen sind. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf zwei Kommissionen vor. Eine Kommission hat sich mit den deutsch gesprochenen Filmen, die andere mit den italienisch gesprochenen Filmen zu beschäftigen. Dabei wird es nicht Aufgabe der Kommissionen sein, die Filme zu sichten und zu bewerten; dies wäre für die Filme in deutscher Sprache nicht denkbar, weil

diese Filme ja nicht zur Verfügung stehen und eigens dazu eingeführt werden müßten. Auch möchte der Filmimporteur bereits vorweg - also vor dem Abschluß des Vertrages mit dem ausländischen Verleiher und vor der Einfuhr - wissen, ob der in Frage kommende Film in der Regel die Prämie erhalten kann oder nicht. Deshalb besteht die wesentliche Aufgabe der Kommissionen darin, die im In- und Ausland für die Vergabe der Prädikate zuständigen Filmbewertungsstellen und die Art der entsprechenden Bescheinigungen zu bestimmen.

Für die Einfuhr wird schließlich eine Höchstprämie von 2.000.000 Lire vorgesehen. Führt ein Kinobetrieb einen als wertvoll eingestuften Film vor, so erhält er eine Prämie von 200.000 Lire, die Filmclubs erhalten den Betrag von 100.000 Lire. Die Anzahl der jährlich zu vergebenden Prämien ist pro Importeur und Verleiher sowie pro Kinobetrieb auf 25 bzw. 40 eingegrenzt. Die Filmclubs können pro Jahr Prämien für nicht mehr als 40 wertvolle Filme erhalten. Die Prämien werden halbjährlich auf Grund von Verzeichnissen, nach Anhören der erwähnten Kommissionen, zugewiesen.

Dieses Gesetz hat also nicht die Aufgabe, die Filmwirtschaft, im gegebenen Fall den Filmverleih und den Kinobetrieb, wirtschaftlich zu unterstützen, sondern es geht darum, das Angebot an kulturell-künstlerisch wertvollen Filmen für unsere Bevölkerung zu vergrößern, und zwar in erster Linie über die Verleihung von Prämien an die wenigen noch öffentlichen Kinos und an die Filmclubs in unserem Lande.

Zu den Artikeln im einzelnen:

Art. 1 "Ziele": In diesem Artikel wird das Ziel des Gesetzentwurfes umrissen, nämlich die Förderung des Verleihs, der Vorführung und der Einfuhr von wertvollen Filmen in Südtirol. Es wird festgehalten, daß der wertvolle Film als ein geeignetes Mittel zur kulturellen Entfaltung der Bevölkerung in unserem Lande angesehen wird.

Art. 2 "Maßnahmen": Mit den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen wird der Landesausschuß ermächtigt, für den Verleih und die Vorführung von wertvollen Filmen Prämien zu gewähren. Die Prämien kommen den Filmimport- und Filmverleihfirmen, den Kinobetrieben und den Filmclubs in unserem Lande zugute. Termine und Modalitäten zur Einreichung der Gesuche um Prämien und deren Auszahlung werden mit Beschluß des Landesausschusses festgelegt.

Art. 3 "Wertvolle Filme": Hier wird festgelegt, welche Filme in der Regel als "wertvoll" anerkannt werden. Der Artikel sieht zudem die Zusammensetzung und die Aufgaben zweier Kommissionen vor, die vom Landesausschuß zu errichten sind.

Art. 4 "Prämien für die Einfuhr und den Verleih deutschsprachiger Filme": Dieser Gesetzesartikel legt fest, an welche Einrichtungen und bis zu welchem Höchstmaß Prämien für die Einfuhr bzw. den Verleih von wertvollen Filmen aus dem Ausland gewährt werden. Der Artikel schränkt die Anwendung dieser Förderung auf die Filme in deutscher Sprache ein.

Art. 5 "Prämien für die Vorführung wertvoller Filme in deutscher und italienischer Sprache": Die vorgesehenen Bestimmungen legen die Höhe der Prämien fest, welche den Kinobetrieben und Filmclubs für die Vorführung von Filmen in italienischer und deutscher Sprache zugewiesen werden. Die Vorfüh-

rungen der prämierten Filme durch die Kinobetriebe müssen öffentlich zugänglich sein und die Vorführungen haben im Hauptprogramm zu erfolgen. Die Vorführungen von Filmen durch die Filmclubs können nur in Räumen stattfinden, für welche die erforderliche Erlaubnis vorliegt.

Art. 6 "Grundsätze": Hier werden verschiedene Grundsätze über die Zensurpflicht, die Höchstzahl der jährlich möglichen Prämien, die Notwendigkeit der Vorführung der wertvollen Filme in verschiedenen Gemeinden, die halbjährliche Zuweisung der Prämien und die Möglichkeit der Auszahlung der Prämien im nachfolgenden Finanzjahr festgelegt.

Art. 7 "Zuständige Ämter": Es wird festgelegt, daß die Ämter Nr. III/25 und Nr. X/157 die mit dieser Gesetzesvorlage erforderliche Verwaltungsarbeit durchführen. Bestimmte Aufgaben des Amtes Nr. X/156 werden dem Amt Nr. X/157 übertragen.

Art. 8 "Finanzierung": Derzeit wird zur Finanzierung des Gesetzes nur der Betrag von 5.000.000 Lire vorgesehen. Bei der nächsten Änderung des Landeshaushaltes sollen die weiteren erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Il settore dei film è stato preso in considerazione in sede di emanazione dello Statuto di autonomia per l'Alto Adige (legge n. 118 del 11.3.1972) mediante alcune disposizioni poco rilevanti. Il Pacchetto non prevede infatti alcuna norma di legge specifica. E' noto e non soltanto per la situazione esistente in Alto Adige che a partire dagli anni sessanta in numero degli spettatori nelle sale cinematografiche, per motivazioni diverse, si è progressivamente ridotto. A seguito di tale fenomeno sono stati chiusi numerosi esercizi cinematografici nel corso degli anni anche in Alto Adige. Nelle poche sale rimaste vengono ora prevalentemente proiettati film di contenuto certamente poco soddisfacente. La situazione esistente dimostra che le disposizioni contenute in materia nella citata legge statale n. 118, riguardanti le sale cinematografiche ed esenzione doganale per l'importazione di film di lingua tedesca, non riescono a garantire alla popolazione di lingua tedesca un'offerta sufficiente di film validi artisticamente e culturalmente.

Con la legge allegata, che deve quindi provvedere all'innalzamento del livello dei film proposti nel nostro territorio, vengono adottate opportune misure per incentivare la proiezione di film di qualità in Alto Adige. Per perseguire tale fine, le disposizioni elaborate possono operare su due piani: nell'ambito dell'importazione e del noleggio di film e nel settore delle proiezioni cinematografiche.

In sostanza questo disegno di legge è a favore degli appartenenti a tutti e tre i gruppi linguistici, perché consente di migliorare il livello delle proposte in materia cinematografica nel nostro territorio, anche se le disposizioni per la proiezione di film di qualità in lingua tedesca e di film di qualità in lingua italiana sono differenziate, perché i film in lingua tedesca devono essere importati dall'estero, mentre i film in lingua italiana possono essere reperiti dai noleggiatori sul territorio nazionale.

L'importazione di film per il solo Alto Adige comporta costi più elevati, ostacoli burocratici derivanti dalle disposizioni statali e da varie prescrizioni, dipendenza dal mercato cinematografico dell'area tedesca e infine problemi di diritti d'autore conseguenti al tipo di contratto sottoscritto. Per queste ragioni il disegno di legge prevede delle misure a favore dell'importazione e del noleggio per i soli film in lingua tedesca.

A livello invece di proiezioni cinematografiche le misure valgono indifferentemente per i film in lingua italiana e in lingua tedesca poiché è desiderio tanto del gruppo linguistico italiano che di quello tedesco ottenere ogni possibile miglioramento dell'offerta di film di qualità.

L'incentivazione all'importazione e al noleggio di film di qualità da un lato e alla loro proiezione dall'altro si traduce nell'assegnazione di premi a imprese di importazione e noleggio, a esercizi e a circoli cinematografici.

Un punto sostanziale della legge stabilisce il criterio con cui accertare la validità dei film. A questo scopo il progetto prevede due commissioni. Una commissione si occupa dei film in lingua tedesca, l'altra dei film in lingua italiana. Le commissioni non hanno il compito di visionare i film e di valutarli (sarebbe addirittura impensabile per i film in lingua tedesca che non sono a disposizione e debbono invece essere importati). È corretto inoltre che l'importatore di film sia a conoscenza prima della stipulazione del contratto con il noleggiatore estero e prima anche dell'introduzione del film nel nostro territorio dell'eventuale possesso, da parte del prodotto importato, dei requisiti per il ricevimento del premio. Il compito specifico delle commissioni consiste nello stabilire quali siano le istituzioni ufficiali nazionali o estere competenti a rilasciare un riconoscimento di qualità.

Per l'importazione è stato previsto un premio massimo di lire 2.000.000. Se un esercizio cinematografico proietta un film di qualità riceve un premio di lire 200.000 se lo proietta un circolo cinematografico il premio è di lire 100.000. I premi assegnabili annualmente a importatori e noleggiatori sono 25, per gli esercizi cinematografici invece il tetto è di 40. I circoli cinematografici non possono ricevere più di 40 premi per i film di qualità proposti. I premi vengono assegnati semestralmente sulla base di elenchi, sentite le commissioni nominate.

La legge proposta non ha dunque il compito di sostenere dal punto di vista economico il settore cinematografico e più precisamente il noleggio e l'esercizio, a chi allargare l'offerta di film di valore culturale e artistico mediante la concessione di premi ai pochi esercizi cinematografici e ai pochi circoli cinematografici ancora operanti sul nostro territorio.

Di seguito vengono esaminati i singoli articoli in modo più analitico.

Art. 1 "finalità". In questo articolo viene definito lo scopo del disegno di legge, cioè l'incentivazione del noleggio, della proiezione e dell'importazione di film di qualità su pellicole in Alto Adige. Viene stabilito che il film di qualità è strumento idoneo allo sviluppo culturale delle popolazioni locali.

Art. 2 "interventi". Con le disposizioni contenute in questo articolo la Giunta provinciale viene autorizzata alla concessione di premi per il noleggio e la proiezione di film di qualità. I premi sono a favore delle imprese di importazione e noleggio, degli esercizi e dei circoli cinematografici operanti nel nostro territorio. Termini e modalità per la presentazione delle richieste di premio e per la liquidazione dei premi stessi vengono stabiliti con delibera della Giunta provinciale.

Art. 3 "film di qualità". Viene qui stabilito quali film siano di norma riconosciuti di qualità. L'articolo precisa inoltre la composizione e i compiti di due commissioni che sono nominate dalla Giunta provinciale.

Art. 4 "premi per l'importazione e il noleggio di film in lingua tedesca". Questo articolo stabilisce a quali istituzioni possono essere concessi premi per l'importazione e il noleggio all'estero di film di qualità, nonché l'ammontare di tali premi. L'articolo limita l'applicazione di questa disposizione ai film di lingua tedesca.

Art. 5 "premi per la proiezione di film di qualità in lingua italiana e in lingua tedesca". Le disposizioni previste stabiliscono l'ammontare dei premi che possono essere concessi a esercizi e circoli cinematografici per la proiezione di film in lingua italiana e tedesca. Le proiezioni di film premiabili attraverso gli esercizi cinematografici devono essere accessibili al pubblico. Le proiezioni devono coincidere con i programmi principali. Le proiezioni di film promosse dai circoli cinematografici devono avvenire in sale debitamente autorizzate.

Art. 6 "principi". Vengono qui definiti diversi principi: l'obbligo di censura, l'ammontare dei premi assegnabili annualmente, la necessità di proiezione di film di qualità in comuni diversi, l'assegnazione semestrale dei premi e la possibilità di concessione dei premi nell'anno finanziario successivo a quello in cui la richiesta è stata formulata.

Art. 7 "uffici competenti". Viene stabilito che gli uffici III/25 e X/157 debbono amministrare questa legge. Alcuni compiti dell'ufficio X/156 vengono trasferiti all'ufficio X/157.

Art. 8 "disposizione finale". Per il finanziamento della legge viene momentaneamente previsto un importo di lire 5.000.000. Tale importo sarà integrato con una prossima variazione di bilancio.

PRESIDENTE: Prego dare lettura della relazione della prima Commissione legislativa.

PAHL (SVP): Die erste Gesetzgebungskommission ist am 1. und 3. Oktober 1986 in Anwesenheit der Landesräte Dr. Anton Zelger und Dr. Remo Ferretti sowie der Beamten Dr. Martin Sölva und Dr. Cristina Costa zusammengetreten, um obgenannten Gesetzentwurf zu behandeln.

Landesrat Zelger erläuterte die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfes, der darauf abzielt, die Qualität der in unserem Land vorgeführten Filme anzuheben. In letzter Zeit wurde auch aufgrund der Konkurrenz des Fernsehens ein laufender Rückgang der Kinobesucher verzeichnet, was zur Schließung

zahlreicher Kinobetriebe geführt hat. Außerdem sind die derzeit vorgeführten Filme häufig von niedrigem kulturellen Niveau und die Vorführung deutschsprachiger Filme äußerst selten. Die Kosten für die Einfuhr deutschsprachiger Filme aus dem Ausland sind sowohl für die Importeure als auch für die Inhaber von Kinobetrieben sehr hoch. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möchte man nun Bestimmungen zugunsten des Imports und des Verleihs deutschsprachiger Filme sowie für deren Vorführung erlassen, und zwar durch die Gewährung von Prämien an Filmimporteure und -verleiher, an Filmbetriebe und Filmclubs. Zwei Kommissionen (eine für die deutschsprachigen und eine weitere für die italienischsprachigen Filme) wurden errichtet, welche die für die Vergabe eines Prädikats zuständigen amtlichen Stellen bestimmen.

Anläßlich der Generaldebatte äußerten sich die Abgeordneten positiv zu den Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfes. Abg. Barbiero erklärte, daß sie für den Gesetzentwurf stimmen, sich jedoch zu Art. 3 der Stimme enthalten werde, da sie bezüglich der Feststellung der Qualität eines Films bestimmte Bedenken hege.

Der Kommissionsvorsitzende Dr. Pahl und Abg. Dr. Peterlini wollten wissen, ob nicht die Möglichkeit erwogen wurde, ähnliche Prämien auch an Privatsender zu vergeben.

Die anwesenden Landesräte erwiderten, daß sie dies nicht in Betracht gezogen haben, da Ziel und Zweck darin bestanden hat, Prämien für Filme auf Filmmaterial und nicht für Videofilme zu gewähren.

Die Abgeordneten erklärten, daß sie zur Zeit keine diesbezüglichen Änderungsanträge einbringen, sich jedoch auf Vorschlag des Abg. Frasnelli vorbehalten, später etwaige Vorschläge zu unterbreiten.

Der Übergang zur Sachdebatte wurde einstimmig genehmigt.

Die Artikel 1 und 2 wurden einstimmig genehmigt.

Art. 3: auf Anregung von Dr. Pahl wurden folgende Änderungen am deutschsprachigen Text vorgenommen: im zweiten Absatz, letzte Zeile, wurde das Wort "schließlich" gestrichen; weiters wurden im 2. und 3. Absatz, erste und zweite Zeile, das Wort "was" durch das Wort "für" ersetzt sowie das Wort "angeht" gestrichen. Außerdem brachten die Landesräte folgenden Zusatzantrag ein: "Nach Abs. 3 von Art. 3 (wertvolle Filme) wird folgender Absatz eingefügt: "(4) Schriftführer der Kommissionen ist ein Beamter des jeweils zuständigen Amtes".

Der Art. 3 wurde mit 3 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 4: der Landesrat brachte folgenden Änderungsantrag ein: "(1) Jedes Filmimport- und Filmverleihunternehmen mit Hauptsitz in Südtirol, das im Ausland einen im Sinne des vorhergehenden Artikels wertvollen Film in deutscher Sprache mietet oder ankauft und zur Vorführung in wenigstens fünf öffentlichen Lichtspielhäusern in verschiedenen Gemeinden Südtirols einführt, erhält von der Landesregierung auf Grund eines entsprechenden Ansuchens eine Prämie von höchstens 70% der Filmbezugskosten, aber keinesfalls mehr als 2.000.000 Lire".

Abg. Hosp schlug weiters folgende formale Änderung vor: im deutschsprachigen Text, vierte Zeile, ist der Wortlaut "in verschiedenen Gemeinden"

durch den Wortlaut "in ebensovielen Gemeinden" zu ersetzen. Im italienischen Text hingegen ist in der vierten Zeile nach den Worten "pubbliche in" das Wort "altrettanti" einzufügen.

Der Ersatzantrag (Art. 4) wurde einstimmig genehmigt.

Die Artikel 5 und 6 wurden einstimmig genehmigt.

Art. 7: die Landesräte brachten folgenden Zusatzantrag zu Art. 7 ein:

"(4) In Folge der Abänderungen gemäß vorhergehendem 3. Absatz erhalten die betroffenen Ämter folgende Benennung:

Amt X/156 - Amt für Weiterbildung und Bibliothekswesen

Amt X/157 - Amt für kulturelle Einrichtungen und Betätigungen".

Der Antrag und der Art. 7 wurden einstimmig genehmigt.

Art. 8: Die Landesräte brachten folgenden Ersatzantrag ein:

"(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes wird zu Lasten des Haushaltsjahres 1986 die Ausgabe von 70 Millionen Lire bewilligt.

(2) Die Deckung der im vorhergehenden Absatz angegebenen Last erfolgt durch Verminderung um den gleich hohen Betrag der im Kapitel 102115 des Ausgaben- voranschlags für das laufende Finanzjahr eingeschriebenen Sammelfonds (Punkt 10 der Beilage 3 zum Haushalt).

(3) Die Bereitstellungen für die Durchführung dieses Gesetzes zu Lasten der nachfolgenden Haushaltsjahre werden vom jährlichen Finanzgesetz gemäß Art. 6 des Landesgesetzes vom 26. April 1980, Nr. 8, festgelegt.

(4) Im Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 1986 werden folgende Änderungen zu den Kompetenzbereitstellungen eingeführt:
neu eingeführt:

Kap. 33112 - Ausgaben für die Gewährung von Prämien für die Einfuhr, den Verleih und die Vorführung von wertvollen Filmen COD/3.3-1.5/1.1.163.2.06.06/	70.000.000 Lire
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Verminderung:

Kap. 102115 - Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit laufenden Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind (laufende Ausgaben)	70.000.000 Lire
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Der Ersatzantrag wurde einstimmig genehmigt.

Ohne Erklärungen zur Stimmabgabe wurde der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit einstimmig genehmigt.

La prima Commissione legislativa si é riunita nei giorni 1 e 3 ottobre 1986, alla presenza degli assessori provinciali dott. Anton Zelger e dott. Remo Ferretti nonché dei funzionari dott. Martin Sölva e dott. Cristina Costa, per trattare il succitato disegno di legge.

L'assessore dott. Zelger ha illustrato le finalità del presente disegno di legge, teso alla qualificazione delle proiezioni cinematografiche nella nostra provincia. Negli ultimi tempi é stata registrata una progressiva riduzione, anche a causa della concorrenza della televisione, degli spettatori nelle sale cinematografiche, che ha determinato la chiusura di molti esercizi. Inoltre i film attualmente proiettati sono spesso di scarso livel-

lo culturale, mentre la proiezione di quelli in lingua tedesca è molto rara. Le spese per l'importazione di film in lingua tedesca da altri paesi sono notevoli sia per gli importatori, sia per i gestori degli esercizi cinematografici. Pertanto con il presente disegno di legge si sono intesi adottare dei provvedimenti a favore dell'importazione e del noleggio di film di lingua tedesca nonchè a favore della loro proiezione mediante l'assegnazione di premi a imprese di importazione e noleggio, a esercizi e a circoli cinematografici. Sono state istituite due Commissioni (una per i film in lingua tedesca, una per quelli in lingua italiana), le quali provvedono ad accertare quali siano le istituzioni ufficiali competenti a rilasciare un riconoscimento di valore.

In sede di discussione generale i consiglieri hanno approvato le finalità del disegno di legge in esame. La cons. Barbiero ha dichiarato di voler votare a favore del disegno di legge, ma di astenersi dalla votazione dell'art. 3, a causa di determinate perplessità inerenti alla determinazione dell'effettiva qualità di un film.

Il Presidente della Commissione dott. Pahl e il consigliere dott. Peterlini hanno chiesto se non sia stata valutata la possibilità di concedere dei premi analoghi anche a emittenti private.

Gli assessori presenti hanno detto di non aver considerato questa eventualità, in quanto l'obiettivo era di concedere dei premi per film su pellicola e non video-registrati.

I consiglieri hanno comunicato di non voler presentare emendamenti a tal riguardo al momento, ma si sono riservati, su proposta del cons. Frasnelli, di presentare eventualmente delle proposte in futuro.

Il passaggio alla discussione articolata è stato approvato all'unanimità.

Gli articoli 1 e 2 sono stati approvati all'unanimità.

Art. 3: su suggerimento del dott. Pahl sono state apportate le seguenti modifiche formali al testo in lingua tedesca: al secondo comma, ultima riga, è stata stralciata la parola "schließlich"; inoltre ai comma 2 e 3, prima e seconda riga, la parola "was" è stata sostituita con la parola "für" e la parola "angeht" è stata stralciata.

Inoltre gli assessori hanno presentato il seguente emendamento aggiuntivo: "Dopo il 3. comma dell'articolo 3 (film di qualità) è inserito il seguente comma: "(4) Nelle commissioni funge da segretario un impiegato del competente ufficio". L'art. 3 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Art. 4: l'assessore ha presentato il seguente emendamento:

"(1) Ad ogni impresa di importazione e noleggio di film, con sede principale in provincia di Bolzano, che abbia noleggiato o acquistato all'estero un film in lingua tedesca riconosciuto di qualità ai sensi dell'articolo precedente, per la proiezione in non meno di cinque sale cinematografiche pubbliche in comuni diversi, è assegnato dalla Giunta provinciale, a seguito di apposita domanda, un premio fino al 70% del costo di importazione del film e comunque non superiore all'importo di lire 2.000.000."

Il cons. Hosp ha suggerito inoltre la seguente modifica formale: nel testo tedesco, alla quarta riga, la dizione "in verschiedenen Gemeinden" va sostituita con la dizione "in ebensovielen Gemeinden". Nel testo in lingua italiana invece, alla quarta riga, dopo le parole "pubbliche in" va inserita la parola "altrettanti".

L'emendamento sostitutivo (art. 4) è stato approvato all'unanimità.

Gli artt. 5 e 6 sono stati approvati all'unanimità.

Art. 7: gli assessori hanno presentato il seguente emendamento aggiuntivo all'art. 7:

"(4) In conseguenza delle modifiche di cui al precedente 3. comma, gli Uffici interessati assumono le seguenti denominazioni:

Ufficio X/156 - Ufficio Educazione Permanente e Biblioteche

Ufficio X/157 - Ufficio Centri e Attività culturali".

L'emendamento e l'art. 7 sono stati approvati all'unanimità.

Art. 8: gli assessori hanno presentato il seguente emendamento sostitutivo all'articolo:

"(1) Per l'attuazione della presente legge è autorizzata a carico dell'esercizio finanziario 1986 la spesa di lire 70 milioni.

(2) Alla copertura dell'onere indicato al comma precedente si provvede mediante riduzione, per pari importo, del fondo globale iscritto al capitolo 102115 dello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario in corso (partita n. 10 dell'allegato n. 3 al bilancio).

(3) Gli stanziamenti per l'attuazione della presente legge, a carico degli esercizi finanziari successivi, saranno stabiliti dalla legge finanziaria annuale a termini dell'art. 6 della legge provinciale 26 aprile 1980, n. 8.

(4) Nello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario 1986 sono introdotte le seguenti variazioni agli stanziamenti di competenza:

di nuova istituzione:

cap. 33112 - Spese per la concessione di premi per l'importazione, il noleggio e la proiezione di film di qualità

COD/3.3-1.5/1.1.163.2.06.06/

Lire 70.000.000

in diminuzione:

cap. 102115 - Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da provvedimenti legislativi in corso (spese correnti)

Lire 70.000.000

L'emendamento sostitutivo è stato approvato all'unanimità.

Senza alcuna dichiarazione di voto il disegno di legge nel suo complesso è stato approvato all'unanimità.

PRESIDENTE: E' aperta la discussione generale. Ha chiesto la parola il consigliere Peterlini. Prego.

PETERLINI (Sekretär - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesrat Zelger, der in diesem Falle angesprochen ist, in erster Linie. Ich muß, genauso wie es die zuständige Gesetzgebungskommis-

sion getan hat, es begrüßen, daß die Landesregierung sich entschlossen hat, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Einfuhr guter deutscher Filme nach Südtirol fördert. Ich möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß bereits das Südtirolpaket eigene Maßnahmen diesbezüglich vorgesehen hat, die der Staat durch ein eigenes Staatsgesetz in Gesetz umgewandelt hat. Ich beziehe mich hier auf das Staatsgesetz Nr. 118, vom 11. März 1972, das ganze 13 Paketmaßnahmen, nicht wie viele andere durch Verfassungsgesetz, sondern mit einfachem Staatsgesetz in Gesetzesnorm gegossen hat. Es handelt sich um das sogenannte kleine Paket oder wie gesagt, um das Staatsgesetz Nr. 118 aus dem Jahre 1972, das Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung Südtirols vorsieht. Dieses kleine Paket sieht eben im Art. 1, 2, 3, 4 und 5 erleichterte Maßnahmen für die Einfuhr vor, legt im wesentlichen fest, daß die Zensurkommissionen für die deutschen Filme in Südtirol einzusetzen sind und sieht vor allem vor, im Art. 5, daß die Einfuhr von in Südtirol vorzuführenden deutschsprachigen Filmen zollfrei ist, mit Ausnahme der Verbrauchssteuer, hat es damals geheißen, sofern sie vorgeschrieben ist.

Wir sehen daraus folgendes Bemühen. Bereits seit Jahren, nicht erst jetzt, gibt es die Schwierigkeiten, gute deutsche Filme zu importieren; und nicht nur heute im Landtag, sondern bereits beim Paketerlaß hat man sich darüber Gedanken gemacht, hat es als wichtig befunden und hat dann im Rahmen des Paketes und dann nachträglich mit Gesetzesmaßnahmen einige Erleichterungen erzielt; aber leider - und davon zeugt die heutige Situation und zeugt eben der Gesetzentwurf, den Landesrat Zelger vorgelegt hat -, konnten diese Maßnahmen nicht so greifen, wie man sich das erwartet hat. Trotz der Erleichterungen bleibt die Einfuhr von deutschsprachigen Filmen ein schwieriges und vor allem teures Unterfangen, mit der Folge, daß die Lichtspielhäuser in Südtirol vielfach dazu gezwungen waren, billiges Filmmaterial einzukaufen oder auf Filme italienischer Sprache auszuweichen. Die weitere Folge war dann auch die, daß viele Filmhäuser auch geschlossen haben, einerseits auch in der Tendenz, daß durch das Aufkommen des Fernsehens die Konkurrenz vom Heimkino selbstverständlich schlagend war für die Kinobesitzer, andererseits aber speziell im Sektor deutscher Filme, weil eben der Import, die Vorführung von deutschsprachigen Filmen in Südtirol trotz der Erleichterungen des Paketes, die im Maßnahmenkatalog, im Staatsgesetz Nr. 118 ihren Niederschlag gefunden haben, weiterhin teuer und weiterhin umständlich geblieben sind.

Es ist deswegen eine wirklich lobenswerte Maßnahme, daß sich die Südtiroler Landesregierung aufgerafft hat, zusätzlich zu den im Staatsgesetz vorgesehenen Erleichterungen, sprich Zollfreiheit, sprich Kommissionen im eigenen Lande und alle anderen im Staatsgesetz Nr. 118 vorgesehenen Maßnahmen, mit finanziellen Beiträgen den Kauf von Filmen zu fördern und zu unterstützen. Wir erleichtern damit die Arbeit der Kinobesitzer, ich sage Arbeit, weil ich damit doch die Herausforderung ansprechen möchte, auch hie und da und im verstärkten Maße als bisher gute Filme vorzuführen und nicht nur auf billiges Material ausweichen zu müssen.

So gut also die Maßnahme ist und so sehr sie zu begrüßen ist, so sehr hat man meines Erachtens - und auch das wurde nicht nur von mir allein in der Gesetzgebungskommission aufgeworfen -, dabei übersehen, daß sich inzwischen im Bereich Media, im Bereich Vorführung von Filmen die Technik fortentwickelt hat und man heute nicht nur mehr im Kino, sondern kaum noch in den Kinohäusern, sondern vor allem im Fernsehen Filme ansieht und vorführt. Und dabei meine ich, sei es das öffentlich-rechtliche Fernsehen, in unserem Falle den Sender Bozen der RAI, als auch die privaten Fernsehanstalten. Die sind jetzt vor die gleichen Schwierigkeiten gestellt, die die Kinobesitzer haben, nur haben die oft sogar die größeren Schwierigkeiten und ich werde gleich erklären warum.

Durch die Liberalisierung des Privatfernsehens in Italien hat sich nämlich in Italien ein großer Markt von Videofilmen entwickelt, ein Markt, der entstanden ist, um vor allem die mittleren, kleinen und auch größeren Fernsehstationen zu bedienen, und der durch die rege Tätigkeit der Produktion zur Folge hatte, daß verhältnismäßig günstig Filme in italienischer Sprache auf dem Markt erworben werden können. Das geht von ganz billigen alten Schubladenfilmen los, um 20.000 Lire, 30.000 Lire bis hinauf zu 100.000 und 200.000 Lire auf dem Videomarkt, wo man einschließlich aller Vorführrechte gute italienische Filme oder Filme internationaler Art in italienischer Sprache erwerben kann. Das kommt selbstverständlich in erster Linie der großen Fernsehanstalt RAI zugute, die das Material vorführt und dazu auch die entsprechenden Mittel bereitstellen kann, es kommt auch den Privatsendern zugute, aber nur italienischer Sprache, die damit auf ein reiches Archiv, das nicht allzu teuer ist, zurückgreifen können. Wem es nicht zugute kommt ist selbstverständlich dem deutschen Fernsehen, sei es öffentlich-rechtlicher als privater Art, das diese Filme nicht vorführen kann, weil sie italienischer Sprache sind; oder man führt sie trotzdem vor, dann wird allerdings ein gemischtsprachiges Programm produziert. Aus dieser Lage ist die Überlegung entstanden, ob man nicht doch mit diesem Gesetzentwurf einen Schritt weitergehen könnte und das grundsätzliche Anliegen auch den neuen Erfordernissen der Technik anpaßt, das dann heißen würde, wenn wir schon den Import von deutschen Filmen fördern, beschränken wir es doch nicht auf die Kinos und auf die Filmclubs, sondern weiten es doch auf alle aus, die die Filme vorführen. Dazu allerdings gibt es einen grundsätzlichen Einwand, mit dem ich mich auch auseinanderzusetzen versucht habe, und zwar folgender: Wir wollen ja mit dieser Maßnahme im wesentlichen den Kinos in ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten helfen, damit Kinos, die sowieso aufgrund der Entwicklung schon in Schwierigkeiten geraten sind, auch weiterhin die Möglichkeit haben, deutsche Filme vorzuführen und vor allem deutschsprachig wertvolle Filme anzukaufen. Dieser Einwand ist an sich recht einleuchtend, vor allem, wenn man dazu folgendes überlegt. Wenn wir zusätzlich noch die gleiche Förderung auch den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten für den Ankauf und die Ausstrahlung von Filmen gewähren, dann fördern wir ja indirekt, das ist die Überlegung, die Landesrat Zelger auch in der

Kommission dargelegt hat, die Konkurrenz zu den Kinohäusern, die wir ja unterstützen wollen. Die Überlegung ist einleuchtend aus wirtschaftlicher Sicht, aber nicht aus kultureller Sicht. In diesem Förderungsgesetz geht es uns nicht darum, wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für in Krise geratene Kinobetriebe zu leisten, sondern dieser Förderungsmaßnahme geht es darum, einen kulturellen Beitrag zu leisten. Nicht zuletzt wollen die Einbringer Zelger und Ferretti damit erreichen, daß man wegkommt von den alten billigen Ladenhütern und den billigen Filmen aus dem deutschen Sprachraum, die noch erschwinglich sind, und zu einem bißchen höheren Niveau aufsteigen kann. Das ist das Ziel, unabhängig davon - meines Erachtens -, ob das jetzt im Kino erfolgt oder über das Privatfernsehen oder über den Sender Bozen der RAI. Wir sollten vorsehen, daß alle, gleich ob im Filmclub oder im Fernsehen, die etwas vorzuführen haben und das in deutscher Sprache, auch diese Förderung erhalten, um die eigene Muttersprache und Kultur zu fördern. Es muß uns darum gehen, daß diejenigen, die etwas vorführen wollen, die Möglichkeit haben, auf Qualitätsmaterial zurückzugreifen und dabei die Förderung der öffentlichen Hand erhalten. Wir haben, und ich erinnere deswegen mit Absicht noch einmal daran, einen ersten Schritt bei der Paketverabschiedung gemacht und der Staat ist uns entgegengekommen mit dem Maßnahmenkatalog des kleinen Paketes des Staatsgesetzes Nr. 118. Das genügt nicht. Trotz der Zollfreiheit, die Filme sind einfach teurer. Wir machen jetzt einen zweiten Schritt, um den Import und die Verbreitung guter deutscher Filme zu fördern. Es bleibt nun die Frage offen, warum wir nicht auch die modernen Medien, sprich die elektronischen Medien mit einbeziehen. Ich habe diese Überlegungen in der Gesetzgebungskommission angebracht, wo ich eigentlich nur zu Gast war, weil ich ein Mitglied der ersten Gesetzgebungskommission dort vertreten habe. Ich bin nicht Mitglied der ersten Gesetzgebungskommission und deswegen habe ich auch nicht das Thema weiter vertiefen können und habe mich schließlich und endlich damit abgefunden, daß man sagt, gut, dieser erste Gesetzentwurf ist ein Schritt in eine Richtung und der Landesrat hat von sich aus nicht ausgeschlossen, daß man einen zweiten Schritt darüberhinaus machen möge und das ist auch der Grund, warum ich hier jetzt das Wort ergriffen habe.

Es ist sicherlich jetzt sehr schwierig, den Gesetzentwurf, der jetzt fix und fertig hier mit dem Segen der Kommission vorliegt, von A bis Z zu überarbeiten. Das müßte man nämlich tun, um diese Ausweitung zu ermöglichen; aber ich nütze jetzt die Gelegenheit, um an die Landesregierung zu appellieren, sich doch Gedanken darüber zu machen, wie man in gleicher Form in einem zweiten Schritt, die Vorführung von Filmen auf die öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten ausweitet. Ich glaube, damit würde man einen Schritt tun, der zeigt, daß die Südtiroler Landesregierung, der Südtiroler Landtag, unabhängig von den bisherigen Gegebenheiten und bisherigen Gewohnheiten, sich zukunftsorientiert zeigt und diese neuen Errungenschaften der Technik wahrzunehmen versteht. In der Gesetzgebungskommission ist des weiteren auch gesagt worden: Mein Gott,

es geht vor allem darum, Filmmaterial, und damit meint man das Zellulosematerial, Filmmaterial und nicht Videokassetten zu kaufen. Aber ich habe, glaube ich, versucht deutlich zu machen, daß die Schwierigkeit in beiden Bereichen liegt, daß es also in beiden Bereichen darum geht, dem guten deutschen Film zum Durchbruch zu verhelfen. In diesem Sinne darf ich, ohne jetzt durch Abänderungsanträge den gesamten Gesetzentwurf auf den Kopf zu stellen, mich mit dem Appell begnügen, man möge doch in der Landesregierung darüber beraten, auch einen zweiten Schritt in diese Richtung vorzunehmen.

TRIBUS (AS): Herr Landesrat, Herr Präsident! In aller Kürze um auszudrücken, daß wir mit der Intention, mit dem Inhalt dieses Gesetzes einverstanden sind. Es handelt sich nach unserem Dafürhalten um ein längst fälliges Gesetz, das eigentlich mit einer großen Verspätung in den Landtag kommt, zumal wir ja seit Jahren, seit sehr vielen Jahren Zeugen der Filmmisere in Südtirol sind, da ja, was den deutschen Film betrifft, zumindest die öffentlichen Betriebe sich in einem geradezu desolaten Zustand befinden.

Wenn man z.B. bedenkt, daß es in der Stadt Bozen kein einziges privates Schauspielhaus mehr gibt, das deutsche Filme spielt; und wenn man bedenkt, daß in der Schlußphase des öffentlichen oder des privaten Schauspielwesens in Bozen die Qualität der Filme tatsächlich eine fast schamlose gewesen ist, die wirklich für einen normalen Filmbesucher nicht mehr zumutbar war, dann natürlich muß man sich nach den Gründen fragen. Die Gründe waren vielleicht nicht so sehr der sittliche Verfall des Landes Südtirol, sondern ganz einfach die Tatsachen, die auf dem gesamtstaatlichen Markt feststellbar ist. Das Kino hat an Attraktion verloren und die Gründe sind zum Teil auch im Begleittext dieses Gesetzes aufgezählt und betreffen in gleicher Weise auch den italienischen Film selbstverständlich. Wenn man die Stadt Bozen als Beispiel hernimmt, dann kann man feststellen, daß ein Großteil der Kinos von Bozen sich heute mit Sexfilmen befriedigen müssen, weil diese offensichtlich einen bestimmten Zuspruch noch haben und daß normale Filme immer kürzer gezeigt werden, auch weil man in Erfahrung gebracht hat und aus Erfahrung gelernt hat, daß z.B. wertvolle Filme sehr wenig Zuspruch haben. Gute Filme laufen im Edenkino z.B. meistens nur zwei drei Tage, weil einfach dann niemand mehr kommt. Also betrifft die Krise auf diesem Sektor nicht nur Südtirol und die Besonderheit unserer Situation, sondern das Medium Film an sich. Heute natürlich muß man lobend erwähnen, daß der Filmclub in Bozen, der mittlerweile auch anderswo seine Tätigkeit entfaltet, diese Lücke zum Teil geschlossen hat und zumindest einem interessierten Publikum die Möglichkeit bietet, wertvolle Filme zu sehen. Natürlich kämpft dieser Verein wahrscheinlich auch mit tausend bürokratischen Hürden und natürlich haben wahrscheinlich diese Vereine auch nicht die Möglichkeit, voll in das Novum einzusteigen, das der Markt bietet, weil ein neuer Film, der gerade auf dem Markt erscheint, in der Regel auch sehr viel kostet. Deshalb wird

diese Lücke gefüllt, indem man bestimmt interessante Retrospektiven sehen kann, die dann natürlich für billigeres Geld abgegeben werden als nicht die Filme, die gerade auf dem Markt erscheinen.

Also, wenn es heute den Filmclub in Südtirol nicht gäbe, dann müßte man fast meinen, wir seien ein Land von Pornographen oder "Agrarpornographen", wenn man so die paar Filme sieht, die in unseren Dörfern noch gezeigt werden, wo es ein Kino gibt, dann müßte man tatsächlich tragische Rückschlüsse auf unser kulturelles Niveau ziehen.

ACHMÜLLER (SVP): "Wo die Alpenrosen blühen".

TRIBUS (AS): Es gibt noch schönere Titel, als nicht der "Wo die Alpenrose blüht".

Es scheint also so zu sein, daß heute der Film im Schauspielhaus nur mehr subventioniert leben kann. Das ist auch bestimmt darauf zurückzuführen, daß die Entwicklung der Technologie uns einen Segen des Videos gebracht hat, der natürlich die Sitten der Menschen und der Leute geändert hat. Es ist heute in kürzester Zeit möglich, italienische Filme, die gerade erschienen sind, nach einer Woche bereits, auf Video zu haben. Es funktioniert in der Zwischenzeit ein florierender Schwarzmarkt und es gibt in Bozen auch solche Stellen, wo man Filme ausleihen kann, wo drei Kassetten 5.000 Lire kosten und man eine Familie von sechs, sieben Leuten, Freunden und Bekannten mit 6.000 Lire mit Filmen versorgen kann. Also ist es auch billig. Praktisch, angenehm, billig, bleibt zuhause, schwätzt, trinkt, es ist gemütlich, also alle Vorzüge, die man sich nicht nehmen lassen will und das zudem bei einem sehr reichen Angebot. Auch da kommt der deutsche Film zu kurz. Währenddem man alle Neuigkeiten aus Italien sofort hat, ist noch niemand auf die Idee gekommen, in Südtirol einen Schwarzmarkt mit deutschen Produkten aufzuziehen, ansonsten wäre das bestimmt eine auch lukrative Marktlücke, die man jemanden empfehlen könnte, wenn der Landesrat Zelger die Importgesetze so liberalisieren und erleichtern könnte.

An das Fernsehen muß auch gedacht werden, und die Ausführungen des Kollegen Peterlini, der wärmstens empfohlen hat, man möge ans Fernsehen denken, müssen überlegt werden. Natürlich ist uns allen dabei zum Schmunzeln gekommen, weil wir gedacht haben, aha, er führt da irgend etwas im Schilde, was bereits einmal die Bühne des Landtages nicht sehr glücklich betreten hat, aber bitte, in diesem Falle, glaube ich, müßte man diese Hintergedanken beiseite lassen und sich tatsächlich mit dem Phänomen auseinandersetzen, weil es ein Problem ist der veränderten Situation, der Rechnung getragen werden muß. Ich glaube, daß heute allgemein in Italien sehr viele Filme angesehen werden, was man statistisch errechnen könnte, ein bestimmter Großteil auf Video und nicht im Schauspielhaus. Deshalb glaube ich, wäre das von Peterlini aufgezeigte Problem tatsächlich eine Studie wert, weil man auch da wieder beobachten kann, währenddem reiche Fernsehanstalten, sagen wir der Berlusconi-Clan, natürlich...

FRASNELLI (SVP): Abg. Peterlini gehört dazu, passen Sie auf.

TRIBUS (AS): Zum Berlusconi-Clan? Noch nicht, glaube ich.

Während Berlusconi mit seiner großen Kette imstande ist, sofort die besten Filme anzukaufen und in einem Konkurrenzkampf zur RAI zu senden, sind natürlich kleinere Fernsehanstalten gezwungen, wiederum auf das in Südtirol bereits existierende Niveau zu sinken und dann das zu senden, was man billigst haben kann und was meistens eher seichter Schmus und nicht etwa hochintellektuell-geistig Wertvolles ist. Und darum, wenn man den Worten des Landesrates glauben kann, und das müssen wir natürlich, darum geht es ja nicht in diesem Gesetz, wie gesagt, muß man dem Rechnung tragen, muß man darüber nachdenken und deshalb sind wir auch der Meinung, daß dieses Gesetz bestimmt noch nicht vollständig ist, aber ein Schritt in die richtige Richtung darstellt. Positiv vermerken wir auch, daß, währenddem in der ersten Vorlage noch ganze 5 Millionen Lire bereitgestellt worden sind, was wirklich eine Lächerlichkeit gewesen wäre, es hätte mich gewundert, Herr Landesrat Zelger, wenn Sie den Mut gehabt hätten, mit 5 Millionen Lire ein großes Gesetz zu machen, Beamte zur Verfügung stellen, 5 Millionen Lire für so ein Gesetz wäre tatsächlich symbolisch gewesen, aber ich sehe da, daß in der Version der Kommission das Ganze sich nun auf 70 Millionen Lire erhöht hat und das begrüßen wir und finden es sehr positiv.

Eine Frage habe ich noch. Ich muß gestehen, daß ich das Gesetz erst jetzt gelesen habe und mich eigentlich nicht damit beschäftigt habe.

Im Art. 3 wird diese Kommission vorgesehen. Mir ist noch nicht ganz klar, welche Funktion die Kommission hat. Es heißt, wenn ich richtig verstanden habe, werden nur Filme eingeführt, die bereits von einer staatlichen Institution oder Anstalt das Prädikat "wertvoll" erhalten haben, wenn ich richtig verstehe. Also wird bereits sichergegriffen, nur das Prädikat "wertvoll" berechtigt überhaupt die Einfuhr. Was soll dann diese Kommission entscheiden? Das Prädikat überprüfen? Ansonsten ist mir nicht ganz klar, welche Kompetenzen, was den Film betrifft, die Kommission haben soll. Wenn sie dafür bestimmt ist, das Geld zu vergeben, auszuteilen, einverstanden, aber ich möchte genau wissen, ob diese Kommission auch die Kompetenz hat, inhaltliche Entscheidungen zu treffen, ob ein Film gefördert werden kann oder nicht. Das wollte ich nur noch als Frage an meine Ausführungen hinzugefügt haben.

BOESSO (Presidente - PRI): Signor assessore, colleghe e colleghi, il disegno di legge si intitola: "Interventi in favore delle proiezioni filmiche di qualità". Poche parole, concrete, che fanno pensare a come la Giunta é sensibile a questi problemi. Poi si guarda la legge e si vede che diventa un prodotto di sottogoverno, discrezionale e che non interessa proprio le proiezioni filmiche, perché quando parlate di sale cinematografiche, andate a vedere alla sera e troverete in queste sale dei deserti, con al massimo 3 o 4 cittadini; sembra quindi che l'intervento sia

rivolto solo ai circoli parrocchiali. Sarebbe interessante sapere poi quante commissioni ha la Giunta; ogni seduta si nomina una commissione, che poi rimane come un elefante morto nel deserto. Penso che ne abbia oltre 100; e qui ne nominiamo un'altra.

Mi spiace che non ci sia l'assessore Ferretti, ma parlo ugualmente. Siccome interessa anche a noi divulgare film di qualità, non perché io abbia un hobby verso le televisioni, ma non può, assessore Zelger, nella sua coscienza escludere la televisione. Voi che vi lamentate tanto della mancanza di una quarta rete in lingua tedesca, avete ragione di lamentarvi che manca, perché è il mezzo che arriva con più diffusione nelle case. Pertanto escludere le televisioni private è un errore; vuol dire fare una legge, ma non essere sinceri con il pubblico, perché non c'è la più piccola televisione che non abbia almeno 1000 volte più utenza che le sale cinematografiche dei paesi, delle città. Ho presentato un emendamento a questo proposito; vedremo come finirà.

C'è poi un altro fatto. Proprio stamane con la fobia dimostrata dalla Giunta e dal responsabile assessore Benedikter di eliminare antenne televisive, elimina anche quelle della Curia, nel cui palazzo l'altro ieri ha fatto il suo intervento; elimina radio Tirol, elimina radio Stella che è della Curia.

Prima con due leggi si è tentato di far piazza pulita e di disciplinare le antenne, ma è andata male con il Governo; adesso sentiamo che il nostro Assessore interviene contro i sindaci, se la prende con il collega sindaco di Appiano. Gli dice: "Ma tu, come ti permetti di dire che non ci vuole la licenza". Chiama la Giunta, saette e fulmini; non gli interessa il Consiglio di Stato, il tribunale di Bolzano, non gli interessano le comunicazioni, la pluralità dell'informazione, gli interessa solamente imporre un certo punto di vista sull'informazione. E non c'entra, signori, l'autonomia, perché in questa sala ho sentito che avete sempre pianto, specialmente voi del gruppo di lingua tedesca, che il pubblico italiano non è informato degnamente e sufficientemente sui beni dell'autonomia. Si dice questo, ma dopo si vuol fare una nuova disciplina, si invoca l'urbanistica, si litiga con un sindaco, si va in polemica col "Dolomiten"; io almeno le leggo queste cose. Allora perché non si ha più rispetto per l'informazione pubblica, premiando invece coloro che fanno sforzi per informare i loro concittadini anche di lingua italiana, non solo tedesca? E non saltare loro addosso come se fossero degli spauracchi.

Assessore Zelger, se Lei ci tiene che le proiezioni di qualità di lingua tedesca come ci tengo io le vedano i cittadini di lingua tedesca, deve far sì che le televisioni private delle vallate abbiano anche loro questo obolo, che siano incentivate a poter trasmettere cose egregie. Se si crede in quello che si scrive: "interventi in favore di proiezioni filmiche di qualità", si deve anche far di tutto, come dice qualsiasi imprenditore, perché questo venga fatto, perché se noi facciamo dei provvedimenti e poi eliminiamo il meccanismo per raggiungere la popolazione, è

come se io facessi un'automobile e poi non mettessi i pistoni nel motore. Spendiamo soldi per fare una bella macchina e poi non mettiamo i pistoni che devono metterla in moto per trasportare gli scolari a scuola, ecc.

Ho presentato un emendamento e vedr  cosa dir  l'Assessore in merito. Sono contento che venga fatta questa legge, che venga votata al limite anche senza l'accettazione del mio emendamento, ritengo per  che se si crede nella diffusione della propria cultura, sia di lingua italiana che tedesca, bisogna aiutare, incentivare tutti coloro che fanno qualcosa.

Di recente si   parlato che la SVP vuol fare un settimanale di lingua italiana. Ben venga questo settimanale per informare i nostri concittadini; non lo boicottiamo sicuramente ancora prima che nasca.

Per concludere, se si crede in quello che si scrive "interventi in favore delle proiezioni filmiche di qualit ", si deve essere sinceri con tutti i veicoli che li propongono. Il fatto delle autorizzazioni viene in seguito. Quindi si predispongano sale cinematografiche, circoli culturali, parrocchiali, associazioni sportive anche, con tutti coloro che si mettono a disposizione dei due Assessori competenti, per far s  che i loro sforzi di potenziamento della conoscenza dei costumi e della cultura vengano esauditi.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Rag. ROLANDO BOESSO

VORSITZ DES PR SIDENTEN:

La parola al consigliere Kaserer.

KASERER (SVP): Herr Pr sident, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, so einfach, wie sich Pr sident Boesso das Ganze vorstellt, kann es nicht sein. Ich m chte nicht auf die urbanistischen Bestimmungen eingehen, denn dann h tte jeder freie Hand und k nnte tun und lassen was er will, ohne Gesetz. Aber darum geht es mir jetzt bei meiner kurzen Intervention nicht.

Es ist wirklich h chste Zeit, da  dieses Gesetz kommt. Man hat sich eigentlich von der diesbez glichen Ma nahme des Paketes etwas ganz anderes erwartet als eigentlich letztlich herausgekommen ist. Man hat damals gemeint, mit diesen Erleichterungen, mit der Ma nahme des Paketes und mit dem ordentlichen Gesetz, da  damit die Qualit t der Filme in S dtirol wesentlich verbessert w rde. Meines Erachtens hat sich diesbez glich nichts gebessert. Aus dieser Erkenntnis heraus hat die Landesregierung bzw. der Landesrat diesen Gesetzesentwurf vorgelegt, der dazu beitragen soll, da  die Qualit t der vorgef hrten deutschen Filme bzw. der Filme in deutscher Sprache, verbessert wird. Wir wissen alle, da  heute die Filme, die gebo- ten werden, vielfach volksd mmliche - und ich sage bewu t "d mmlich" - Filme sind. Der Grund liegt sicherlich darin, da  jeder Verleiher und auch derjenige, der die Filme vorf hrt, schaut, mit wenig Mitteln einen Erl s zu erzielen. Das ist von unternehmerischer Seite gerechtfertigt.

Was darunter leidet ist ohne Zweifel die Qualität. So wie bei manchen Privatsendern möchte ich hier keine Namen nennen. Wenn ich aber so von Bozen heimfahre und das Radio aufdrehe und gewisse Privatsender höre, muß ich bald weiterdrehen, weil das einfach nicht auszuhalten ist, was an Schnulzen oder auch an Werbung geboten wird. Manches schlägt einfach dem Faß den Boden aus. Damit sich das auch beim Film ändert, ist dieser Gesetzesentwurf vorgelegt worden. Ich finde es wichtig und als Voraussetzung für eine Unterstützung, daß nicht jeder Film gefördert wird, sondern nur der Film, der künstlerisch oder kulturell wertvoll ist und noch dazu mit einem Prädikat 'wertvoll' oder noch mehr versehen ist.

Der Art. 4 sieht vor, daß 70% der Filmbezugskosten bezahlt werden. Ich finde deshalb den Änderungsantrag richtig, daß das besser erklärt wird. Einerseits geht es um 70% beim Filmkauf, wo wesentlich höhere Kosten zu tragen sind, als wenn ich einen Film leihe. Deshalb ist die Klärung im Zuge der Abänderung sicher richtig. Ich wollte das aufwerfen, aber ich bin froh, daß ein diesbezüglicher Abänderungsantrag bereits von den Landesräten eingebracht worden ist. Es ist sicher gerechtfertigt, daß das unterschiedlich gefördert wird.

Es geht also in diesem Gesetz grundsätzlich um die Vorführung wertvoller, deutscher oder italienischer Filme, sofern es sich um einen Beitrag handelt für die Vorführung in verschiedenen Lichtspielhäusern in verschiedenen Gemeinden. Das berührt nicht, wie ursprünglich in der Paketmaßnahme vorgesehen, nur die deutsche Sprachgruppe, sondern wirkt sich auch zum Vorteil auf die italienische Sprachgruppe in diesem Lande aus. Ich finde es richtig, daß auch der italienischen Sprachgruppe in Südtirol wertvollere Filme angeboten werden.

Was ich nicht gut verstehe, Landesrat Zelger, ist für mich der Art. 6. Dort ist im Absatz 3 vorgesehen, daß jedes Filmimport- und Filmverleihunternehmen im Laufe eines Jahres nicht mehr als 25 Prämien erhalten kann. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Ich weiß nicht, wieviele Filmverleiher sind, aber wenn beispielsweise nur einer ist, der deutschsprachige Filme verleiht, dann könnten das nur 25 wertvolle Filme für das ganze Jahr sein. Das heißt, jedes Lichtspielhaus kann jährlich nicht mehr als 40 Prämien für die Vorführung wertvoller Filme erhalten, und zwar 20 für italienischsprachige und 20 für deutschsprachige Filme. Das verstehe ich nicht recht. Das kann in einer Stadt, in Bozen, in Meran, auch in anderen Städten gerechtfertigt sein. Mit 20 deutschen und 20 italienischen Filmen haben sie die Möglichkeit, die vollen Prämien auszuschöpfen. Wenn ich aber das Lichtspielhaus in Welschnofen, in einer reinen Landgemeinde, oder in Mals oder in Naturns hernehme, dann könnten in diesen Lichtspielhäusern, um das Volle ausschöpfen zu können, nur 20 deutsche wertvolle Filme angeboten werden. Wenn ich rechne, daß pro Woche ein Film läuft, werden 30 Filme wieder wahrscheinlich von schlechterer Qualität laufen, weil es für sie wahrscheinlich uninteressant sein wird, 20 italienische Filme anzubieten. Deshalb meine ich eher, daß man es grundsätzlich bei 40 Filmen und nicht bei 20 deutschen und 20 italienischen Filmen beläßt. Ich

habe das nicht gut verstanden und bitte deshalb den Landesrat um eine Begründung für den Art. 6.

Wir können im übrigen nur der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß dieses Gesetz auch die römische Hürde überwindet und vor allem, daß die Filmverleiher davon Gebrauch machen und versuchen, wertvollere Filme zu importieren und daß die Lichtspielhausinhaber auch davon Gebrauch machen. Dies kann sicher dazu beitragen, daß der Film auch wieder von Leuten angesehen wird, die bisher oder in der Vergangenheit aufgrund der Qualität das Kino gemieden haben. Wenn dieses Gesetz zu einer besseren Qualität in unseren Lichtspielhäusern beiträgt, können wir froh sein. Jeder von uns erinnert sich gerne an manchen Kinobesuch mit einem guten Film.

BENEDIKTER (Landesrat für Raumordnung und geförderten Wohnbau - SVP): Ich fühle mich veranlaßt, etwas zu sagen, nur aufgrund dessen, was der Landtagspräsident vorhin gesagt hat, was wirklich, und ich werde es beweisen, der Gipfel der Oberflächlichkeit ist. Sie haben z.B. gesagt, daß die SVP nicht die Freiheit der Information interessiert, sie ist gegen die Freiheit der Information, also die Freiheit des Gedankenaustausches; und daß jeder das Recht habe, seinen Standpunkt mitzuteilen durch die modernsten Kommunikationsmittel. Als ob dieser Grundsatz überhaupt in Frage gestellt würde, denn ich sage, dieser Grundsatz steht hier gar nicht zur Debatte. Um was es uns geht ist, ob das, was wir als Autonomiestatut erreicht haben, ob dieses Autonomiestatut wirklich dem Wortlaut nach erfüllt wird. Und zwar haben Sie sich berufen, Sie haben gesagt, das interessiert in keiner Weise, der Standpunkt des Staatsrates. Da kann ich Ihnen jetzt verraten, der Staatsrat, da ist jüngst das Urteil des Staatsrates hinsichtlich der Sender, der privaten Sender am Hühnerspiel ist herausgekommen endlich und dort sagt der Staatsrat, daß der sicher uns gegenüber alles eher als sozusagen von Haus aus für unsere Autonomie eingenommen ist. Ich möchte sagen, er ist sehr kritisch eingestellt, der Landesautonomie, der Autonomie der autonomen Provinz Bozen gegenüber, aber immerhin hat er in dieser Art Urteil, er hat zwar diese beiden Sender, um die es gegangen ist, hat er gefolgert, daß diese beiden Sender keine Bauwerke seien, die eine Baubewilligung gebraucht haben, weil, erstens geht es um Antennen die 4m hoch sind, das sind keine Bauwerke, noch dazu sind sie angelehnt an die Bergstation des Hühnerspiels und insofern sind sie nicht als Bauwerke anzusehen. Es gibt frühere Urteile, die das Gegenteil besagen und das kommt vor, aber er hat immerhin und er hat dann noch gesagt, was auch die Beeinträchtigung der Landschaft betrifft, kann an dieser Stelle diese Beeinträchtigung doch nicht geltend gemacht werden, wenn daneben hohe Sender der NATO und der RAS und der RAI sind, also kann der kleine, dieser 4m hohe Sender doch nicht etwa die Landschaft beeinträchtigen, wenn in nächster Nähe, wenn im Verhältnis riesige Sender da stehen. Er hat aber dann gesagt, bitte, daß die Zuständigkeit der Provinz hinsichtlich Raumordnung und hinsichtlich Landschaftsschutz auch gegenüber den Sendern als solchen aufrechterbleibt, auch

wenn für die Sender als Zulassung, Zulassung von Sendern gemäß Gesetzgebung der Telekommunikation, für die Zulassung der Staat zuständig ist. Er hat das ausdrücklich betont, deswegen die Raumordnung, die Urbanistik und der Landschaftsschutz die Sache der Provinz sind, haben trotzdem ihre Zuständigkeit, nur in diesem Falle sei das nicht als Bauwerk zu erachten und auch vom Standpunkt des Landschaftsschutzes, wo der Einwand an sich formell nicht gemacht worden ist, aber ich habe gemeint, auch wenn man den Einwand des Landschaftsschutzes, wenn man vom Standpunkt des Landschaftsschutzes urteilen wollte oder noch vorgehen wollte, so sei doch zu bedenken, daß eben diese hohen Sender daneben stehen.

Der Staatsrat hat uns, was die Zuständigkeitsfrage, was die Autonomiefrage betrifft, hat uns recht gegeben und ich muß eben sagen, ihr wißt ja, dieses Bausündergesetz ist zwei Mal rückverwiesen worden, mit der Begründung, daß wir auch urbanistisch, also vom Standpunkt der Raumordnung her und landschaftlich, es sind zwei Sachgebiete primärer Zuständigkeit für die Sender, die gegenüber den Sendern keine Zuständigkeit hätten. Der Staat ist zuständig für die Zulassung der Sender und das vereinnahmt auch die Zuständigkeit für die Urbanistik und für den Landschaftsschutz. Da hat uns der Staatsrat zur Abwechslung recht gegeben und dementsprechend werde ich dann eben auch wieder einen Gesetzesentwurf bringen, um eben diesen Standpunkt, der autonomierechtlich sicher der richtige ist, diesen Standpunkt dann geltend zu machen. Aber man kann nicht sagen, wir sind gegen die Kommunikationsfreiheit, die Freiheit der Mitteilung mit allen Mitteln, wie sie eben auch der Verfassungsgerichtshof ausgelegt hat, wie er den Art. 21 der Verfassung auslegt. Das hat mit dieser Sache absolut nichts zu tun. Wenn Sie aber sagen, Sie sind trotzdem der Ansicht, daß die Autonomie die primäre Zuständigkeit für Urbanistik und für Landschaftsschutz, für die existieren die Sender nicht, dann ist dies eine Vernichtung der Autonomie. Dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß die republikanische Partei die Autonomie auf diese Weise abbauen will.

ZELGER (Landesrat für Schule und Kultur - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vorerst möchte ich dem Präsidium und diesem Hause danken, daß diese Gesetzesvorlage in der Behandlung vorgezogen wurde gegenüber anderen Tagesordnungspunkten, Beschlüßanträge usw.

Ich möchte mich zu dieser Gesetzesvorlage recht kurz halten, zumal da ja im Begleitbericht alles ausgesagt ist, was in diesem Zusammenhang auszusagen ist. Aber vielleicht noch eines. Das kulturelle Leben unserer Zeit, so glaube ich zumindestens, entfaltet sich in verschiedensten Formen: in der Musik, in der Kunst, in der Volkskultur oder Hochkultur, im Theater usw. Eine der Formen ist sicher auch der Film. Der Film gehört für mich zu jenen Bereichen, die sowohl in der Produktion Kultur bringen kann, vor allem aber dann kulturell wirksam werden kann - sofern er wertvoll ist -, wenn er entsprechend schauspielerisch dargeboten wird. Obiges vorausgesetzt, hat sich die deutsche Volksgruppe damals, als das "kleine Paket" verabschiedet worden ist, die Staatsnorm Nr. 118, sehr bemüht, daß

eine spezifische Aussage verabschiedet würde, in der Hoffnung und Annahme, daß mit dieser Aussage zum Filmwesen die Vorführung von Filmen in deutscher Sprache in Südtirol erleichtert und eine Selbstverständlichkeit würde. Die Norm Nr. 118 sollte also die rechtliche Grundlage werden, in der Annahme und Meinung, daß, wenn der Film zollfrei eingeführt werden könnte und zur Zensur nicht nach Rom weitergeleitet werden müßte, um dort erst zensuriert zu werden, sondern wenn dies in Bozen zu geschehen habe, daß dann alle Voraussetzungen geschaffen seien, damit der deutsche Film in Bozen und in Südtirol vorgeführt werden könnte. Nur haben wir mit einem Faktor nicht gerechnet, und zwar mit der sogenannten Wirtschaftlichkeit des Films. Das heißt soviel, daß man damals nicht genügend scharf gesehen hat, inwieweit, wirtschaftlich gesprochen, die Darbietung eines Films in deutscher Sprache in Südtirol finanziell interessant ist, zumal da dessen Beispielbarkeit verhältnismäßig gering ist. Filme, die auf gesamtstaatlichen Gebiet in italienischer Sprache laufen, weisen eine ganz andere Beispielbarkeit auf und bieten somit ganz andere finanzielle Möglichkeiten. Das wurde, wie gesagt, zu wenig gesehen. Zum zweiten war damals auch - wir müssen immer wieder zurückblenden zum Zeitpunkt als die Norm 118 verabschiedet wurde - das Fernsehen noch nicht zu einer so großen Macht ausgebaut wie heute, wo es vielfach doch viel bequemer ist, den Film über das sogenannten "Patschenkino" zu Hause anzusehen als abends auszugehen, um einen Film in einem Lichtspielhaus zu erleben. Das sind alles Gründe - und es wären noch sicher mehrere anzuführen -, warum so und so viele Lichtspielhäuser, große und kleine, in unserem Lande begonnen haben, auf die Vorführung des deutschen Films zu verzichten, weil einfach die finanzielle Attraktion nicht mehr da war. So habe ich mich beispielsweise schon vor Jahren bei einem Kinobesitzer in Bozen bemüht, eine Konvention abzuschließen, um sein Lichtspielhaus zur Vorführung von deutschen Filmen gegen eine bestimmte Entschädigung zu erhalten. Leider haben die Verhandlungen nicht zu einem positiven Ergebnis geführt, und zwar nicht so sehr nur aus finanziellen Gründen, weil vielleicht das Land zu wenig geboten hätte, sondern schließlich aus anderen Gründen, die hier nicht zu nennen sind.

In dankenswerter Weise sei hier nun angefügt, daß es dann der Filmclub war, der in der Person von Martin Kaufmann, der - im guten Sinn - ein fanatischer Filmmensch ist, der auf diesem Gebiet gewisse Lücken schloß. Es ist dies sicher nicht eine zufriedenstellende Lösung, aber es geschieht zumindestens etwas, so daß heute doch regelmäßig gute deutsche Filme, oft auch sehr kritische Filme - und warum auch nicht? - geboten werden, und zwar hier in Bozen und auch anderswo in den Außenstellen. Auch ist das Land - das darf ich hier in aller Bescheidenheit sagen - in der Förderung des Filmclubs ganz beachtlich eingestiegen, womit zum Ausdruck gebracht wird, wie sehr dem Land und allen, die im Kulturbeirat das Sagen haben, der Film in deutscher Sprache am Herzen liegt. So weit und so viel zur Situation.

Nun aber soll mit dieser Gesetzesvorlage versucht werden, ich bin

allerdings noch lange nicht so sicher, daß wir mit dieser Gesetzesvorlage das Ziel erreichen, das wir zu erreichen hoffen - den deutschen Film von Qualität nach Südtirol in unsere Lichtspielhäuser zu bringen. Ich weiß nicht, ob die Voraussetzungen, die Sie alle kennen und die in den einzelnen Gesetzesartikeln angeführt sind, genügen, damit nun eine Vielzahl oder zumindest eine beachtliche Anzahl an Filmen von Qualität angeboten werden kann. Aber ich bin der Meinung, man soll den Versuch starten. Tun wir das nicht, d.h. schaffen wir keine günstigen finanziellen Voraussetzungen, damit deutsche Filme leichter eingeführt werden, dann werden wir die heutige Filmmisere nicht nur weiterhin haben, sondern sie auch steigern und in nicht allzuferner Zeit überhaupt keine Filme in deutscher Sprache anbieten können. Ein Ansporn soll die in der Gesetzesvorlage angeführte Förderung sein. Das zumindestens glauben die Personen, die an der Ausarbeitung dieses Filmgesetzes mitgewirkt haben, vorab Kollege Ferrretti und meine Wenigkeit, wie auch die Mitarbeiter in den beiden Assessoraten.

Nun sind auch ein paar Sachfragen in der Debatte hier angeklungen, die ich, wie folgt, beantworten möchte: Kollege Tribus fragt, wozu eigentlich diese Kommission, die vorgesehen ist. Sicher wäre es wünschenswert, wenn man die Filme sehen könnte, bevor sie gefördert werden. Dies, sage ich, wäre wünschenswert. Aber auch dann hätte ich meine Zweifel, ob eine Kommission in Südtirol wirklich in der Lage wäre, einen Film aus all den verschiedenen Gesichtspunkten so zu beurteilen, um verantwortlich die Aussage zu treffen, daß er ausgezeichnet, wertvoll, weniger wertvoll, usw. ist. Ich hätte meine Bedenken und ich möchte nicht Mitglied einer solchen Kommission sein. Diese Kommission hat aber eine ganz andere Aufgabe, die darin besteht, sich von den amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, in Wiesbaden, und von der amtlichen Stelle in Wien, die es auch gibt, Auskünfte einzuholen, also Listen geben zu lassen und zwar jener Filme, die in den beiden genannten amtlichen Stellen als zumindest wertvoll ausgewiesen werden. Auf Grund dieser Liste soll den Importeuren - heute haben wir nur zwei, morgen vielleicht mehrere - eine Handreiche gegeben werden, nicht um Anweisungen zu erteilen - diese Kommission hat sicher nicht die Aufgabe, irgendwelche Anweisungen zu erteilen, welcher Film einzuführen ist -, sondern einen Beratungsdienst zu leisten bei der Auswahl aus der Vielfalt des Angebotes. Ich glaube, in diesem Sinne ist diese Kommission schon berechtigt, daß sie arbeitet.

Das zweite ist die Schwierigkeit, die Kollege Kaserer im Zusammenhang mit Art. 6 der Gesetzesvorlage aufgezeigt hat. Er ist nämlich der Meinung, daß es schon einer Erläuterung bedürfe, um zu verstehen, warum maximal jeweils 20 Filme in deutscher Sprache und 20 italienischsprachige Filme aufgeführt werden dürfen. Der Passus in der Vorlage heißt, daß jeder Filmclub - dasselbe gilt selbstverständlich auch für die Lichtspielhäuser - jährlich für nicht mehr als 40 wertvolle Filme - das ist schon ganz beachtlich - nämlich 20 Filme in deutscher Sprache und 20 in italienischer Sprache - eine Prämie erhalten kann. Was da dahintersteckt, ist

folgendes: wenn diese Aussage nicht vorgegeben wird und man einfach von 40 wertvollen Filmen redet, dann hätte ich die Befürchtung, daß so manche Lichtspielhäuser wohl wertvolle Filme, aber nur italienische vorführen, nicht aber deutsche, weil nämlich die italienischsprachigen immer noch billiger sind als die vom Ausland importierten, die erst zu holen sind. Deshalb sind wir der Meinung, es soll ein ausgewogenes Verhältnis in der Anzahl gefunden werden, 20:20 oder etwa 10 italienische und 30 deutsche oder umgekehrt usw. Wenn man jedoch davon ausgeht, daß dieses Filmgesetz auch in den Städten zum Tragen kommen soll, etwa auf Bozen usw., dann bin ich der Meinung, daß zumindest 20 Filme in deutscher Sprache sein sollten, sofern eine Forderung erwartet wird. Allerdings haben wir die Kehrseite auf dem Land. Dort müssen 20 Filme in italienischer Sprache gezeigt werden. Das ist ganz klar. Deshalb, wenn hier der Hohe Landtag der Meinung ist, die Verhältnisse zu ändern - ich wäre nicht dafür - so soll es sein.

Nun ein Wort zum Fernsehen. Diese Frage ist bereits vom Kollegen Peterlini in der ersten Gesetzgebungskommission aufgeworfen worden: ob man nämlich nicht diese Gesetzesvorlage auch ausdehnen könnte auf alle Fernsehanstalten, ganz einerlei ob amtlicher, öffentlicher oder privater Art, und daß man diesen Anstalten einen Anreiz bieten sollte, wertvolle Filme auf diese Weise zur Vorführung zu bringen.

Damals, in der Kommission, habe ich die Meinung vertreten, daß eigentlich diejenigen, die diese Gesetzesvorlage ausgearbeitet haben, an so etwas nicht gedacht haben. Diese Argumentation wäre sicher zu wenig, denn wenn eine Idee gut ist, dann soll man sie aufgreifen. Es ist nie zu spät! Das Problem - ich muß es hier sagen - ist auch in der SVP-Fraktion am 10. Oktober letzten Jahres eingehend besprochen worden. Dort ist aber die Idee, mit dieser Gesetzesvorlage auch das Fernsehen zu versorgen, abgelehnt worden. Welches sind die Gründe? Die Gründe sind vom Kollegen Peterlini in sehr korrekter Weise bereits aufgezeigt worden. Ich bin nämlich schon der Meinung, daß wenn wir auch das Fernsehen miteinbeziehen wollen, die Tätigkeit der Lichtspielhäuser zur Gänze aufhört. Ich bin wirklich völlig davon überzeugt, daß wir dann in unseren Lichtspielhäusern eine Tätigkeit mit deutschen Filmen kaum mehr erleben werden. Das, glaube ich, soll uns zu denken geben, denn ich bin weiterhin der Meinung - ich weiß nicht, ob die Kollegen diese meine Meinung teilen -, daß der Besuch eines Kinos zu einem wertvollen Film für mich immer noch auch ein gesellschaftliches Ereignis ist, so wie etwa ein Theaterbesuch usw., wo man im Anschluß an den Filmbesuch sich trifft, Gedanken austauscht und die Jugend sich unterhält.

ACHMÜLLER (SVP): (Unterbricht)

ZELGER (Landesrat für Schule und Kultur - SVP): Also, der Kinobesuch soll ein gesellschaftliches Ereignis sein, was wir brauchen. Wenn ich aber dabei auch noch das Fernsehen versorge, dann bin ich wirklich

der Meinung, daß wir die Lichtspielhäuser, auch die wenigen, die wir noch haben, eingehen lassen und wir überhaupt keine deutschen Filme mehr haben. Schließlich bin ich auch der Meinung, daß unsere Bevölkerung, ich meine die deutschsprachige Bevölkerung, genügend über Fernsehen mit Filmen versorgt wird - ob mit guten oder weniger guten, das ist eine ganz andere Sache. Ob das nun das ORF ist oder das ZDF oder ob es der Schweizer Sender ist: wer über Fernsehen gerne Filme sehen will - ich sage noch einmal gute, weniger gute und schlechte -, der hat Gelegenheit genug. Hoffentlich nicht öfters Filme wie den Film "Alpenrosen", den ich mir eine Zeitlang angesehen habe, wo ein Kind von einer Alpenrose überhaupt nicht mehr loskommt. Aber ich möchte nicht im einzelnen darauf eingehen, was im genannten Film alles gezeigt wurde. Summa summarum: ich glaube schon, daß das Fernsehen genügend versorgt ist und für jeden etwas bietet, so daß jeder Gelegenheit hat, heute schon den Spielfilm in den verschiedensten Variationen zu sehen. Das alles sind Überlegungen, die ich darlegen wollte, weshalb ich der Meinung bin, daß wir die Gesetzesvorlage hinsichtlich Fernsehen so belassen sollten, wie sie ist. Man wird ja sehen, vielleicht ist überhaupt diese ganze Gesetzesvorlage ein Schlag ins Leere. Es soll ein Versuch sein, um zumindestens sagen zu können, man habe versucht, etwas Wertvolles ins Land zu bringen. Dabei können wir auch das beherzigen, was Kollege Peterlini gesagt hat: daß wir zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Novellierung, die ja immer anstehen kann, auch an das Fernsehen denken können.

PRESIDENTE: La discussione generale è chiusa. Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata: approvato all'unanimità.

Art. 1

Finalità

(1) La Provincia Autonoma di Bolzano promuove la distribuzione e la proiezione e favorisce l'importazione di film di qualità su pellicola in Alto Adige, quale strumento idoneo allo sviluppo culturale delle popolazioni locali.

Ziele

(1) Das Land Südtirol fördert die Einfuhr, den Verleih und die Vorführung wertvoller Filme (auf Filmmaterial) in Südtirol als Mittel zur kulturellen Entfaltung der Bevölkerung.

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo: approvato all'unanimità.

Art. 2

Interventi

(1) La Giunta provinciale è autorizzata a concedere premi ad imprese di importazione e noleggio di film, nonchè agli esercizi di sale cinematografiche

pubbliche e ai circoli di cultura cinematografica previsti dall'art. 44 della legge 4 novembre 1965, n. 1213, aventi sede principale in provincia di Bolzano, che nolegghino o proiettino nel territorio provinciale film di riconosciuta validità artistica e culturale.

(2) I termini e le modalità per la presentazione delle domande di assegnazione di premi e per la liquidazione degli stessi sono stabiliti con deliberazione della Giunta provinciale.

Maßnahmen

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Filmimport- und Filmverleihunternehmen sowie öffentlichen Lichtspielhäusern und Filmclubs, die in Art. 44 des Gesetzes vom 4. November 1965, Nr. 1213, vorgesehen sind und ihren Hauptsitz in Südtirol haben, Prämien für den Verleih oder die Vorführung künstlerisch oder kulturell wertvoller Filme zu gewähren.

(2) Nähere Vorschriften über die Vorlage der Ansuchen um Gewährung der Prämien und über deren Auszahlung werden mit Beschluß der Landesregierung festgelegt.

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo: approvato all'unanimità.

Art. 3

Film di qualità

(1) Di norma è riconosciuto film di qualità artistica e culturale quello cui sia stato assegnato da una delle istituzioni ufficiali nazionali o estere competenti un riconoscimento di valore.

(2) Un'apposita commissione, nominata dalla Giunta provinciale, presieduta dall'Assessore provinciale competente in materia di attività culturali in lingua tedesca e costituita da due membri della Consulta culturale in lingua tedesca e da un membro della Consulta culturale in lingua ladina di cui alla legge provinciale 29 ottobre 1958, n. 7, nonché da un esperto, individua le istituzioni ufficiali competenti e gli attestati riguardanti il riconoscimento di valore di cui al primo comma per i film in lingua tedesca.

(3) Un'apposita commissione, nominata dalla Giunta provinciale, presieduta dall'Assessore provinciale competente in materia di attività culturali in lingua italiana e costituita da due membri della Consulta culturale in lingua italiana e da un membro della Consulta culturale ladina di cui alla legge provinciale 29 ottobre 1958, n. 7, nonché da un esperto, individua analogamente le istituzioni ufficiali competenti e gli attestati relativi al riconoscimento di valore di cui al primo comma per i film in lingua italiana.

(4) Nelle commissioni funge da segretario un impiegato del competente ufficio.

Wertvolle Filme

(1) Als künstlerisch oder kulturell wertvolle Filme werden in der Regel solche anerkannt, die von einer der zuständigen amtlichen Stellen im In- oder

Ausland ein Prädikat erhalten haben.

(2) Eine von der Landesregierung ernannte Kommission bestimmt für die deutschsprachigen Filme die für die Vergabe der Prädikate zuständigen amtlichen Stellen und die Art der entsprechenden Bescheinigungen gemäß Absatz 1; der Kommission gehören der Landesrat für Kultur für die deutsche Volksgruppe - als Vorsitzender -, weiters zwei Mitglieder des Kulturbeirates für die deutsche Volksgruppe und ein Mitglied des Kulturbeirates für die ladinische Volksgruppe gemäß Landesgesetz vom 29. November 1958, Nr. 7, sowie ein Sachverständiger an.

(3) Eine weitere von der Landesregierung ernannte Kommission bestimmt für die italienischsprachigen Filme die für die Vergabe der Prädikate zuständigen amtlichen Stellen und die Art der entsprechenden Bescheinigungen gemäß Absatz 1; der Kommission gehören der Landesrat für Kultur für die italienische Volksgruppe - als Vorsitzender -, weiters zwei Mitglieder des Kulturbeirates für die italienische Volksgruppe und ein Mitglied des Kulturbeirates für die ladinische Volksgruppe gemäß Landesgesetz vom 29. November 1958, Nr. 7, sowie schließlich ein Sachverständiger an.

(4) Schriftführer der Kommissionen ist ein Beamter des jeweils zuständigen Amtes.

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo: approvato all'unanimità.

Art. 4

Premi per l'importazione ed il noleggio di film in lingua tedesca

(1) Ad ogni impresa di importazione e noleggio di film, con sede principale in provincia di Bolzano, che abbia noleggiato o acquistato all'estero un film in lingua tedesca riconosciuto di qualità ai sensi dell'articolo precedente, per la proiezione in non meno di cinque sale cinematografiche pubbliche in altrettanti comuni diversi, è assegnato dalla Giunta provinciale, a seguito di apposita domanda, un premio fino al 70% del costo di importazione del film e comunque non superiore all'importo di Lire 2.000.000.

Prämien für die Einfuhr und den Verleih deutschsprachiger Filme

(1) Jedes Filmimport- und Filmverleihunternehmen mit Hauptsitz in Südtirol, das im Ausland einen im Sinne des vorhergehenden Artikels wertvollen Film in deutscher Sprache mietet oder ankauft und zur Vorführung in wenigstens fünf öffentlichen Lichtspielhäusern in ebensovielen Gemeinden Südtirols einführt, erhält von der Landesregierung auf Grund eines entsprechenden Ansuchens eine Prämie von höchstens 70% der Filmbezugskosten, aber keinesfalls mehr als 2.000.000 Lire.

E' stato presentato un emendamento sostitutivo dell'art. 4 dagli assessori Zelger e Rubner, che dice:

Premio per l'importazione ed il noleggio di film in lingua tedesca

(1) Ad ogni impresa d'importazione e noleggio di film, con sede principale in provincia di Bolzano, che abbia noleggiato o acquistato all'estero un film in lingua tedesca riconosciuto di qualità ai sensi dell'articolo precedente, per la proiezione in non meno di cinque sale cinematografiche pubbliche in altrettanti comuni diversi, è assegnato dalla Giunta provinciale, a seguito di apposita domanda, un premio fino al 70% del costo di noleggio o acquisto del film e delle altre spese connesse con l'importazione compresa la tassa per la revisione del film, comunque non superiore all'importo di lire 2.000.000.

Prämien für die Einfuhr und den Verleih deutschsprachiger Filme

(1) Jedes Filmimport- und Filmverleihunternehmen mit Hauptsitz in Südtirol, das im Ausland einen im Sinne des vorhergehenden Artikels wertvollen Film in deutscher Sprache mietet oder ankauft und zur Vorführung in wenigstens fünf öffentlichen Lichtspielhäusern in ebensovielen Gemeinden Südtirols einführt, erhält von der Landesregierung auf Grund eines entsprechenden Ansuchens eine Prämie von höchstens 70% der Kosten der Filmmiete oder des Filmankaufs und der anderen mit der Einfuhr zusammenhängenden Ausgaben, einschließlich der Gebühren für die Filmüberprüfung, aber keinesfalls mehr als 2.000.000 Lire.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 5

Premi per la proiezione di film di qualità in lingua italiana e in lingua tedesca

(1) Ad ogni esercizio di sala cinematografica, con sede in provincia di Bolzano, che proietti in pubblico un film di qualità, la Giunta provinciale assegna, a seguito di apposita domanda, un premio di Lire 200.000. Il premio viene assegnato soltanto in caso di proiezione coincidente con il programma principale.

(2) Un premio di Lire 100.000 viene assegnato ai circoli di cultura cinematografica di cui all'art. 2, a seguito di apposita domanda, per la proiezione di film di qualità in sede debitamente autorizzata.

Prämien für die Vorführung wertvoller Filme in deutscher und italienischer Sprache

(1) Jedes Lichtspielhaus in Südtirol, das öffentlich einen wertvollen Film vorführt, erhält von der Landesregierung auf Grund eines entsprechenden Ansuchens eine Prämie von 200.000 Lire. Die Prämie wird nur zugewiesen, wenn der Film im Hauptprogramm gezeigt wird.

(2) Den in Art. 2 angeführten Filmclubs wird auf Grund eines entsprechenden Ansuchens eine Prämie von 100.000 Lire für die Vorführung wertvoller Filme in Räumen zugewiesen, für welche die erforderliche Erlaubnis vorliegt.

E' stato presentato un emendamento al primo comma a firma del Presidente Boesso e del consigliere Tribus, che dice:

"(1) Ad ogni esercizio di sala cinematografica e alle stazioni televisive con sede in provincia di Bolzano, che proiettino in pubblico un film di qualità, la Giunta provinciale assegna, a seguito di apposita domanda, un premio di lire 200.000. Il premio viene assegnato soltanto in caso di proiezione coincidente con il programma principale".

Der erste Absatz wird wie folgt ersetzt:

"(1) Jedes Lichtspielhaus in Südtirol sowie die Fernsehanstalten, die öffentlich einen wertvollen Film vorführen, erhalten von der Landesregierung auf Grund eines entsprechenden Ansuchens eine Prämie von 200.000 Lire. Die Prämie wird nur zugewiesen, wenn der Filme im Hauptprogramm gezeigt wird."

Pongo in votazione l'emendamento: 2 voti favorevoli, 11 voti contrari e 2 astensioni. Poiché manca il numero legale, devo togliere la seduta.

La seduta é tolta.

ORE 16.52 UHR

S E D U T A 169. S I T Z U N G

28.1.1987

Sono intervenuti i seguenti Consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Tribus (5,8,19,21,60)

Magnago (6,12,18)

Meraner (12,15)

Montali (17,43,46)

Pahl (18,19)

Bolognini (20,25,32,38)

Hosp (23,27)

Frasnelli (30,36)

Mitolo (37,41)

Spögler (43)

Peterlini (56)

Boesso (62)

Kaserer (64)

Benedikter (66)

Zelger (67).